

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | ec cash verbot in spielhallen !

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
petergaukler 14.04.2011 18:43	erlaubt oder verboten ? Service-Information adp Merkur Service • Boschstraße 8 • 32312 Lübbecke GeWeTe - Produkte April 2011 EC Cash-Back Seite 1/2 Sehr geehrter Kunde, mit separatem Anschreiben der Firmen Lavego und TeleCash wurden Sie bereits informiert, dass es im Bereich des EC-Handlings eine Gesetzesänderung gegeben hat. Nach Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) § 35, Abs. 3 sind ab dem 01.05.2011 Buchungen am ECTerminal ein Geschäft, welches eine spezielle Erlaubnis benötigt. Solange keine Genehmigung vorliegt bedeutet dies, dass ab dem 01.05.2011 keine Barauszahlungen über ECKarten mehr genehmigt sind. Eine Möglichkeit, mit der Sie zukünftig eine EC-Buchung an Ihrem GeWeTe-Automaten anbieten können, macht Gebrauch von ZAG § 1 Abs. 10 Nr. 4. Dort ist geregelt, dass Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat, nicht als Zahlungsdienst anzusehen sind. Was Ihnen vielleicht auf den ersten Blick etwas unverständlich erscheint, kennen Sie aus dem Einzelhandel: Dort zahlen Sie Ihre Ware im Wert von 20 € mit einer EC-Autorisierung über 220 € und erhalten 200 € in bar ausgehändigt. Der Handel nennt dieses Verfahren „Cash-Back“. Weitere Informationen zum „Cash-Back“ Ablauf bei Automaten finden Sie auf der nächsten Seite. Zur Nutzung dieser Möglichkeit haben wir für die folgenden GeWeTe-Automaten ein Software-Update entwickelt, das Sie bis zum Ablauf der o.g. Frist installieren müssen, um die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Sie können das Update über den angehängten Datenerfassungsbogen bestellen, die Kosten pro Update betragen 99,00 €. Cash Center ESH Manager Maxi Cash Center Maxi Cash Recycler Maxi Bill Breaker Mega Cash Recycler Cash Recycler Bei den Produkten „EC-Kartenterminal NT“ und „EC-Komplett NT“ ist ein Update leider nicht möglich. Gerne informieren Sie unsere Vertriebsmitarbeiter und Vertriebspartner über die mögliche Umrüstung zu den oben genannten Automaten und unsere aktuelle Sonderaktion für den ESH-Manager. (Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um technische Hinweise, mit denen keinerlei rechtliche Beratung verbunden ist. Für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Nutzung der hier in Rede stehenden Produkte ist ausschließlich der Betreiber verantwortlich. Bei Fragen bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Nutzung der Produkte ist eigener Rechtsrat einzuholen.)

Autor	Beitrag
	Service-Information GeWeTe - Produkte April 2011 EC Cash-Back Seite 2/2 Mit freundlichen Grüßen adp Merkur Service Firma Kundennummer Ansprechpartner Straße PLZ Ort FON FAX Nur vollständige und korrekte Angaben können eine reibungslose Abwicklung des Auftrags ermöglichen. Durch meine Unterschrift unter diese Bestellung garantiere ich die Richtigkeit der gemachten Angaben. Hinweis: Die CD-Rom wird voraussichtlich Ende April versendet. Datum/Unterschrift Firmendaten Lieferanschrift Bestellung CASH BACK LÖSUNG BEI EC ZAHLUNGEN Datenerfassungsbogen + Auftrag Änderungen vorbehalten. Stand: April 2011 Bezeichnung Straße PLZ Ort FON FAX Bitte liefern Sie für das/die nachfolgende(n) Geldwechselsystem(e) mit PC-Technologie mit der Seriennummer ein Software Update Service Pack 1.6 auf CD-Rom zum Preis von 99,- EUR pro Gerät zzgl. Mwst. und Versand: *Anmerkung: Die Seriennummer finden Sie auf dem Typenschild, das sich rechts außen bzw. rechts innen im Gerät befindet.

Autor	Beitrag
Meike 15.04.2011 05:59	Hallo pg, das gehört eigentlich zu diesem Thema Übergangsfrist nach ZAG läuft ab! ----- Hallo zusammen, nachfolgende Info ist bei baberlin eingestellt und ich befürchte, dass es nun bald wieder viel Arbeit geben wird http://www.baberlin.de/nachricht0.html?&tx_ttnews[tt_news]=1236&tx_ttnews[backPid]=128&cHash=2f8d51f19c Auszahlung von Bargeld mittels EC- Karte wird eingeschränkt 14.04.11 Ab dem 01.05.2011 gelten neue Bestimmungen des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG). Barauszahlungen, die von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sind als Zahlungsdienste definiert und werden damit erlaubnispflichtig, wenn sie durch ein Zahlungsinstitut erbracht werden (§§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 1 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1 ZAG). Nach Informationen der Deutschen Bundesbank sind Unternehmen ein Zahlungsinstitut im Sinne des ZAG und benötigen eine Erlaubnis, wenn sie gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen. Die Erlaubnis müssten Sie bei der Bundesanstalt der Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beantragen. Diese ist aber an eine Vielzahl von Angaben und Nachweise geknüpft, mithin sehr aufwendig und die Anforderungen schwer erfüllbar (§ 8 Abs. 3 ZAG). Solange keine Erlaubnis vorliegt, bedeutet dies, dass ab dem 01.05.2011 keine Barauszahlungen über EC-Karten mehr erlaubt sind. Bei Verstößen kann die BaFin bis zur Klärung des Sachverhalts die Auszahlungsvorrichtungen sicherstellen (§ 5 Abs. 4 ZAG). Allerdings bietet das ZAG auch die Möglichkeit, eine Bargeldauszahlung mittels EC-Karte vorzunehmen, ohne dass hierfür eine Erlaubnis der BaFin vorliegen muss (§ 1 Abs. 10 Nr. 4 ZAG). Diese Auszahlung wird als „cash-back-Verfahren“ bezeichnet; d.h. einem Kunden kann bei der Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen auf seinen Wunsch hin ein Bargelbbetrag ausgezahlt werden. Der Waren- oder Dienstleistungsbetrag wird mindestens 20,00 € betragen und in Form eines Wert-Gutscheins ausgedruckt werden. Dieser kann dann beim Personal eingelöst werden. Zudem kann ein Bargelbbetrag ausgezahlt werden, grundsätzlich bis zur Höhe des individuell mit der Hausbank des Spielgastes vereinbarten Verfügungsrahmens. Im Rahmen des „cash-back-Verfahrens“ kann der Anbieter jedoch die Höhe der Auszahlung auf einen Maximalauszahlungsbetrag beschränken, z.B. bis 200,00 €. Wir empfehlen, in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Finanzdienstleister aufzunehmen, um zu klären, wie Sie Ihren Spielgästen auch ab dem 01.05.2011 im Rahmen des „Cash-Back-Verfahrens“ die Auszahlung von Bargeld mittels EC-Karte anbieten können. ----- ----- Nicht das dies jemand falsch versteht.

Autor	Beitrag
	Das ist keine plötzliche Neuerung, sondern die Frist der Übergangsvorschriften gem. §35 Abs.2 ZAG läuft zum 30.04.2011 aus. Der Vorschlag des BA e.V. ist ja spannend und wie soll dies im Rahmen der SpielV funktionieren? Denn es heißt: § 8 Spielverordnung (1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind. Des weiteren wäre hier bereits nach §9 SpielV zu prüfen, ob es sich nicht um eine Vergünstigung für den Spieler handelt, denn dieser hat schließlich nur die Möglichkeit einer Barauszahlung bis 200,-€, wenn er im unmittelbaren Zusammenhang an einem Geldspielgerät spielt. § 9 Spielverordnung (1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren. Er darf als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten, und darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen. (2) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewähren. Die Aufsicht kann auch keine Dienstleistung verkaufen, sondern der Spieler kann - muss aber nicht - einen Spielvertrag am Geldspielgerät eingehen. Zudem wurde nach Sachverständigenvortrag festgestellt, dass ein Geldspielgerät auch als „Geldwechsler“ genutzt werden kann. http://justiz.hamburg.de/contentblob/227...a/2-k-11-09.pdf Nach den Erläuterungen des Sachverständigen A werden diese Geldbeträge von

Autor	Beitrag
	den Kontrollmodulen der Spielgeräte nicht als Einsatz erfasst. Auch Geldbeträge, die in das Spielgerät eingeworfen und in Nutzung des Geräts als Geldwechsler wieder ausgezahlt werden, ohne dass eine Umwandlung in Punkte erfolgt, werden nicht als Einsatz erfasst. Allerdings hat die Demonstration der Funktionsweise der Spielgeräte in der mündlichen Verhandlung gezeigt, dass die Umbuchung von Geldbeträgen in den Punktespeicher von dem Kontrollmodul als Einsatz und die Rückbuchung in den Geldspeicher als Gewinn aufgezeichnet wird. Der Sachverständige hat bestätigt, dass diese Zählweise der Kontrollmodule ihrer Funktionsweise entspricht. Dies beruht nach seinen Erläuterungen darauf, dass nach den Vorgaben der SpielV n. F. die Umwandlung in Punkte als Beginn des Spiels erfasst wird. Die Reglementierungen der SpielV n. F. betreffen nur den Bereich des Geldspeichers, die Vorgänge in dem Punktespeicher unterlägen nicht den Vorgaben und Beschränkungen der SpielV n. F. Die Abläufe in dem Punktespeicher würden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in einem Genehmigungsverfahren auch nicht geprüft. Dem entsprechend würden die Vorgänge in dem Punktespeicher durch das Kontrollmodul nicht erfasst mit der Folge, dass auch Gewinne, die im Punktebereich anfallen, nicht als Gewinne ausgewiesen werden und ein Punkteinsatz aus dem Punktespeicher nicht als Einsatz registriert wird. Aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass es rechtlich nicht zu beanstanden ist, dass als Beginn des Spiels die Umwandlung in Punkte gewürdigt wird und damit bereits die Umbuchung eines Geldbetrages in den Punktespeicher durch das Kontrollmodul als Einsatz erfasst wird. 1 Gestern, 15:40

Autor	Beitrag
Meike 15.04.2011 08:47	Hallo zusammen, aufgrund von Nachfragen, da das Thema offensichtlich etwas falsch verstanden wurde, einen Nachtrag. Was pg geschrieben hatte, dass das EC-Cash-Verfahren in Spielhallen verboten sei, stimmt so nicht. Die Erlaubnisfreiheit des EC-Cash-Verfahrens war mit einer Übergangsfrist belegt. Das hat ja nicht nur Auswirkungen auf die Spielhallen, sondern auch auf die Spielbanken u.a., d.h. überall dort, wo ohne Erlaubnis das Verfahren angewandt wird und wenn die Ausnahmetatbestände des §1 Abs. 10 Nr.4 ZAG nicht greifen. Vielleicht sollten sich die Interessierten mal in Ruhe das ZAG durchlesen, wie man z.B. wo und wie eine Erlaubnis beantragen kann: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/zag/gesamt.pdf § 8 Erlaubnis (1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste als Zahlungsinstitut erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. (3) Der Erlaubnisantrag muss folgende Angaben und Nachweise enthalten: 1. das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht, 2. den Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen, 3. den Nachweis, dass das Zahlungsinstitut über das Anfangskapital nach § 9 Nr. 3 verfügt, 4. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen des § 13, 5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind, 6. eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um die Anforderungen des § 22, des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. EU Nr. L 345 S. 1) zu erfüllen, 7. eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigniederlassungen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen, und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem, 8. die Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, die Höhe ihrer Beteiligung

Autor	Beitrag
	sowie der Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen; § 2c Abs. 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend, 9. die Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die vorgenannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen. Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Zahlungsinstituten mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter, 10. gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, 11. die Rechtsform und die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Antragstellers und 12. die Anschrift der Hauptverwaltung oder des Sitzes des Antragstellers. Was natürlich ein Problem darstellen könnte, wäre § 21 Aufbewahrung von Unterlagen Zahlungsinstitute haben für aufsichtsrechtliche Zwecke alle Unterlagen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs sowie § 147 Abs. 5 und 6 der Abgabenordnung gelten entsprechend. § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.
petergaukler 30.04.2011 15:00	hi, diese sache ist leider immer noch nicht klar frage : macht sich ein spielhallenbetreiber STRAFBAR ,wenn er ab dem 1.5.2011 weiterhin ueber das ec -kartenlesesystem bargeld zum spielen an einen kunden / spieler ausbezahlt oder nicht ????? gruss pg. p.s. da gibt es in meiner stadt sehr unterschiedliche aussagen der dortigen spiehlallenbetreiber die meisten sagen -geht mich nichts an -!!!

Autor	Beitrag
gmg 30.04.2011 18:00	quote----- Original von petergaukler hi, diese sache ist leider immer noch nicht klar frage : macht sich ein spielhallenbetreiber STRAFBAR ,wenn er ab dem 1.5.2011 weiterhin ueber das ec -kartenlesesystem bargeld zum spielen an einen kunden / spieler ausbezahlt oder nicht ????? gruss pg. p.s. da gibt es in meiner stadt sehr unterschiedliche aussagen der dortigen spiehlallenbetreiber die meisten sagen -geht mich nichts an -!!! ----- Ein Blick in das Gesetz erleichtert die Rechtsfindung..... (den Link hat ja Meike schon gesetzt) § 31 Strafvorschriften (1) Wer 1. entgegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt oder Kredit gewährt, 2. ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Zahlungsdienste erbringt oder 3. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Grüße
Meike 01.05.2011 05:43	Und um gmgs Hinweis zu ergänzen: Bitte glaubt jetzt nicht, dass jedes OA oder Polizeibehörde sich mit der Problematik auskennt, sondern wendet Euch bitte bei etwaigen Anfragen etc. an die zuständige Behörde, die BAFIN.

Autor	Beitrag
gmg 01.05.2011 12:19	Ich erwarte jetzt auch von den Verbänden eindeutige juristische Empfehlungen. Man sollte dabei beachten: Jeder - ab heute - gesetzeswidrige Geldauszahlungsvorgang wird "unvernichtbar" dokumentiert. Insofern kann jeder Gesetzesverstoß dem Grunde und der Höhe nach sehr einfach festgestellt werden. Die Strafandrohung ist erheblich. Grüße
Meike 04.05.2011 08:58	Hallo gmg, die "juristische Empfehlung" kann man erahnen, da der BA e.V. seine "alte" Empfehlung vom 14.04.2011 offensichtlich vorsorglich aus dem Netz gezogen hat. VG Meike
h.bscher 09.05.2011 06:47	:moin: :moin: Wie umgeht man diese neue Regelung am besten? Die EC-Terminals in den Hallen werden außer Betrieb gesetzt und dem Hinweis versehen "Bitte wenden Sie sich an unser Servicepersonal". Und was macht das Servicepersonal dann? Auf Wunsch verkauft es einem einen Gutschein über 100 Spiele und Wert von je 10cent und einer Spieldauer von 5 Sekunden pro Spiel (Also für 10 Euro). Man kann diesen Gutschein Bar bezahlen und natürlich auch (was eigentlich Sinn der Sache ist) mit seiner EC-Karte. Und wie bei einer großen deutschen Supermarktkette kann man dort dann auch bei diesem "Einkauf" bis zu 200 Euro von seinem Konto abheben. Alles mit dem Hinweis, dass die Abbuchung natürlich Anonym ist. Da so ein Gutschein auch nix für Omas 80'ten ist, löst man den gleich selbst ein, bzw. lässt ihn durch das Servicepersonal einlösen.
Meike 09.05.2011 08:16	Gruß nach Niedersachsen, wenn Du im Rahmen Deiner Kontrollen derartiges festgestellt hast, solltest Du dies an die zuständige Behörde, die BAFIN melden. Des weiteren sind hier Verstöße nach §§8,9 SpielV zu prüfen, wenn die Gutscheine dann so, wie in der Servicemitteilung von adp und den "alten" Empfehlungen des BA e.V. empfohlen, von der Aufsicht eingelöst werden. Wie hatten diese "Umgehung", die Du geschildert hast bereits oebn thematisiert. Im Übrigen ist da gar nicht "anonym". Das sind einzelne Geschäftsvorfälle, die der Unternehmer gem. AO entsprechend buchen MUSS. VG Meike

Autor	Beitrag
h.bscher 09.05.2011 08:28	quote----- Original von Meike Im Übrigen ist da gar nicht "anonym". Das sind einzelne Geschäftsvorfälle, die der Unternehmer gem. AO entsprechend buchen MUSS. ----- Guten Morgen, mit anonym meinte ich den Text auf dem Kontoauszug den Kunden. Darauf wird auf der "Werbung" für den Gutschein extra hingewiesen.
Wilde Irene 09.05.2011 14:33	So löst ein "Kollege" von mir das Problem: :kopfkratz: siehe Anlage
Meike 09.05.2011 16:49	Hallo Irene, das ist ja niedlich "Münzservice" . Dein Kollege sollte sich dringend mit dem ZAG und der SpielV aus einander setzen. VG Meike
gmg 09.05.2011 18:00	quote----- Original von Wilde Irene So löst ein "Kollege" von mir das Problem: :kopfkratz: siehe Anlage ----- Wie umgeht man diese neue Regelung am Besten? Der Wettbewerb ist eröffnet.... Freiwillige Selbstverpflichtung?? :Zeigefinger: Grüße
Man 10.05.2011 19:20	Bei uns wird das so geregelt. Du willst 100€ abheben? Die Dame gibt dir 90€ und dann fragt sie, wo sie dir denn 10€ aufmuenzen soll. Du zeigst das Gerät und sie tut es. Auf Nachfrage wird erzaehlt, jetzt hat sie eine Dienstleistung erbracht.
gmg 14.05.2011 17:09	Und so löst das Tochterunternehmen des Branchenführers das Problem: 1) Service-Information Cash-Back 2) Cash-Back-Beschreibung gibt es hier in dem Bereich der technischen Mitteilungen als Download. Grüße

Autor	Beitrag
Monarch 27.05.2011 18:07	Ich habe seit dem 01.05.2011 keine Spielhalle entdeckt, in der das EC-Cash nicht mehr angeboten wird. Was machen unsere Ordnungsbehörden? Vielleicht werden ja alle wach, wenn die ersten Schadensersatzklagen kommen.
jasper 28.05.2011 08:42	Melde das doch ganz einfach bei der Bundesglücksspielaufsicht. :D
gmg 28.05.2011 09:18	Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen in dieser Sache ist die BAFIN: Dienstsitz Bonn: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn oder Postfach 1253 53002 Bonn Dienstsitz Frankfurt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Lurgiallee 12 60439 Frankfurt oder Postfach 50 01 54 60391 Frankfurt Grüße
Meike 03.06.2011 13:23	Hallo zusammen, vor allem die Automatenaufsteller, wie ich in der SI Mai 2011 zu GeWeTe nun lesen musste, beginnen einige von Euch das "Wertgutschein-Geschäft" mit dem Verkauf von 20,-€-Wertgutscheinen, die ein Jahr gültig sind und die der Kunde dann über eine Freimünzung durch die Aufsicht einlöst. Hatte sich mal jemand zuvor juristisch "schlau" gemacht? Gibt es dazu eine Stellungnahme eines Juristen der Aufstellerverbände? VG Meike

Autor	Beitrag
jochen B. 03.06.2011 16:16	quote----- Original von gmg Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen in dieser Sache ist die BAFIN: Dienstsitz Bonn: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn oder Postfach 1253 53002 Bonn Dienstsitz Frankfurt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Lurgiallee 12 60439 Frankfurt oder Postfach 50 01 54 60391 Frankfurt Grüße ----- Bevor die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Leute zur Überwachung in den Außendienst schickt, rechnet lieber damit, dass die Herr vom ZOLL auftauchen. :wink:

Autor	Beitrag
Meike 04.06.2011 08:17	Hallo Jochen, solte dies die Antwort auf meine Frage sein? "Hallo zusammen, vor allem die Automatenaufsteller, wie ich in der SI Mai 2011 zu GeWeTe nun lesen musste, beginnen einige von Euch das "Wertgutschein-Geschäft" mit dem Verkauf von 20,-€-Wertgutscheinen, die ein Jahr gültig sind und die der Kunde dann über eine Freimünzung durch die Aufsicht einlöst. Hatte sich mal jemand zuvor juristisch "schlau" gemacht? Gibt es dazu eine Stellungnahme eines Juristen der Aufstellerverbände?" Willst Du damit andeuten, dass die Aufsteller sich nur an die Dinge halten, die ständig kontrolliert werden? VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 04.06.2011 17:44	quote----- Original von jochen B. Original von gmg Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen in dieser Sache ist die BAFIN: Dienstsitz Bonn: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn oder Postfach 1253 53002 Bonn Dienstsitz Frankfurt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Lurgiallee 12 60439 Frankfurt oder Postfach 50 01 54 60391 Frankfurt Grüße ----- Bevor die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Leute zur Überwachung in den Außendienst schickt, rechnet lieber damit, dass die Herr vom ZOLL auftauchen. :wink: Vorgänge anzeigen kann doch jedermann.... Grüße
gmg 05.06.2011 11:38	Danke für Deinen Hinweis, Jochen! Demnächst habe ich ein Treffen mit dem Zoll. Da bin ich gespannt, ob ich diesen Personenkreis auch für die Sache begeistern kann. Grüße

Autor	Beitrag
jasper 05.06.2011 13:47	quote----- Original von gmg Danke für Deinen Hinweis, Jochen! Demnächst habe ich ein Treffen mit dem Zoll. Da bin ich gespannt, ob ich diesen Personenkreis auch für die Sache begeistern kann. Grüße ----- So wie es scheint, wurden die bereits von einer anderen Stelle aus begeistert :wut:

Autor	Beitrag
gmg 05.06.2011 14:31	Ja, die Sachverhalte anzeigen kann jeder. Also neben den Ordnungsämtern auch z. B. der Zoll. Natürlich auch die Polizei. Fassen wir es noch einmal alles zusammen: 1) Die Betreiber von bis zum 30. 04. 2011 noch nicht verbotenen Zahlungsdiensten wurde durch separates Anschreiben der Firmen Lavego und teleCash informiert (also bösgläubig gemacht), dass es im Bereich des EC-Handlings eine Gesetzesänderung gegeben hat. Nach § 35 ZAG sind ab dem 01. 05. 2011 Buchungen an EC-Terminals ein Geschäft, welches eine spezielle Erlaubnis benötigt. Diese kann man sich grundsätzlich von der BAFIN erteilen lassen. Solange keine Genehmigung vorliegt, bedeutet dies, dass ab dem 01. 05. 2011 keine Barauszahlungen über EC-Karten mehr genehmigt sind. Damit handelt es sich um einen Sachverhalt, der einfach zu überprüfen ist. Liegt eine Genehmigung vor ? JA oder NEIN. Falls NEIN ist der Vorgang der BAFIN anzuzeigen, da es sich um einen unerlaubten Zahlungsdienst handelt. Wenn man einen unerlaubten Zahlungsdienst betreibt, wird folgendes passieren: ZAG § 4 Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste sowie das unerlaubte Betreiben des E-Geld-Geschäfts (1) Werden ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis Zahlungsdienste erbracht (unerlaubte Zahlungsdienste) oder wird ohne die nach § 8a Absatz 1 erforderliche Erlaubnis das E-Geld-Geschäft betrieben (unerlaubtes Betreiben des E-Geld-Geschäfts), kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Sie kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen. Sie kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 und nach § 23a bekannt machen; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist, sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe. (2) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt. § 37 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. (3) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist. Im folgenden Paragrafen wird dargestellt, was weiter passieren kann....

Autor	Beitrag
	§ 5 Verfolgung unerlaubter Zahlungsdienste sowie des unerlaubten Betreibens des E-Geld-Geschäfts (1) Ein Unternehmen, bei dem feststeht oder, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unerlaubte Zahlungsdienste erbringt, unerlaubt das E-Geld-Geschäft betreibt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Zahlungsdienste oder des unerlaubten Betreibens des E-Geld-Geschäfts einbezogen ist oder war, sowie die Mitglieder der Organe, die Gesellschafter und die Beschäftigten eines solchen Unternehmens haben der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs, ein Gesellschafter oder ein Beschäftigter hat auf Verlangen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. (2) Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen; sie kann die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. (3) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen die Räume des Unternehmens sowie der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen durchsuchen. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 4 durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch das Gericht anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sind durch das Gericht anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine gerichtliche Anordnung ergangen ist, auch Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten. (4) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können. (5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 zu dulden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Unternehmen und Personen, sofern 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Zahlungsdiensten oder des E-Geld-Geschäfts einbezogen sind, die in einem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot erbracht werden, und 2. die zuständige Behörde des anderen Staates ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesanstalt stellt. Die für mich erheblichen Maßnahmen, die das ZAG zulässt, habe ich unterlegt.

Autor	Beitrag
	Die Anbieter von solchen unerlaubten Zahlungsdiensten sollten sich noch einmal genau überlegen, ob dieser Service für den Spieler wirklich das zuvor dargestellte Risiko wert ist, oder es nicht doch besser ist, den EC-Cash-Service einzustellen. Auf die Bestrafungsmöglichkeiten lt. ZAG hatte ich ja bereits hingewiesen... Edith: Diese Ausführungen entsprechen übrigens meinem mündlichen Hinweis an einen Spielhallenbetreiber in der zurückliegenden Woche. Dieser betrieb EC-Cash "wie bisher" > somit als unerlaubten Zahlungsdienst. Für mich leider auch der Hinweis auf die nicht zufriedenstellende Verbändearbeit.... Einen solchen "freundlichen Hinweis" wird es auch von mir nicht mehr geben. Die Sache erinnert mich an die Anfangszeiten des Verbotes der FUNGAMES. Bei diesem Sachverhalt wird es aber nicht wieder mehr als 5 Jahre dauern, bis die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden sind. Grüße

Autor	Beitrag
gmg 05.06.2011 15:43	Kommen wir zum nächsten Sachverhalt. Irene war so freundlich, und hat ein entsprechendes Beispiel unter Beitrag Nr. 12 gepostet: Zitat on Lieber Spielgast, ab sofort bieten wir Ihnen hier einen Münzservice an. Unsere Aufsicht münzt für Sie das Gerät Ihrer Wahl in Höhe von 20,- Sie können den Service im Wert von 20,- mit Ihrer EC Karte an unserem EC Cashterminal bezahlen. Zeitgleich können Sie hier maximal einen zusätzlichen Betrag von bis zu 180,- eingeben. Münzservice plus Zusatzbetrag darf 200,- nicht überschreiten. Zitat off Der Spielstättenbetreiber hat diesen "lustigen Zettel" aufgehängt. Ansonsten ist der Sachverhalt vergleichbar mit dem Sachverhalt im Vorbeitrag. Diesem Beispiel liegt keine spezielle Erlaubnis der BAFIN vor. Der Spielstättenbetreiber beschreibt einen besonderen - neu eingeführten - Sachverhalt: Die Aufsicht nimmt eine Teil des Geldes des Spielgastes, welches sich dieser über EC-Cash hat auszahlen lassen, und wirft es für den Spielgast an dem Automaten seiner Wahl ein..... Dieser Sachverhalt steht auf dem Zettel am EC-Cash. Warum habe ich nur solche Schwierigkeiten, zu glauben, dass der Sachverhalt so tatsächlich abgelaufen ist??? Ich denke mir, die zeugenschaftliche Vernehmung des Spielgastes durch die BAFIN - dieser ist ja an Hand der Bankverbindung eindeutig zu identifizieren - wird den tatsächlichen Sachverhalt erbringen. Dem Sachverhalt zu Grunde liegen soll die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 10 Nr. 4 ZAG: Zitat on ZAG (10) <u>Keine Zahlungsdienste sind:</u> 4. Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat, Zitat off ZAG Einen Zahlungsvorgang zum Erwerb einer Dienstleistung gibt es aber im Spielhallenbereich nicht. Die tatsächlich mögliche Dienstleistung wird lediglich vom Spielgerät (GSG) gegenüber dem Spielgast erbracht. Die Spielhallenaufsicht kann für den Spielgast keinen Zahlungsvorgang zum Erwerb einer - nicht möglichen - Dienstleistung erbringen. Ursache und Wirkung werden umgedreht. Was will der Spielgast? Geld zum weiteren Bespielen des GSG. Sonst nix. Auch nicht von der Aufsicht.... Der Aufsicht ist es aber auch nicht erlaubt, sich in der zuvor beschriebenen Weise an dem GSG zu betätigen.

Autor	Beitrag
	Was sagt § 8 SpielV? Der Aufsteller eines Spielgerätes...darf ... nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen..... Und jetzt soll durch diesen o. a. Zettel die Aufsicht angewiesen werden, an dem Spiel teilzunehmen???? >OWIG nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 SpielV.... Wieso erinnert mich dieser Sachverhalt auch so ein bisschen an diese Vorglühgeschichte??? Wieso meine ich, dass die BAFIN über solche "Fallgestaltungen" informiert werden muß? Grüße

Autor	Beitrag
gmg 05.06.2011 16:28	Kommen wir jetzt zu dem Sachverhalt aus dem Hause ADP - hier der Tochter GeWeTe. Dazu gibt es die Service-Informationen aus dem April und Mai 2011. GeWeTe schafft, Dank der eingesetzten Technik - ähnliche - jedoch mit dem Sachverhalt im vorangegangenen Beitrag nicht vergleichbare Sachverhalte. Im vorangegangenen Beitrag wurde nur ein Sachverhalt behauptet. Bei GeWeTe wird ein Sachverhalt in Papierform geschaffen. Die Aufsicht wird beweisbar in den Sachverhalt eingebunden. Ohne die Aufsicht funktioniert das "Modell GeWeTe" nicht. Der Spielgast erhält seine 20 € "für die Dienstleistung" erst, nachdem die TAN des Wertgutscheines, den die EC-Cash-Einheit ausgegeben hat, in einem gesonderten Vorgang durch die Aufsicht in die EC-Cash-Einheit eingegeben worden ist. Dann - so der vorgetragene Sachverhalt - nimmt die Aufsicht diese 20 € und münzt diese auf dem gewünschten GSG auf. Ursache und Wirkung werden umgedreht. Was will der Spielgast? Geld zum weiteren Bespielen des GSG. Sonst nix. Auch nicht von der Aufsicht.... Der Aufsicht ist es aber auch nicht erlaubt, sich in der zuvor beschriebenen Weise an dem GSG zu betätigen. Was sagt § 8 SpielV? Der Aufsteller eines Spielgerätes...darf ... nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen..... (das hatten wir schon mal im Vorbeitrag). Also NICHTS NEUES ??? Doch, bei dieser Sachverhaltsgestaltung kommt es zu einer weiteren Besonderheit: Es gibt ein Urteil des EUGH vom 29. 07. 2010 zur Umsatzsteuer in der Rechtssache C-40/09 (Astra Zeneca UK Ltd). In diesem Urteil wird ausgeführt, dass diese Dienstleistung (der Wertgutscheinverkauf) zu einem Vorgang führt, der eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung darstellt. D.h., dass dieser Gutscheinverkauf zu den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen hinzugerechnet - und somit erklärt - werden muß. Da ich davon ausgehen muß, dass dieses Urteil nicht allen Betreibern des "Systems GeWeTe" bekannt ist, erfolgt hier der entsprechende Hinweis, verbunden mit der Bitte, sich mit dem eigenen Steuerberater in Verbindung zu setzen, damit die steuerpflichtigen Umsätze aus der "GeWeTe-EC-CASH-Einheit" zutreffend erklärt werden können. Die in das Spielgerät eingeworfenen Gelder stellen übrigens lediglich eine Mittelverwendung dar. Auf Grund der nicht spezifizierbaren GSG-Buchführung kann dieser Sachverhalt umsatzsteuerlich auch nicht weiter überprüft werden. Insofern dürfte 2 x Umsatzsteuer anfallen. 1 x für den EC-CASH-Vorgang 1 x für den Spielvorgang am Gerät. Wieso meine ich, dass die BAFIN über diese "GeWeTe-Fallgestaltung" informiert werden muß ?

Autor	Beitrag
	Gleiches RECHT für ALLE! Grüße
gmg 05.06.2011 16:33	Anzeigen in der Sache können jederzeit an die BAFIN Abteilung Q3, poststelle@bafin.de übersandt werden. Grüße
gmg 05.06.2011 16:45	Wer sich die Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten gemäß § 8 Abs. 1 ZAG erteilen lassen möchte, kann sich hier das entsprechende Merkblatt runterladen.... Grüße
Sandy 05.06.2011 18:58	GMG , 6 eintraege nacheinander - voll witzig :biggrin: bezahl ich halt mein Kaffee mit ec , die ganze Diskussion ist so sinnlos wie die Vorschrift an sich :applaus:
Meike 06.06.2011 07:43	Hallo Sandy, dass es sich hierbei nach Deiner Meinung um eine "sinnlose" Vorschrift handelt, liegt eventuell daran, dass Du das Allgemeininteresse, d.h. den Schutz des Zahlungsverkehrs durch speziell überprüfte und autorisierte Personen nicht siehst. Anstatt nur den eigenen persönlichen Vorteil bzw. die eigene persönliche Handlungsweise zu betrachten, solltest Du hier mal die PKS und Phänomen "Betrug im Zahlungsverkehr" / "Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten" Dir anschauen. Ihr könnt doch einen Antrag auf Erlaubnis stellen, wo ist das Problem? Aber diese "Spielchen", die man sich z.Zt. mit Wertgutscheinen&Co. ausdenkt, machen alles andere als einen guten Eindruck. Mal abgesehen von der doppelten Besteuerungsmöglichkeit den Finanzamts, die Euch gmg nun dargelegt hat. VG Meike
gmg 10.06.2011 12:14	Es gibt ihn doch, den GeWeTe-Wechsler mit ausgebauter EC-Cash-Funktion.... Wie ich feststellen musste, aber wohl eher die Ausnahme als die Regel... Grüße

Autor	Beitrag
gmg 27.06.2011 08:27	Für Casinos wird vom AMA mit Schriftsatz vom 05. 05. 2011 - indirekt über die Stellungnahme zum 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag (1. GlüÄndStV) in der Fassung vom 14. April 2011 - ein Verbot von Geldautomaten gefordert, da diesem Schriftsatz auch die Empfehlung (1/2011) des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 VwVGlüStV vom 14. Januar 2011 beigefügt worden ist: Dort wird auf Seite 8 (vgl. Link) ausgeführt: Zitat on Verbot von Geldautomaten Geldautomaten in Spiellokalitäten werden fast ausschließlich von Problemspielern verwendet. In einer Studie aus Neuseeland geben 17% der problematischen Spieler und nur 2% der Freizeitspieler an, dass der Zugang zu Geldautomaten ihre Spielausgaben erhöhe. Geldautomaten sind einer der am häufigsten genannten Gründe für die Überschreitung selbstgesetzter Limits bezüglich der Spielausgaben und Problemspieler halten ihre Abschaffung für das effektivste Instrument, um ihre Ausgaben zu kontrollieren. Leichter Zugang zu Geldautomaten in Spiellokalitäten führt entsprechend zu höheren Spielausgaben und begünstigt die Entwicklung und Beständigkeit einer Glücksspielsucht. Geldautomaten in jeglicher Form sind daher im Gebäude und auf dem Gelände von Casinos zu untersagen. Zitat off Fundstelle: Insofern verstehe ich die aktuelle Vorgehensweise in den Spielhallen nicht. Die vg. Ausführungen des Fachbeirates hören sich schlüssig an. Grüße
eszet 27.06.2011 18:33	"Verständlich" wird das aus dem Blickwinkel UMSATZ. Wenn jemand im Hot Mode die Halle verläßt und 5 Minuten zum nächsten Geldautomaten gehen oder fahren muß, kann es sein das er zur Besinnung kommt und zumindest an diesen Tag nicht mehr wiederkommt. Steht der Geldautomat innerhalb der Konzession kann der Spieler während er zuschaut wie sein letztes Geld per Autostart verschwindet, Nachschub ziehen. Keine Gefahr das er anfängt nachzudenken.
KARO 27.06.2011 22:00	Deine Gedankengänge sind einmalig , IQ 135 ?

Autor	Beitrag
gmg 28.06.2011 15:39	Bei meinen letzten Besuchen in der Spielhalle zeigte sich, wie durch die Aufstellerschaft reagiert wird: Abgebaut werden die Geldausgabeautomaten natürlich nicht. Dafür gibt es an den Geldausgabeautomaten merkwürdige Zettel. Ich habe mal einen abgetippt. Zitat on Formulierungsvorschlag: Information zur Beschaffung von Bargeld gemäß Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG Sehr geehrter Kunde, der Einsatz Ihrer ec-Karte gegen Auszahlung von Bargeld ist bei uns nur noch im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Ware oder Dienstleistung erlaubt. Unsere Dienstleistung bezieht sich auf das Angebot der Nutzung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Der Waren- oder Dienstleistungswert muß mindestens 20 € betragen. Der Auszahlungsbetrag (Cash-Back) darf 200 € nicht übersteigen. Sie können maximal 220 € mit Ihrer Girocard verfügen. Sie sind verpflichtet, vom hier erhaltenen Bargeldbetrag bei gleichzeitigem Einsatz einer ec-Karte mindestens 20 € in einem unserer Spielgeräte einzusetzen. Unsere Aufsichten überwachen die Einhaltung dieser Auflagen. Die Beschaffung von Bargeld an diesem Wechselautomaten unter Nutzung ihrer ec-Karte, ohne einen mit dieser Autorisierung im direkten Zusammenhang stehenden Erwerb einer Ware oder Dienstleistung, ist untersagt. Für die ausschließliche Beschaffung von Bargeld nutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Geldausgabeautomaten der Banken. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Glück beim Spiel. Wir schlagen vor, diese Information auch als Info-Schreiben in der Halle an geeigneter Stelle auszulegen. Zitat off Zum vorgefundenen Sachverhalt: GeWeTe- Wechsler mit EC-Cash ohne Software-Update... Zur Reaktion: Vorgang wurde der BAFIN gemeldet. Grüße

Autor	Beitrag
petergaukler 28.06.2011 15:55	quote----- Original von gmg Bei meinen letzten Besuchen in der Spielhalle zeigte sich, wie durch die Aufstellerschaft reagiert wird: Abgebaut werden die Geldausgabeautomaten natürlich nicht. Dafür gibt es an den Geldausgabeautomaten merkwürdige Zettel. Ich habe mal einen abgetippt. Zitat on Formulierungsvorschlag: Information zur Beschaffung von Bargeld gemäß Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG Sehr geehrter Kunde, der Einsatz Ihrer ec-Karte gegen Auszahlung von Bargeld ist bei uns nur noch im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Ware oder Dienstleistung erlaubt. Unsere Dienstleistung bezieht sich auf das Angebot der Nutzung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Der Waren- oder Dienstleistungswert muß mindestens 20 € betragen. Der Auszahlungsbetrag (Cash-Back) darf 200 € nicht übersteigen. Sie können maximal 220 € mit Ihrer Girocard verfügen. Sie sind verpflichtet, vom hier erhaltenen Bargeldbetrag bei gleichzeitigem Einsatz einer ec-Karte mindestens 20 € in einem unserer Spielgeräte einzusetzen. Unsere Aufsichten überwachen die Einhaltung dieser Auflagen. Die Beschaffung von Bargeld an diesem Wechselautomaten unter Nutzung ihrer ec-Karte, ohne einen mit dieser Autorisierung im direkten Zusammenhang stehenden Erwerb einer Ware oder Dienstleistung, ist untersagt. Für die ausschließliche Beschaffung von Bargeld nutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Geldausgabeautomaten der Banken. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Glück beim Spiel. Wir schlagen vor, diese Information auch als Info-Schreiben in der Halle an geeigneter Stelle auszulegen. Zitat off Zum vorgefundenen Sachverhalt: GeWeTe- Wechsler mit EC-Cash ohne Software-Update... Zur Reaktion: Vorgang wurde der BAFIN gemeldet. Grüße

Autor	Beitrag
	----- spielzwang ? :weisnicht:
gmg 28.06.2011 15:59	Ich habe zunächst bewusst nicht den Inhalt dieses Zettels kommentiert. Neben dem "Spielzwang": Die Aufsicht überwacht die Einhaltung dieser "Auflagen".... Grüße
gmg 28.06.2011 16:10	Über den GeWeTe-Wechsler mit Software-Update ist ja schon gesprochen worden. Hier erfolgt über die Bildschirmanzeige (Aufnahme Nr. 4) der Hinweis: ----- Dies ist kein allgemeiner Geldautomat! Kartenbuchungen dienen dazu, Einsätze an unseren Automaten zu leisten. Der mindestens für Einsätze zu buchende Betrag beträgt 20 Euro. Die Abwicklung dieses Mindestbetrages erfolgt durch unser Personal gegen Vorlage Ihres Zahlungsbeleges. Zusätzlich können Sie sich bis zu 200 Euro direkt auszahlen lassen. ----- Die Auszahlungsstückelungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Aufnahme Nr. 5. Zum Sachverhalt: GeWeTe-wechsler mit Software-Update EC-Cash-Back Zur Reaktion: Vorgang wurde der BAFIN gemeldet. Grüße
gmg 28.06.2011 16:23	Und dann gab es noch die EC-Cash-Einheiten, an denen NICHTS gemacht worden war. Kein Zettel. Kein Software-Update. Keine Erlaubnis. Gar nichts. Zur Reaktion: Vorgänge wurden der BAFIN gemeldet. Grüße

Autor	Beitrag
koeppx 30.06.2011 00:33	Irgendwie habe ich ja schon eine ganz ganz böse Vermutung, in welche Richtung das ganze läuft... Alle die blind der lieben Firma Gauselmann vertraut haben, werden ordentlich auf die Fr... fliegen... Merkur wird es als Tochterunternehmen wohl nicht so hart erwischen dank ihrer Rechtsabteilung. Naja die Aufstellerschaft hat bestimmt bald ihr Ziel erreicht. Wir machen das jetzt erstmal und warten ab bis der erste ein auf die Finger bekommt. Nur zu doof, dass wenn es einen erwischt, wird es zu sehr hohen Wahrscheinlichkeit noch mehr treffen.. Bin mal gespannt. Ich glaub ich mach nen Kiosk neben an auf ;P
gmq 03.07.2011 13:57	Auch natürlich immer wieder wichtig: Der freundliche Hinweis: DISKRETION ! [SIZE=16]Bei Benutzung von EC-Cash erscheint kein Empfänger auf dem Kontoauszug ! Was fällt mir dazu ein: Achim Reichel, 2009, Der Spieler: [SIZE=20] "Komm rüber, Spieler, Spieler, komm rüber." Grüße
sunrise 04.07.2011 00:03	:fernrohr: Die sind ja nicht mal in der Lage das Wort Kontoauszug richtig zu schreiben! dazu passend:
petergaukler 04.07.2011 08:34	Vorgänge wurden / werden der BAFIN gemeldet. :lesen:
gmq 04.07.2011 18:04	Natürlich führt auch der CCS mit EC-Cash zur Anzeige bei der BAFIN. Grüße
gmq 08.07.2011 15:21	Immer wieder wichtig: DER GUTE SERVICE FÜR DEN SPIELGAST..... EC-Cash = anonyme Abbuchung Grüße

Autor	Beitrag
gmg 12.07.2011 08:07	So sieht die EC-Cash Einheit dann vollständig aus. Auszahlungsmöglichkeiten: 50 € 200 € 400 € Ohne erforderliche Genehmigung. Ohne irgendwelche "fadenscheinigen" Begründungen, warum trotz fehlender Genehmigung noch ausgezahlt wird. So wie früher halt.... Führte natürlich auch zu einer Anzeige des Vorganges bei der BAFIN. Grüße
gmg 14.07.2011 16:20	Ich habe mich schon immer gewundert, woher diese "unschafe" Formulierung im ZAG § 1 Abs. 10 Nr. 4. stammt. Dort ist geregelt, dass Dienste, bei denen der Zahlungsempfänger dem Zahler Bargeld im Rahmen eines Zahlungsvorgangs aushändigt, nachdem ihn der Zahlungsdienstnutzer kurz vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen ausdrücklich hierum gebeten hat , nicht als Zahlungsdienst anzusehen sind. Die Lösung ist wie immer ganz einfach: Die Formulierung stammt aus der Stellungnahme des Hauptverbandes des deutschen Einzelhandels zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz) vgl. Anlage S. 2. Dort kann man auch den ursprünglich vorgesehenen Gesetzestext (durchgestrichen) noch lesen... Grüße.
L.Duke 15.07.2011 14:06	und wie sieht es mit ec-cash in Spielbanken aus?
gmg 15.07.2011 14:13	:moin: Geh hin, schaffe einen entsprechenden Sachverhalt und zeige den Sachverhalt bei der BAFIN an. Anschrift s. o. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 15.07.2011 14:34	Hallo zusammen, hat bis zum heutigen Tag jemand eine Rückmeldung auf die Anzeige flut, die gmg u.a. hier auslösen, erhalten? Vielleicht schon mal eine Stellungnahme der BAFIN zu diesem Thema "gefunden"? Hattet Ihr bei Euren Anzeigen auch immer schön ermittelt, wer denn der tatsächliche Zahlungsdienstleister war oder geht Ihr nur hin, macht ein nettes Foto von irgend einem Ec-Cash-Terminal und meint, dass das ausreicht? Wenn der EC-Cash-Terminal z.B. von einem örtlichen Kreditinstitut ist, wie ich es bis jetzt immer in der Spielbank gesehen habe, dann werden diese in der Regel eine Erlaubnis nach Kreditwesengesetz haben. Daher jetzt bitte nicht schon wieder das "Hallali" blasen, wie bei den Aktionsaufrufen zur angeblich "verfristeten Software". VG Meike
gmg 15.07.2011 14:44	Hallo Meike, damit hast Du dann die Lösung für die Spielhallenbetreiber offenbart... Sie brauchen nur zu dem "örtlichen Kreditinstitut" zu gehen und dieses Kreditinstitut veranlassen, einen Geldausgabeautomaten des Kreditinstitutes in die Spielhalle zu stellen. Diesen Sachverhalt habe ich aber bis jetzt bei den Kontrollen noch nirgendwo entdecken können.... In Tankstellen, ja da... Grüße

Autor	Beitrag
petergaukler 15.07.2011 15:56	quote----- Original von gmg Hallo Meike, damit hast Du dann die Lösung für die Spielhallenbetreiber offenbart... Sie brauchen nur zu dem "örtlichen Kreditinstitut" zu gehen und dieses Kreditinstitut veranlassen, einen Geldausgabeautomaten des Kreditinstitutes in die Spielhalle zu stellen. Diesen Sachverhalt habe ich aber bis jetzt bei den Kontrollen noch nirgendwo entdecken können.... In Tankstellen, ja da... Grüße ----- hallo, ich habe bis jetzt auch in keiner halle was gesehen was legal sein könnte bzw. gauselmann casinos -merkur spielotheken zahlen nur noch geringe beträge aus , bei anderen hallen wurde nichts unternommen ,ausser ,dass manche von 100 € 80 € auszahlen und 20 aufmünzen ! :weisnicht: gruss pg.

Autor	Beitrag
Meike 15.07.2011 16:34	Hallo gmg, was soll das denn? "Hallo Meike, damit hast Du dann die Lösung für die Spielhallenbetreiber offenbart..." Um was geht es dir hier? Dein Aktionismus bei den Softwareversionen hatte damals auch vielen Behörden Arbeit gemacht, ohne irgend einen rechtlichen Nährwert, weil Du an etwas "Unternormatives" glaubtest, was es de facto nicht gibt. Damals hattest Du auch zu einer Anzeigenflut aufgerufen. Diese Aufrufe von Dir kenne ich nun aus diversen Bereichen, siehe auch "Jokers Wilde", "Auszahlungsquoten" &Co. Jetzt haben wir hier eine abgelaufene Übergangsfrist und Du rufst wieder zur Anzeigenflut auf. Offenbar hast Du wieder einige Anhänger gefunden, wie pg. Schön wäre es doch, wenn man einen Sachverhalt darstellt, diesen versucht rechtlich zu ergründen, - ohne sich auf irgend ein Pferd setzen zu lassen-, und wenn es rechtliche Hinweise gibt, d.h. u.a. "Wer ist Zahlungsdienstleister" "Wer benötigt für was eine Erlaubnis" dann sollte man dies emotionslos darstellen. VG Meike
gmg 18.07.2011 09:33	quote----- Original von Meike Um was geht es dir hier? VG Meike ----- Es geht um die Mitteilung der vorgefundenen Sachverhalte aus der Aufstellung an die zuständige Behörde. Und wenn Du Problemlösungsmöglichkeiten für die Spielstättenbetreiber aufzeigst, so ist das doch o. K.! Grüße

Autor	Beitrag
gmg 24.07.2011 13:49	Natürlich findet man auch immer wieder die Handgeräte bei der Aufsicht. Werden natürlich auch ohne Genehmigung betrieben. Führt natürlich auch zur Anzeige des Vorganges bei der BAFIN.... Grüße
gmg 27.07.2011 12:38	Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin – SpielhG Bln) Vom 20. Mai 2011 Zitat on § 4 Anforderungen an die Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (4) In räumlicher Verbindung zu Unternehmen nach § 1 darf die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich die Spielerin oder der Spieler Geld beschaffen kann, nicht ermöglichen oder begünstigen. Zitat off Grüße
gmg 02.08.2011 07:30	Und immer wieder interessant, die EC-Cash-Infos aus der Aufstellung! Grüße
gmg 05.08.2011 10:59	§ 3 Entwurf des Hessischen Spielhallengesetzes: (6) In einer Spielhalle dürfen keine technischen Geräte, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebung vorhanden sein. Es ist absehbar, dass solche Passagen in den Landesspielhallengesetzen aller Bundesländer enthalten sein werden... Denkbar wäre natürlich auch eine entsprechende Passage in der neuen Spielverordnung..... Grüße

Autor	Beitrag
petergaukler 05.08.2011 11:45	quote----- Original von gmg § 3 Entwurf des Hessischen Spielhallengesetzes: (6) In einer Spielhalle dürfen keine technischen Geräte, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebung vorhanden sein. Es ist absehbar, dass solche Passagen in den Landesspielhallengesetzen aller Bundesländer enthalten sein werden... Denkbar wäre natürlich auch eine entsprechende Passage in der neuen Spielverordnung..... Grüße ----- hallo gmg. ab wann gilt denn das neue gesetz in hessen ? als ich vor kurzem in hessen war interessierte das neu gesetz niemand ! (wohl noch nicht gültig?) pg.
gmg 05.08.2011 12:09	Es handelt sich nach meinem Kenntnisstand aktuell nur um einen Entwurf... Dieser Entwurf wurde nach erster Lesung an den Innenausschuß überwiesen. Vgl. beigefügtes Plenarprotokoll. Grüße
gmg 10.08.2011 17:16	Und dann gibt es die EC-Cash-Handgeräte . Mit "lustigen" Zettelchen. Da werde Verträge geschlossen. Und Verpflichtungserklärungen abgegeben... Grüße
petergaukler 10.08.2011 22:04	quote----- Original von gmg Und dann gibt es die EC-Cash-Handgeräte . Mit "lustigen" Zettelchen. Da werde Verträge geschlossen. Und Verpflichtungserklärungen abgegeben... Grüße ----- ja ja - die aufsteller sind sehr erfinderisch :lesen:

Autor	Beitrag
Christiane 11.08.2011 16:33	Was ist denn nun die Quintessenz dieser Diskussion? Müssen die Dinger weg, auch wenn nur ein Teil ausgezahlt wird und der Restbetrag von der Aufsicht als Dienstleistung ausgegeben wird? Und wenn ja, wer verfügt die Entfernung? Christiane
gmg 12.08.2011 08:23	quote----- Original von Christiane Was ist denn nun die Quintessenz dieser Diskussion? Müssen die Dinger weg, auch wenn nur ein Teil ausgezahlt wird und der Restbetrag von der Aufsicht als Dienstleistung ausgegeben wird? Und wenn ja, wer verfügt die Entfernung? Christiane ----- :moin: Mitteilung des vorgefundenen Sachverhaltes an die BAFIN. Anschrift vgl. Beitrag Nr. 19. Die BAFIN ist dann für alle weiteren Maßnahmen zuständig. Grüße
petergaukler 12.08.2011 08:44	hi gmg. das mit den kleinen zetteln sieht man in süddeutschland häufig, ist dies legitim ? pg. P.S. hat die bafin schon mal was unternommen ?
gmg 21.08.2011 08:37	:moin: pg! Handelt es sich bei den "kleinen Zettelchen" nicht um eine Maßnahme, um eine nicht vorhandene - aber erforderliche - Erlaubnis zur Bargeldauszahlung zu vertuschen ? Grüße
gmg 14.09.2011 07:25	Heute morgen kam noch einmal auf WDR 2 die Geschichte mit Easy-Cash: Easycash soll Daten ohne Einverständnis nutzen hier der Link zu der Geschichte. Grüße

Autor	Beitrag
gmg 17.09.2011 17:45	quote----- Original von gmg Über den GeWeTe-Wechsler mit Software-Update ist ja schon gesprochen worden. Hier erfolgt über die Bildschirmanzeige (Aufnahme Nr. 4) der Hinweis: ----- Dies ist kein allgemeiner Geldautomat! Kartenbuchungen dienen dazu, Einsätze an unseren Automaten zu leisten. Der mindestens für Einsätze zu buchende Betrag beträgt 20 Euro. Die Abwicklung dieses Mindestbetrages erfolgt durch unser Personal gegen Vorlage Ihres Zahlungsbeleges. Zusätzlich können Sie sich bis zu 200 Euro direkt auszahlen lassen. ----- Die Auszahlungsstückelungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Aufnahme Nr. 5. Zum Sachverhalt: GeWeTe-Wechsler mit Software-Update EC-Cash-Back Zur Reaktion: Vorgang wurde der BAFIN gemeldet. Grüße ----- Da war doch diese Woche wieder solch ein GeWeTeGerät in einer Spielhalle im Einsatz. Wie es funktionieren soll, haben ja schlaue Juristen bei ADP ausgetüftelt. Sie haben ja mit allem, nur nicht mit der "praktischen Handhabung des Vorganges" durch diese Spielhallenaufsicht gerechnet: Damit diese die Sache auch rund hinbekommt, arbeitet sie wie folgt: 1) EC-Cash-Kunde erhält den 20 € übersteigenden Betrag vom Wechsler. 2) Die fehlenden 20 € erhält er aus der Kasse der Aufsicht direkt in bar in die Hand..... 3) Die jetzt in der Kasse der Aufsicht fehlenden 20 € holt sich diese dann aus dem GeWeTe-Wechsler. Natürlich wird auch dieser Vorgang der BAFIN gemeldet. Irgendwie habe ich das Gefühl, dass das nix wird mit dem (seit dem 01. 05. 2011 gesetzlich vorgeschriebenen) Abbau von EC-Cash (mangels Erlaubnis) durch die Aufstellerschaft. Aber freiwillige selbstverpflichtende Maßnahmen anbieten wollen ???? Grüße

Autor	Beitrag
petergaukler 18.09.2011 16:58	quote----- Original von gmg Original von gmg Über den GeWeTe-Wechsler mit Software-Update ist ja schon gesprochen worden. Hier erfolgt über die Bildschirmanzeige (Aufnahme Nr. 4) der Hinweis: ----- Dies ist kein allgemeiner Geldautomat! Kartenbuchungen dienen dazu, Einsätze an unseren Automaten zu leisten. Der mindestens für Einsätze zu buchende Betrag beträgt 20 Euro. Die Abwicklung dieses Mindestbetrages erfolgt durch unser Personal gegen Vorlage Ihres Zahlungsbeleges. Zusätzlich können Sie sich bis zu 200 Euro direkt auszahlen lassen. ----- Die Auszahlungsstückelungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Aufnahme Nr. 5. Zum Sachverhalt: GeWeTe-Wechsler mit Software-Update EC-Cash-Back Zur Reaktion: Vorgang wurde der BAFIN gemeldet. Grüße ----- Da war doch diese Woche wieder solch ein GeWeTeGerät in einer Spielhalle im Einsatz. Wie es funktionieren soll, haben ja schlaue Juristen bei ADP ausgetüftelt. Sie haben ja mit allem, nur nicht mit der "praktischen Handhabung des Vorganges" durch diese Spielhallenaufsicht gerechnet: Damit diese die Sache auch rund hinbekommt, arbeitet sie wie folgt: 1) EC-Cash-Kunde erhält den 20 € übersteigenden Betrag vom Wechsler. 2) Die fehlenden 20 € erhält er aus der Kasse der Aufsicht direkt in bar in die Hand..... 3) Die jetzt in der Kasse der Aufsicht fehlenden 20 € holt sich diese dann aus dem GeWeTe-Wechsler. Natürlich wird auch dieser Vorgang der BAFIN gemeldet. Irgendwie habe ich das Gefühl, dass das nix wird mit dem (seit dem 01. 05. 2011 gesetzlich vorgeschriebenen) Abbau von EC-Cash (mangels Erlaubnis) durch die Aufstellerschaft. Aber freiwillige selbstverpflichtende Maßnahmen anbieten wollen ???? Grüße

Autor	Beitrag
	nach wie vor interessiert es die aufstellerschaft wenig was jetzt gilt und was nicht , hier würde ein (hohes) bussgeld sofortige wirkung zeigen ! pg.
gmg 30.09.2011 10:15	Ob die Reparatur noch Sinn macht ?? Bei bis zu 3 Jahren?? Grüße
SpeedFive 30.09.2011 18:14	Wäre es nicht auch möglich das Gauselmann selbst eine Lizenz erwirbt und die Dienstleistung Ihren Automatenaufstellern anbietet? Die Gewete produziert ja nun nicht nur Geldwechsler für die Automatenbranche.
gmg 30.09.2011 18:35	ADP wird sicherlich alles versuchen. Aber bis jetzt haben die Bemühungen - so denn welche erfolgt sein sollten - nicht gefruchtet. Zumal es ja die Landespielhallengesetze geben wird, die ungeachtet des Verbotes durch das ZAG (das natürlich momentan von kaum einem Spielstättenbetreiber eingehalten wird - die Angezeigten ggf. mal ausgenommen) die Bargeldauszahlung durch den Automaten bzw. die Aufsicht natürlich untersagen werden. Ich zitiere noch mal kurz: Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin – SpielhG Bln) Vom 20. Mai 2011 § 4 Anforderungen an die Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (4) In räumlicher Verbindung zu Unternehmen nach § 1 darf die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich die Spielerin oder der Spieler Geld beschaffen kann, nicht ermöglichen oder begünstigen. Zitat off Und die momentan in der Mache befindlichen Landesspielhallengesetze spitzen natürlich alle auf diesen Sachverhalt. Ich spekuliere mal: Die Geldausgabe in Spielhallen über Automaten bzw. die Aufsicht an den Spieler wird über kurz oder lang eingestellt werden. Ganz im Sinne eines guten Spielerschutzes. Grüße
gmg 13.10.2011 15:09	Und es geht doch! Aktuell in der Aufstellung gefunden.... Grüße

Autor	Beitrag
gmg 16.10.2011 18:53	Allerdings gibt es immer noch die folgenden Hinweise (vgl. Aufnahme). :Zeigefinger: Die dazu erforderlichen vorgehaltenen Gerätschaften führen natürlich zu einem Vorgang bei der BAFIN.... Grüße
gmg 08.11.2011 07:34	Zumal es ja die Landespielhallengesetze geben wird, die ungeachtet des Verbotes durch das ZAG (das natürlich momentan von kaum einem Spielstättenbetreiber eingehalten wird - die Angezeigten ggf. mal ausgenommen) die Bargeldauszahlung durch den Automaten bzw. die Aufsicht natürlich untersagen werden.... Zitat aus dem Entwurf des Landesspielhallengesetzes Schleswig-Holstein: (4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sind 1. der Abschluss von Wetten, 2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, 3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, 4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), unzulässig. Aus der Begründung: Außerdem wird aus Gründen des Spielerschutzes der schnelle Zugang zu Bargeld verwehrt. Bislang ist es in vielen Spielhallen üblich, den Spielern mittels- EC- oder Kreditkarte die sofortige Bargeldabhebung zu ermöglichen oder über andere Zahlungsdienste bargeldlos zu spielen. So können sich Spieler in einer Verlustphase schnell neue Barmittel verschaffen und zwar über mögliche Dispositionskredite auch über die Kontoguthaben hinaus. Aus Suchtpräventionsgründen erscheint es geboten, dem entgegenzuwirken und dem Spieler oder der Spielerin die Möglichkeit zu geben, durch Verlassen der Spielhalle, die Wegstrecke zum Geldautomaten und die Möglichkeit der Kontostandsanfrage ein Weiterspielen zu überdenken. :applaus: :applaus: Grüße
gmg 09.11.2011 13:24	Zumal es ja die Landespielhallengesetze geben wird, die ungeachtet des Verbotes durch das ZAG (das natürlich momentan von kaum einem Spielstättenbetreiber eingehalten wird - die Angezeigten ggf. mal ausgenommen) die Bargeldauszahlung durch den Automaten bzw. die Aufsicht natürlich untersagen werden.... Zitat aus dem Entwurf des bayerischen Landesspielhallengesetzes: In einer Spielhalle oder in räumlicher Verbindung zu einer Spielhalle dürfen keine Geldausgabeautomaten oder andere Geräte, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebung vorhanden sein; unter denselben Voraussetzungen darf die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber das Aufstellen nicht ermöglichen oder begünstigen. Grüße

Autor	Beitrag
Günter 14.11.2011 13:43	Ich kann den Thread nur in Teilen nachvollziehen. Sicher ist es sinnvoll, darauf aufmerksam zu machen, dass die Verwendung einer EC-Karte, um Geld von seinem Konto abzuheben, nicht mehr zulässig ist, ohne dass der Kunde (Zahlungsdienstnutzer) ausdrücklich darum gebeten hat, dass er mindestens 20 Euro zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen verwenden wird. Ich persönlich bin sogar ganz gegen die Möglichkeit, in Spielhallen oder Spielcasinos Geld von seinem Konto abheben zu können. Das untergräbt die Möglichkeit, sich vor dem Spielen Limits zu setzen, die man in der Spielhalle nicht mehr überschreiten kann. Das hat aber mit Spielerschutz zu tun, und ist nicht Thema des Threads. Wenn ich spiele, habe ich ausreichend Bargeld dabei, meine EC-Karte nutze ich nur am Geldautomaten meiner Bank, oder (in seltenen Notfällen) am Zigarettenautomaten. Also habe ich mal in zwei großen Spielhallenketten nachgefragt, wie so ein Vorgang abläuft. In einer Herstellerspielhalle gab es so ein Gerät: http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3816 Um Geld von meinem Konto abzuheben, mußte ich ein Zettelchen ausfüllen und unterschreiben, auf dem ich ausdrücklich um Auszahlung eines Betrages bat, von dem ich 20 Euro für Einsätze eines anzugebenden Spielgerätes verwenden würde. Die 20 Euro mußte ich unter den Augen der Aufsicht in das angegebene Gerät einwerfen. Die Aufsicht bestätigt mit ihrer Unterschrift den Vorgang. Das ist doch soweit alles in Ordnung. Ich verstehe nicht, was daran falsch sein sollte? Es entspricht genau dem, was ich hier im Thread als Voraussetzungen für eine Abhebung vom Konto gelesen habe. In der Spielhalle eines Nichtherstellers steht ein Geldwechsler, an dem der Kunde auch Geld von seinem Konto abheben kann. Offenbar mit einem der erwähnten Updates. Ich wurde am Bildschirm auf den Vorgang aufmerksam gemacht. Den über 20 Euro hinausgehenden Betrag bekomme ich in Bar ausgezahlt, die 20 Euro als Gutschein. Diese 20 Euro werden mir bei Abgabe des Gutscheines vom Personal in ein Geldspielgerät eingeworfen. Dabei sehe ich keinen Konflikt mit §8 der SpVo, da das Personal nicht selbst am Spiel teilnimmt, nicht mit eigenem Einsatz spielt, nicht gewinnen kann, oder an den Gewinnen beteiligt ist. Insofern sind beide Vorgehensweisen doch vollkommen in Ordnung. Aus der Sicht des Kunden betrachtet: Was sollte ein Spielhallenkunde denn noch unternehmen, um klar zu machen, dass er ausdrücklich darum bittet, mit mindestens 20 Euro an Geldspielgeräten zu spielen? Aus der Sicht des Aufstellers betrachtet: Aufsteller werden nicht unterstützen, dass man bei ihnen Geld von seinem Konto abheben kann, ohne zu spielen. Ein Aufsteller hat die Neuregelung ausdrücklich begrüßt. Ob das Geld aus dem Automaten kommt, oder aus der Kasse, die Aufsteller kalkulieren die vorhandenen Geldmengen über mittelfristige Zeiträume. Das Verwenden der EC-Karte ist als Service am Kunden gedacht, nicht als Alternative zum Geldautomaten. Günter

Autor	Beitrag
gmg 19.11.2011 13:47	Ausgebaut! Geht doch... Selbst wenn der Einwurfverlust sicherlich nicht unerheblich ist. Grüße
barnie 19.11.2011 21:04	Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat in dieser Woche in einem auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 V VwGO gerichteten Verfahren einem Aufsteller Recht gegeben, der sich gegen eine nachträgliche Auflage eines Landkreises zur Wehr gesetzt hatte, mit der ihm die Nutzung von EC-Cash-Terminals in seiner Spielhalle untersagt worden war. Der Landkreis hatte seine Auflage darauf gestützt, dass die Nutzung der EC-Cash-Terminals zu einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebes führe. Dem widersprach das Verwaltungsgericht.
gmg 20.11.2011 12:35	quote----- Original von barnie Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat in dieser Woche in einem auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 V VwGO gerichteten Verfahren einem Aufsteller Recht gegeben, der sich gegen eine nachträgliche Auflage eines Landkreises zur Wehr gesetzt hatte, mit der ihm die Nutzung von EC-Cash-Terminals in seiner Spielhalle untersagt worden war. Der Landkreis hatte seine Auflage darauf gestützt, dass die Nutzung der EC-Cash-Terminals zu einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebes führe. Dem widersprach das Verwaltungsgericht. ----- :danke: Dieses Urteil hat aber mit der rechtlichen Lage ab dem 01. 05. 2011 "nix zu tun". Hier geht es um das ZAG und um die zusätzliche Lage, die sich aus den Landesspielhallengesetzen ergibt. Grüße

Autor	Beitrag
gmg 26.11.2011 17:11	Unlängst hatte ich die Möglichkeit, mir Aufzeichnungen über die von den Spielern per EC-Card gezogenen Geldbeträge in der Aufstellung ansehen zu können. Die Höhe der gezogenen Beträge - zwischen 300 und 500 € pro Tag - konstant über mehrere Wochen in einer Spielstätte mit gerade mal 9 Stück GSG in der Aufstellung - fand ich bemerkenswert. Macht also im Monat mal eben schlappe 10.000 € gezogenes Geld. Eine Spielstätte mit diesem Gerätepark dürfte gerade mal 18. - 20.000 € Umsatz pro Monat machen. Das entspricht einer Quote von rund 50 % des vom Spieler verlorenen Geldes, welches mittels EC-Cash in der Halle gezogen wird. Der Spieler wird sich wieder umgewöhnen müssen. Er kann sich das Geld ja auch von unterwegs auf der Anreise mitbringen. Erlaubte Geldauszahlungsgeräte gibt es ja nun in jedem Kreditinstitut. Eine Erlaubnis von der BAFIN für diesen Bereich hat mir auf jeden Fall bis heute noch keine Spielstätte vorlegen können. Daher wird natürlich jeder dieser Vorgänge weiter bei der BAFIN angezeigt. Grüße
KARO 26.11.2011 18:40	Ich persönlich habe noch nie etwas von EC-cach in der Spielhalle gehalten , aber es lebe die Anzeige , woll.
gmg 10.12.2011 12:24	quote----- Original von KARO aber es lebe die Anzeige , woll. ----- Sind ja wohl noch nicht mal hundert... Aber jetzt ist ja "Weihnachtsfrieden", dann wird noch einmal richtig Gas gegeben und dann ist die Sache vom Tisch. Grüße
Meike 11.12.2011 07:56	Hallo gmg, am Freitag hatte ich noch so ein nettes Erlebnis. Nicht nur, dass der nette MCT (er hat ja auch noch ein paar Specials im Angebot) als EC-Cash-Terminal eingesetzt wurde, so war das "Begleitschreiben" der bundesweit tätigen Spielhallenkette auch sehr "nett". Zitat: ".....Sie sind verpflichtet, vom hier erhaltenen Bargeldbetrag mindestens 20 Euro in einen unserer Spielgeräte einzusetzen. Unsere Aufsichten überwachen die Einhaltung dieser Auflage....." Da nimmt man den Spieler auf ganz besondere Art an die Hand und führt diese quasi noch zum Automaten. VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 19.02.2012 19:06	Ich biete dann noch folgenden neuen Geschäftsvorfall aus der Aufstellung: Verkauf der Dienstleistung: Gutschein für 50 Spiele a 5 Sekunden im Gesamtwert von 10,00 € inkl. MWSt. und dann kommen wir zu der Bezahlung dieses Gutscheins. - bar oder - per EC-Karte mit EC-Cash.... Mit dem Kopf durch die :wand: :wand: :wand: Grüße
jasper 20.02.2012 06:43	quote----- Original von gmg Ich biete dann noch folgenden neuen Geschäftsvorfall aus der Aufstellung: Verkauf der Dienstleistung: Gutschein für 50 Spiele a 5 Sekunden im Gesamtwert von 10,00 € inkl. MWSt. und dann kommen wir zu der Bezahlung dieses Gutscheins. - bar oder - per EC-Karte mit EC-Cash.... Mit dem Kopf durch die :wand::wand::wand: Grüße ----- Not macht erfinderrisch :applaus: Erfindungen müssen aber nicht zwangsläufig rechtmäßig sein :Zeigefinger: Wann begreifen diese "Erfinder", dass sie uns Kleinaufsteller noch mehr ins Fadenkreuz der Medien bringen und solcher Erfindungen nur noch mehr Wasser auf die Mühlen der Großaufsteller bedeutet. :wand:
gmg 20.02.2012 13:23	Letzte Woche habe ich übrigens eine Staatsanwaltschaft auf diesen "zusätzlichen Sachverhalt" hingewiesen. Da das Verfahren sowieso schon dort anhängig war, kann natürlich auch dieser Komplex durch die BAFIN ermittelt, durch die Staatsanwaltschaft angeklagt und ggf. durch das Gericht bestraft werden. Bin mal gespannt... Das war der letzte "freundliche Hinweis" in dieser Sache. Wer abbaut ist klug, wer nicht abbaut riskiert eine Anzeige. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 31.03.2012 07:44	Hallo zusammen, da wurde ich nun mit einer Aussage konfrontiert, die angeblich von einem Polizeibeamten stammen soll, man fragte bei mir nach, ob das denn stimmen würde: Zitat: ".....wies darauf hin, dass ein Verbot von EC-Cash-Terminals in Spielhallen zu einer Zunahme von Bargeldbeständen führt und damit die Überfallgefahr steigt....." Das ist natürlich absoluter HUMBUK, denn ganz im Gegenteil sinkt bei einer strikten Einhaltung / Kontrolle des Erlaubnisvorbehalts nach ZAG der Bargeldbestand in den Spielhallen, denn Spielautomaten bespielt man ja nicht bargeldlos und die Bargeldauszahlung bei Verwendung von EC-Cash findet natürlich statt, entweder durch einen Automaten oder größtenteils durch die Angestellten der Spielhalle, die aufgrund dessen eine extra Kasse haben. Es wäre daher äußerst kriminalpräventiv, d.h. weniger Raubüberfälle, da weniger Kassenbestand bei den Angestellten und weniger Debitkartbetrügereien, da keine Einsatzmöglichkeit mehr in Spielhallen, wenn es endlich keine EC-Cash-Möglichkeiten mehr in Spielstätten gibt. Also wenn, tatsächlich ein Polizeibeamter derartiges gesagt haben sollte, dann einfach aus der Unkenntnis heraus über tatsächliche Geschäftsabläufe in Spielhallen. VG Meike
SpeedFive 31.03.2012 22:36	Aber natürlich erhöht sich der Bargeldbestand. Der Aufsteller stellt ja in Geldwechslern eine gewisse Summe an Münzgeld zum bespielen an seinen Geräten bereit. Diese ist unabhängig vom EC Prozess und auch die Höhe der Summe steht in keinem Zusammenhang zum EC Gerät. Bucht der Gast jetzt mit seiner EC Karte seinen Einsatz bleibt die Gesamtsumme gleich. Muss er jetzt auf EC verzichten bringt er Bargeld mit und der Bargeldbestand erhöht sich. GMG hatte erwähnt das in einer Halle 10000 € mittels EC gezogen wurden. Ich finde das ist schon eine erhebliche Summe die nicht mit Bargeld einer Spielstätte zugeführt wurde und demzufolge dort auch nicht deponiert ist.

Autor	Beitrag
Meike 01.04.2012 08:14	Hallo speedfive, Eure Spielautomaten werden immer mit Bargeld bespielt, egal ob der Kunde das Geld von draußen in Bar mit in die Halle nimmt oder ob er dies in der Halle an einem EC-Cash-Terminal von der Angestellten oder einem "Tresorständler" ausgezahlt bekommt. Ein unbares Bespielen Eurer Automaten ist NICHT möglich!! EC-Cash zur Kriminalprävention ist eine sinnvolle Sache, wenn man die Ware oder Dienstleistung mit EC-Cash bezahlt, um so den Bargeldbestand in dem betroffenen Unternehmen, z.B. Tankstelle herabzusetzen. Das ist in einer Spielhalle aber NICHT möglich! Du musst Dir immer anschauen was denn geraubt wird. Da werden doch nicht die Spieler ausgeraubt, - die registrieren manchmal nicht einmal einen Raubüberfall http://www.youtube.com/watch?v=WoR88QvRGml sondern es werden leicht zugängliche Bargeldbestände, die Bestände aus recht unsicheren Kassen geraubt. Und dann muss man schauen, warum eine Halle über derartige Bargeldbestände in der Kasse verfügt. Denn in den Halle, so jedenfalls 99% aller Hallen die ich kenne, werden doch keine Waren (Getränke, Snacks) verkauft. Da muss man sich dann mit den Geschäftsvorfällen in Spielhallen beschäftigen und hinterfragen, so gibt es viele Spielhallen, in denen die Angestellten bei EC-Cash auszahlen und aus diesem Grund ein hoher Bargeldbestand in der recht ungeschützten Kasse ist oder es gibt z.B. Spielhallen, die immer noch "Begrüßungsgelder", "Freimünzungen", "Pausengelder", "SMS-Gewinnspiele" ud ähnliche ordnungswidrige Dinge anbieten und deshalb Bargeldbestände in der recht ungeschützten Kasse haben. Wer also behauptet, "dass ein Verbot von EC-Cash-Terminals in Spielhallen zu einer Zunahme von Bargeldbeständen führt und damit die Überfallgefahr steigt" kennt sich in Spielhallen gar nicht aus. Im Übrigen muss man immer schauen, in wie weit ein Spieler, der sich nicht so recht im Griff hat, geschützt wird. Die meisten Spieler nehmen eine Summe X mit in die Halle, weil sie sich ein bestimmtes Limit gesetzt haben. Die greifen dann aber plötzlich zur EC-Karte, weil sie irgend eine "Zeichen" gesehen habe, welches sie glauben lässt, dass der Automat heute doch noch spucken wird. Wenn der blanke Spieler dann die Halle verlassen muss und einen kurzen Fußweg durch die frische Luft geht, sieht er vielleicht andere "Zeichen", die ihn nicht weiter spielen lassen. VG Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 01.04.2012 08:38	quote----- Original von Meike Hallo speedfive, Eure Spielautomaten werden immer mit Bargeld bespielt, egal ob der Kunde das Geld von draußen in Bar mit in die Halle nimmt oder ob er dies in der Halle an einem EC-Cash-Terminal von der Angestellten oder einem "Tresorständler" ausgezahlt bekommt. Ein unbares Bespielen Eurer Automaten ist NICHT möglich!! EC-Cash zur Kriminalprävention ist eine sinnvolle Sache, wenn man die Ware oder Dienstleistung mit EC-Cash bezahlt, um so den Bargeldbestand in dem betroffenen Unternehmen, z.B. Tankstelle herabzusetzen. Das ist in einer Spielhalle aber NICHT möglich! Du musst Dir immer anschauen was denn geraubt wird. Da werden doch nicht die Spieler ausgeraubt, - die registrieren manchmal nicht einmal einen Raubüberfall http://www.youtube.com/watch?v=WoR88QvRGml sondern es werden leicht zugängliche Bargeldbestände, die Bestände aus recht unsicheren Kassen geraubt. Und dann muss man schauen, warum eine Halle über derartige Bargeldbestände in der Kasse verfügt. Denn in den Halle, so jedenfalls 99% aller Hallen die ich kenne, werden doch keine Waren (Getränke, Snacks) verkauft. Da muss man sich dann mit den Geschäftsvorfällen in Spielhallen beschäftigen und hinterfragen, so gibt es viele Spielhallen, in denen die Angestellten bei EC-Cash auszahlen und aus diesem Grund ein hoher Bargeldbestand in der recht ungeschützten Kasse ist oder es gibt z.B. Spielhallen, die immer noch "Begrüßungsgelder", "Freimünzungen", "Pausengelder", "SMS-Gewinnspiele" ud ähnliche ordnungswidrige Dinge anbieten und deshalb Bargeldbestände in der recht ungeschützten Kasse haben. Wer also behauptet, "dass ein Verbot von EC-Cash-Terminals in Spielhallen zu einer Zunahme von Bargeldbeständen führt und damit die Überfallgefahr steigt" kennt sich in Spielhallen gar nicht aus. Im Übrigen muss man immer schauen, in wie weit ein Spieler, der sich nicht so recht im Griff hat, geschützt wird. Die meisten Spieler nehmen eine Summe X mit in die Halle, weil sie sich ein bestimmtes Limit gesetzt haben. Die greifen dann aber plötzlich zur EC-Karte, weil sie irgend eine "Zeichen" gesehen habe, welches sie glauben lässt, dass der Automat heute doch noch spucken wird. Wenn der blanke Spieler dann die Halle verlassen muss und einen kurzen Fußweg durch die frische Luft geht, sieht er vielleicht andere "Zeichen", die ihn nicht weiter spielen lassen.

Autor	Beitrag
	VG Meike ----- hallo , es gibt bei uns z.b. viele spielhallen die in einem EKZ.sind oder einkaufspassage o.ä. da lässt sich relativ schnell ein öffentlich zugängliches ec -geldabholterminal finden , meist sind die dann in sichtweite der spielhalle. bei vielen spielhallen ist der bargeldbestand natürlich durch die ec auszahlung per aufsichtsterminal erhöht , meist sind es 2000 € + also ein striktes verbot würde demnach natürlich den bargeldbestand der wechselkasse reduzieren laut berufsgenossenschaft dürfen spielhallen eigentlich nur 500 € bargeld zum wechseln in einer wechselkasse haben ! oder gilt diese regel eigentlich nicht mehr ? gruss pg.
SpeedFive 01.04.2012 10:44	Hallo Meike Wenn dann bitte "unsere Automaten".. Ich bin da deutlich anderer Meinung. Der Aufsteller benötigt nur eine extra Kasse für EC wenn er ein mobiles Handgerät hat das an kein System angeschlossen werden kann. Aber die meisten haben ein EC Gerät das gekoppelt mit einem Geldwechsler ist, der die abgehobene Summe zur Auszahlung bringt. Also ist das Geld im verschlossenen Tresor und der Aufsteller muss keine Barkasse extra einrichten. Macht er dies trotzdem obwohl nicht notwendig ist er schlichtweg fahrlässig. Die Bestandshöhe im Wechsler wählt der Aufsteller unabhängig vom EC Gerät sondern an Hand des Umsatzvolumens in seiner Halle damit ausreichend Bargeld zum bespielen seiner Geräte vorhanden ist. Das ungeschützte Bargeldkassen vereinzelt für "Begrüßungsgelder", "Freimünzungen", "Pausengelder", "SMS-Gewinnspiele" eingerichtet werden wird sicherlich stimmen ich bin aber ausschliesslich auf den Punkt Bargeld in Zusammenhang zu EC eingegangen und da sehe ich Systeme im geschlossenen Kreislauf deutlich vorne. Wenn ein Kunde via EC Geld zieht ist das nunmal keine Erhöhung des Bargeldbestandes innerhalb der Spielhalle. Abgesehen davon ist es jedem Aufsteller möglich seinen Betrieb ohne Bargeldkasse zu führen. Da fängt für mich Kriminalprävention an wenn der Aufsteller vorbeugt und Systeme schafft die ihn nicht zum Opfer werden lassen.

Autor	Beitrag
Meike 01.04.2012 16:38	Hallo PG, richtig, es gibt die BGV C 3 http://www.pr-o.info/bc/uvv/105/20.htm in der neben den Wechselgeldkassen auch ganz eindeutig der kurzfristige Bargeldbestand geregelt ist. Meine persönliche Erfahrung ist jedoch, dass die BGVC 3 in vielen Fällen nicht eingehalten wird. Hallo speedfive, sind wir uns denn darin einig, dass der ordentlich arbeitende Spielhallenbetreiber ohne Zusatzgewerbe mit Verkauf von Getränken und Speisen, d.h. der, der keine Straftaten nach §31 ZAG begeht der, der keine Straftaten nach dem §284 StGB begeht der, der keine Ordnungswidrigkeiten nach §9 SpielV begeht eigentlich gar keine Bargeldkasse hinter dem Tresen haben muss? Oder kennst Du einen Grund für eine Bargeldkasse hinter dem Tresen? Und wenn wir uns darin einig sind, müsste es dann nicht verwunderlich sein, dass es immer noch so viele (Tendenz stark steigend) Raubüberfälle auf Spielhallen gibt? Das von Dir angesprochene "geschlossene System" ist genauso strafbar gem. §31 ZAG, wie das System mit dem Handgerät. An geschlossene "Systeme" (Wechsler und Automaten) gehen die Räuber doch zu 99% nicht dran. Und wenn gesetzliche Normen eingehalten werden, hat man keinen höheren "raubbaren" Bargeldbestand beim Spielhallenbetreiber, sondern einen niedrigeren. Um auf die angebliche These eines Polizeibeamten zurück zu kommen, man kann es drehen und wenden wie man will, sie ist, wenn sie denn tatsächlich so gesagt wurde, Humbuk! VG Meike

Autor	Beitrag
Meike 01.04.2012 21:15	Hallo zusammen, da ich nun von einem Forenmitglied angeschrieben wurde und auf ein aktuelles Rundschreiben eines Aufstellerverbandes hingewiesen wurde, in dem stehen soll "Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat für unser Land im letzten Juli bereits entschieden, dass der Betrieb von EC-Cash-Terminals in Spielhallen zulässig ist. " ist dies natürlich verwirrend für den Aufsteller. - Wenn der Aufstellerverband das tatsächlich so mitgeteilt haben sollte, finde ich dies schon sehr bedenklich, da es hätte erläutert werden müssen, dass die angesprochene Beschlusslage des Verwaltungsgerichtshofs sich nur auf eine Beseitigungsanordnung einer Kommune bezog, welche diese erlassen hatte, um die übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs zu verhindern und dies mit den Auflagemöglichkeiten des §33 i GewO begründet hatten. Wenn man aber Zahlungsdienste durchführt ohne schriftliche Erlaubnis der BAFIN dann ist das strafbar gem. §31 ZAG. Das hat NIX aber rein gar NIX mit der Gewerbeordnung zu tun. Es wäre schön, wenn sich Aufstellerverbände unmissverständlich in Rundschreiben ausdrücken würden zum Schutz ihrer Mitglieder. VG Meike
gmg 02.04.2012 10:24	Wieso fällt mir da ein Begriff wie "ANSTIFTUNG" (§ 26 StGB) ein? Grüße
Meike 03.04.2012 18:35	Hallo gmg, hallo zusammen, mit ausdrücklicher Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hatte ich den Verbänden eine mir ausführlich vorliegende Stellungnahme zum Thema übersandt zur Information der Spielhallenbetreiber, damit nachhhaltig Straftaten vermieden werden. Ich erhielt auch die ausdrückliche Genehmigung der Veröffentlichung hier im Forum Gewerberecht und daher hatte ich allen Kollegen dies im nicht-öffentlichen Teil eingestellt. Sollte ein hier mitlesender Spielhallenbetreiber noch nicht informiert worden sein, weil er z.B. keinem Verband angehört, kann er mir gerne per PN seine email senden, dann erhält er natürlich auch die Stellungnahme. VG Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 03.04.2012 22:54	kurze info zu bargeldlos ec cash in spielhallen baden württembergs nach wie vor interessiert es die spielhallenbetreiber in baden württemberg nicht die bohne was das ec cash gesetz vorschreibt - es wird munter ausbezahlt und KEINER BEKLAGT SICH !!! u. KEINER KLAGT AN !!! pg.
Meike 04.04.2012 04:42	Hallo pg, das nennt sich Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und es hat nicht nur empfindliche Strafvorschriften (selbst bei fahrlässigem Erbringen von Zahlungsdiensten, d.h. ist z.B. EC-Cash, ohne Erlaubnis eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren) http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz.pdf sondern kann sich natürlich auch auf die Zuverlässigkeit des Konzessionärs auswirken. Ob die Aufstellerverbände nun Ihre Mitglieder ordentlich informieren, weiß ich natürlich nicht, aber sie hätten nun dazu sehr umfangreich die Möglichkeit. Zumindest können sich die Länder in Ihren Ausführungsgesetzen nun auch auf die Stellungnahme der Erlaubnisbehörde, der BAFIN, stützen. Und da ich immer von den 10% schwarzen Schafen lesen muss, wird sich nun zeigen, wie hoch der Prozentsatz tatsächlich ist, der sich nicht strafbar macht. VG Meike
gmg 04.04.2012 15:24	Der UAVD hat seine Mitglieder informiert. Siehe hier. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 05.04.2012 07:14	Hallo gmg, super, dass der UAVD seine Mitglieder informiert. Hast Du schon etwas von den anderen Verbänden gelesen? VG Meike
gmg 05.04.2012 19:09	Hallo Meike, NEIN, bei den anderen Verbänden habe ich auf den Web-Seiten keine Hinweise zu diesen Straftaten, die wahrscheinlich durch viele Spielhallenbetreiber aus Unwissenheit begangen werden, gefunden. Die Antwort der Automatenindustrie sieht ganz anders aus: Branchenkampagne zu Ostern Ordnung im Spiel Mit einer groß angelegten Anzeigenkampagne am Osterwochenende räumt die Deutsche Automatenwirtschaft mit Fehl- und Vorurteilen über das Geldgewinn-Spiel auf. Auf großformatigen Anzeigen - unter anderem in FAZ, Welt und Bild - wird Punkt für Punkt gezeigt: Beim gewerblichen Geldgewinn-Spiel ist alles in Ordnung. Neben dem staatlich konzessionierten Glücksspiel wird das gewerbliche Automaten-Spiel in Deutschland gebraucht. Es ist die sichere und attraktive Alternative zu den Angeboten im Internet, wo es weder Spielerschutz, noch Steuereinnahmen und schon gar keine Arbeitsplätze gibt. Mit dieser Kernbotschaft geht die Deutsche Automatenwirtschaft an diesem Osterwochenende an die Öffentlichkeit. Mit den großformatigen Anzeigen wird so knackig wie nötig und so sachlich wie möglich mit Fehl- und Vorurteilen über das gewerbliche Geldgewinn-Spiel aufgeräumt. Hintergrund dieser Informations-Offensive ist die Tatsache, dass in Öffentlichkeit, Politik und Medien ein erschreckendes Wissens-Defizit über das strenge rechtliche Korsett der gewerblichen Automatenwirtschaft besteht. Auch die Fakten über pathologisches Spielverhalten und den umfassenden Spielerschutz der Branche werden oft entweder ignoriert, oder sie gehen unter. Unter den Überschriften „Mehr Spaß“, „Weniger Kosten“, „Besserer Schutz“ und „Maximale Sicherheit“ wird in den Anzeigen Punkt für Punkt gezielte Aufklärung betrieben. Die Anzeigen setzen ausschließlich auf sachliche Information. Auf die politische Auseinandersetzung mit den Bundesländern und deren Existenz vernichtenden Kurs gegen die Automatenwirtschaft wird verzichtet. Das mildert aber nicht die Stärke der Botschaft: „Die deutsche Automatenwirtschaft ist und bleibt Garant für sicheres Spiel.“ Hier kann man sich dann die angesprochene Anzeige schon einmal ansehen..... Gesamtmeldung Das steht natürlich gar nix über EC-CASH drin, in der Anzeige. Passt ja auch irgendwie nicht in das Bild, welches vermittelt werden soll.... Grüße

Autor	Beitrag
gmg 05.04.2012 19:18	Einen "Knaller" habe ich noch in der vorgenannten Anzeige gefunden: Zitat on Dazu gehört nicht nur der Schutz vor Manipulationen zu Lasten der Spielgäste, sondern auch der Schutz vor Manipulationen zu Lasten der Allgemeinheit (Steuern). Die deutsche Automatenwirtschaft ist und bleibt Garant für sicheres Spiel. Zitat off Den Hinweis finde ich schon sehr nett, den mit der Allgemeinheit. Allerdings auch absolut nicht erwähnenswert. Wäre es anders, müsste man sicherlich über den Verdacht der Beihilfe zur Steuerhinterziehung nachdenken Also, mein lieber Garant..... Grüße
eszet 05.04.2012 21:13	Zwei Gauselhallen in Bayern letzte Woche ec cash. am Tresen mit Hinweis das kein Name bei der Abbuchung erscheint :respekt:

Autor	Beitrag
Meike 06.04.2012 06:27	Hallo gmg, in der Sachverständigenanhörung hatte Herr Noone das Beispiel der Nichteinhaltung der 5-Minutenspielpause erläutert und dazu dann sinngem. ausgeführt, wenn die Bundesprüfanstalt es schon nicht geschafft hatte, das zu prüfen, kann man keine Vertrauen zu den übrigen "Prüfungen" haben, so viel zu den netten Worten im Anzeigetext betr. der "geprüften" Automaten. Zum angeblichen "Schutz vor Manipulationen zu Lasten der Allgemeinheit (Steuern)" hilft zur Urteilsfindung der Allgemeinheit ein Blick in das nette Standartwerk "VDAI-Standartschnittstellen 2010 Stand 20.Oktober 2010" Zitat: Seite 14 "Verlustvortrag aus letzter Kasse" -----persönliche Anmerkung: Die Stadtsteuerämter sind auch für die Allgemeinheit da.", aber da wirst Du sicherlich etwas zu ausführen können----- Seite 11 "L = Daten im SPG sollen gelöscht werden" -----persönliche Anmerkung: Da sollte man sich den §146 AO nochmal ganz in Ruhe durchlesen!!!! , aber da wirst Du vielleicht etwas zum Beihilfegedanken aus steuerrechtlicher Sicht hinzusteuern.----- - Seite 15 "Liste der Nachfüllungen (max. 20 Eintragungen) "Liste der Entnahmen (max. 20 Eintragungen) Seite 16 "Tagesjournal max. 90 Eintragungen" VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 06.04.2012 16:45	Hallo Meike, das VDAI-Druckprotokoll 2010 wird ja bekanntlich nicht mehr in Neugeräten verwendet. Darüber hinaus hat es ein Update gegeben, welches auch bei den bereits mit dem Protokoll 2010 ausgelieferten GSG die Verwendung dieses Protokolls rückgängig gemacht hat. Auch diese GSG verwenden wieder das VDAI Druckprotokoll Version 00.08 ohne den "Verlustvortrag aus letzter Kasse". Weiteres möchte ich zu diesem Punkt nicht ausführen. Die Begrenzung der Listeneintragsmöglichkeiten auf jeweils 20 Stück Positionen, die im Bedarfsfall dann überschrieben werden (Fifo-Methode), habe ich schon mehrfach angesprochen. Die Problematik ist bekannt und soll demnächst abgestellt werden. Das Tagesjournal benötigt nur 90 Eintragungsmöglichkeiten, da das Gerät - bewusst so programmiert - nach diesen 90 Tagen nicht mehr betriebsfähig ist und zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit zunächst ausgelesen werden muß. Bewusst lasse ich jetzt den fehlenden GT-Speicher aussen vor. Und NEIN, zu dem Beihilfegedanken werde ich jetzt ebenfalls nicht weiter ausführen. Grüße
petergaukler 06.04.2012 22:14	eigentlich hat jeder aufsteller schon informationen bekommen erst wenn mal bussgelder verhängt und strafverfahren eingeleitet werden wird sich was ändern wir sind eben doch eine bananenrepublik! gruss u. frohes osterfest wünscht pg.

Autor	Beitrag
Meike 07.04.2012 06:28	Aber PG, wie wurden denn viele Spielhallenbetreiber bis jetzt informiert? Noch im März 2012 informierte ein Aufstellerverband: Zitat: "Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat für unser Land im letzten Juli bereits entschieden, dass der Betrieb von EC-Cash-Terminals in Spielhallen zulässig ist." Da mache ich persönlich dem Spielhallenbetreiber, der sich darauf verlässt, keinen Vorwurf, sondern setze auf richtige Information, wie ich es hier getan habe. Hätte der Aufstellerverband seine Mitglieder umfassend und nicht sinnverfremdend informieren wollen, hätte er geschrieben: "Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte entschieden, dass eine Kommune den Betrieb von EC-Cash-Terminals in Spielhallen nicht durch Auflage zur Spielhallenkonzession untersagen darf. - Aber bedenkt, dass ihr Zahlungsdienste nur anbieten dürft, wenn Ihr die schriftliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht habt und das durch einige Serviceinformationen vermittelte, angebliche problemlose erlaubnisfreie Betreiben beim Verkauf von "Wertgutscheinen", von der Erlaubnisbehörde vollkommen anders gesehen wird." Aber das passierte LEIDER, offenbar bis heute, NICHT! Aber vielleicht hätte dann auch mal ein Aufsteller nachgefragt, seit wann man das denn weiß? Und vielleicht hätte dann auch ein IMA-Besucher nachgefragt, warum man bei den entsprechenden Verkaufsständen denn nicht entsprechend informiert wurde. Ob ein Aufstellerverband sich von den "schwarzen Schafen" - von denen immer gerne geschrieben und gesprochen wird- tatsächlich distanziert, zeigt sich genau in solchen Fällen! - Denn strafbar ist strafbar! Bis jetzt konnten wir dazu nur eine Mitteilung des UAVD e.V. lesen, wenn ihr noch andere kennt, bitte einstellen. VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 30.04.2012 14:57	Das passt schon, jeder Besuch mit dem entsprechenden Informationsgespräch stellt eine "Wissensverbesserung" des Aufstellers da. Da muß man sich dann wohl einen Anwalt nehmen. Für die Statistik: In den letzten 2 Wochen bei 6 Aufstellern 5 Einleitungen eines Strafverfahrens. Es wird aber in den entsprechenden Orten "weiter gehen".... Grüße

Autor	Beitrag
gmg 02.05.2012 08:27	Nachdem man wohl erkannt hat, dass dieser Aufmünzvorgang nicht die Zustimmung der BAFIN zum Vorgang EC-Cash gefunden hat, geht es jetzt mit der Gestaltung von Sachverhalten lustig weiter. Ich zitiere mal aus einem anderen Forum die neueste Geschäftsidee: "War heute in der XXXX Halle meines Vertrauens und musste mir noch etwas Geld ziehen. Die Aufsicht fragte ich ob ich wg dem Geld ziehen Bescheid wüsste und ich sagte ja ja weil ich dachte es geht um die 10€ Freimünzung die ich als Ware kaufe. Als die gute mich dann fragte welche Sorte Zigaretten ich wollte habe ich dann etwas verblüfft aus der Wäsche geschaut. Ich bin Nichtraucher. Auf die Frage was sie mir den als Nichtraucher alternativ verkaufen kann konnte sie mir nur die Zigaretten anbieten. Da besteht ja wohl auf jedem Fall noch Verbesserungsbedarf. Es muss doch machbar sein, Tankgutscheine oder etwas Vergleichbares zu verkaufen." Antwort des angesprochenen Spielstättenbetreibers: "Also,erst mal eine Richtigstellung: Es wird kein Gast genötigt das Angebot des Cash Back Verfahrens in Anspruch zu nehmen. Des weitem ist der Service angehalten, die zum Verkauf anstehende Ware anzubieten. Der Gast hat die Möglichkeit seinen Einkauf im Wert von € 5.- mit EC zu bezahlen und darüber hinaus sich auf Wunsch zusätzlich Bargeld auszahlen zu lassen. Aber du hast recht das Angebot ist derzeit sehr überschaubar. Es wird mit Hochdruck an der Erweiterung des Angebots gearbeitet, und evtl. Vorschläge und Ideen hier aus dem Forum geprüft und wenn möglich umgesetzt." Meine entsprechende Antwort: "Dann warten wir die neuen Landesspielhallengesetze ab. Da wird das Verbot der Bargeldauszahlung noch umfassender reguliert werden. Ich zitiere mal: - In den Räumlichkeiten des Unternehmens sind das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, - Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), unzulässig. Da helfen dann natürlich auch nicht mehr die Geldauszahlungsterminals der Kreditinstitute." Ich hatte schon einmal auf den FUNGAME-Sachverhalt hingewiesen. Es hat über 6 Jahre gedauert, bevor in Spielhallen diese Gerätschaften, die seit dem 01. 01. 2006 verboten sind, auch tatsächlich nahezu flächendeckend abgebaut worden sind. Es versteht sich, dass diese neue Geschäftsidee durch Anzeige an die BAFIN überprüft werden wird.... Grüße

Autor	Beitrag
Meike 02.05.2012 15:53	Hallo gmg, da sollte man auch eine Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde in Erwägung ziehen, denn es ist hier doch zu prüfen in welchem Gewerbebetrieb befindet man sich plötzlich und ist dafür auch die entsprechende Gewerbeanzeige erfolgt? Wie nannte es die BAFIN so nett, POINT of SALE, dort ist das Cash-Back Verfahren problemlos. Und wenn nun der Betrieb plötzlich ins "Kioskgeschäft" einsteigt, müssen einige Kernfragen geklärt werden. Darf in einer konzessionierten Spielhalle gleichzeitig ein Einzelhandelsunternehmen gewerblich tätig sein? - Ist auch eine baurechtliche Frage. Welcher Geschäftszweig ist führend? Wieviel Spielfläche haben wir denn nun? Wieviel §33c-Automaten dürfen in einem Einzelhandelsunternehmen aufgestellt sein? usw. VG Meike
koeppx 03.05.2012 09:13	das mit dem Kioskgeschäft birgt doch sicherlich nicht nur den Aspekt der Spielfläche, da kommen doch auch noch solche Dinge wie Steuern etc. dazu. Kann mir jetzt kaum vorstellen, dass der genannte Betreiber seinen Verkauf auch noch versteuert. Nochmal zu deinen Anzeigen lieber gmg, hast du denn wenigstens auch mal die Großen gepackt? Schmidtgruppe oder Gauselmann??
gmg 03.05.2012 11:08	Es kam wie es kam... :) Die Planung der Begehungen lag bei den jeweiligen Ordnungsbehörden des entsprechenden Ortes. Also ein "Kessel Buntes".... Grüße
koeppx 03.05.2012 17:20	Heißt das oa ist mit dir durch die Läden gegangen oder wie soll man sich das vorstellen?
gmg 04.05.2012 06:51	Im Prinzip ja. Zuerst ein bisschen Theorie. Dann ein bisschen Praxis. Sozusagen ADPFDP.... :wink: Grüße
ruda 11.05.2012 08:09	Hi @ll, ich habe bisher in einer Spielhalle einen ec-Cash-Automaten festgestellt. Kann/Möchte mir jemand zur Arbeitserleichterung das Muster einer Anzeige an die BaFin geben? Ich brauche die Anschrift und die genauen Fundstellen im Gesetz. Das ZAG ist mir zu lang. Danke!
gmg 11.05.2012 08:19	quote----- Original von ruda Hi @ll, ich habe bisher in einer Spielhalle einen ec-Cash-Automaten festgestellt. Kann/Möchte mir jemand zur Arbeitserleichterung das Muster einer Anzeige an die BaFin geben? Ich brauche die Anschrift und die genauen Fundstellen im Gesetz. Das ZAG ist mir zu lang. Danke! ----- vgl. Beitrag 5 und 19 ...

Autor	Beitrag
gmg 24.05.2012 17:07	Wir sprachen ja darüber, dass der Spielgast in der Spielstätte nicht noch mit Geld versorgt werden muß, wenn er sein mitgeführtes Bares "ausgegeben" hat: Zitat on Darüber hinaus verbietet Absatz 2 technische Geräte oder Verfahren zur Bargeldbeschaffung. Derzeit kann sich in den meisten Spielhallen der Spieler mittels bargeldloser Zahlungsverfahren („cash-back“ u.a.) schnell Bargeld beschaffen. Dies betrifft insbesondere pathologische Spieler, von denen man weiß, dass sie erst aufhören zu spielen, wenn sie über kein Bargeld mehr verfügen. Regulär Spielende werden zu einem „Abkühlen“ veranlasst, wenn sie die Spielstätte verlassen müssen, um an Bargeld zu kommen. Absatz 2 verbietet jegliche Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Ausgabe von Bargeld an der Kasse sowie die Aufstellung von Geldautomaten. Um zu gewährleisten, dass jegliche Art der Erlangung von Bargeld durch EC- oder Kreditkarten unterbunden wird, erfolgt ein Verweis auf die einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz - ZAG). Damit soll sichergestellt werden, dass auch Umgehungsversuche, zum Beispiel die Ermöglichung von Bargeldabhebung mittels GeWeTe-Automaten (Geldwechselerminals mit zusätzlicher EC-Kartenfunktion) oder durch das Cash-Back-Verfahren (Bargeldauschüttung im Zusammenhang mit Kauf oder Dienstleistungsinanspruchnahme mit EC-Kartenzahlung) verhindert werden. Insbesondere soll erreicht werden, dass Spieler nicht unmittelbar in der Spielhalle Bargeld zum Weiterspielen „im Rausch“ erhalten können. Zitat off Letztendlich genau so klar geregelt, wie § 6 a der SpielV im Zusammenhang mit den FUNGAMES.. Grüße
gmg 19.06.2012 13:30	Thüringen Zitat on das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich der Spieler Geld beschaffen kann, nicht ermöglichen oder begünstigen. Zitat off Grüße

Autor	Beitrag
gmg 04.07.2012 08:25	Spielhallen in Rheinland-Pfalz müssen seit 1. Juli das Alter ihrer Gäste kontrollieren und überprüfen, ob sich ein Spieler aufgrund einer Suchtproblematik freiwillig hat sperren lassen. Außerdem dürfen in Spielhallen keine Bankautomaten mehr aufgestellt werden, die das Beschaffen von Bargeld erleichtern. Dies ist im neuen Glücksspielstaatsvertrag beziehungsweise einem ergänzenden Landesgesetz geregelt das den Jugendschutz und den Kampf gegen die Spielsucht stärker als bislang berücksichtigt... Fundstelle Vllt noch die Ergebnisse der letzten Woche in dieser Sache: 5 Spielhallen begangen 5 x "Bankautomaten" vor Ort vorgefunden 5 x Strafverfahren eingeleitet. Grüße
petergaukler 04.07.2012 08:49	es scheint so ,als wolle man auf die ec automaten perdu nicht verzichten da helfen wirklich nur noch hohe geldstrafen ! :wut: pg.
Monarch 08.07.2012 00:05	In Hessen dürfte das Thema EC-Cash nach §5 des neuen Spielhallenrechts nun wohl Geschichte sein. Wenn die Ordnungsbehörden das neue Gesetz voll anwenden, so könnten sie bei einem uneinsichtigen Betreiber nach §12 sogar das EC-Gerät konfiszieren. Ich habe aber wenig Hoffnung, dass dieser Fall einmal eintreten wird. LKKS, warum wird in der neu genehmigten und eröffneten SP in Schauenburg ein EC-Cash System betrieben? Ist doch schon lange verboten ;-) und in Lohfelden natürlich auch :biggrin:
petergaukler 08.07.2012 20:54	hallo, was kommt eigentlich bei den eingeleiteten strafverfahren raus ? pg.
Meike 09.07.2012 08:25	Hallo pg, die Verfahren sind noch recht "frisch". Ich persönlich kennen noch keinen Ausgang des Verfahrens. VG Meike

Autor	Beitrag
LKKS 11.07.2012 06:56	quote----- LKKS, warum wird in der neu genehmigten und eröffneten SP in Schauenburg ein EC-Cash System betrieben? ----- Keine Ahnung, weder habe ich es aufgestellt noch die Halle genehmigt. quote----- und in Lohfelden natürlich auch ----- Dito. Solche Vorkommnisse sollte man im Übrigen nicht einem Forum anvertrauen, sondern wenn dann den zuständigen Ordnungsämtern/ Staatsanwaltschaften. Notfalls, wenn man gar keinen A... in der Hose hat, auch der zuständigen Gewerbeaufsicht beim Kreis oder beim RP.
petergaukler 11.07.2012 09:01	es wird eben einfach betrieben ! das liegt auch daran das zu wenige personen darüber bescheid wissen ! gruss pg.

Autor	Beitrag
lodermulch 11.07.2012 09:44	quote----- Solche Vorkommnisse sollte man im Übrigen nicht einem Forum anvertrauen, sondern wenn dann den zuständigen Ordnungsämtern/ Staatsanwaltschaften. ----- ich erinnere mich immer noch gerne an eine begegnung der dritten art im sommer 2005: auf dem marktplatz in siegburg am rhein war stadtfest, und neben ganz vielen fressbuden gab es auch info-stände des roten kreuzes, der freiwilligen feuerwehr, der polizei....und des ordnungsamtes. ironie oder situationskomik - genau dieser stand befand sich DIREKT vor einer spielhalle. in dieser spielhalle gab es damals an für's ordnungsamt interessanten sachen: - viele geldspielgeräte mit abgeklebten LED für das eingestellte spielsystem - zwei illegale fun-spielgeräte, für die man token am tresen kaufen musste - einen chef, der den spielern während des spiels das gerät "unter den händen weg" aufschloss, um die münzröhren von hand zu leeren und das geld in ein jutesäckchen zu schütten - ein paar zweier bekam man für die unterbrechung dann "aufs haus" wieder aufgemünzt :) - eine stempel-bonuskarte für stammsspieler - ziemlich viele ziemlich jugendliche (klar als unter 18 erkennbare) kunden ...die frage, warum eigentlich nie mal jemand interesse daran zeigen, einmal in der spielhalle vorbeizuschauen, rief sowohl heiterkeit als auch empörung hervor: "wat jlaubense eijentlich, mit wieviele leute wir hier aabeiten? wer soll denn da in die janzen buden gehen, der fehlt doch dann für watt anders, wir ham ja auch wat anders zu tun als sone sachen!" (oooh ja, ich erinnere mich auch nach all diesen jahren noch an das gespräch mit der netten frau vom siegburger ordnungsamt - es hat damals bleibenden eindruck bei mir hinterlassen...) mein einwand, man könne doch eventuell jetzt, hier, sofort und gleich... ??!? wurde sofort gekontert. "sehense nisch, das wir jetz hier infostand machen? wie soll denn dat nu jehen, jetz hier vom infostand wech, wir sind nisch im aussendienst, sondern das is quasi ganz wat anderes jetz." ...in diesem moment fädelte sich dann eine der damen wieder hinter den tresen - sie war "auf patrouille" gewesen und hatte zwischendurch kurz ein paar knöllchen an die parkenden stadtfestbesucher verteilt. tja, lkks, was soll man da noch sagen - erfahrungen wie diese tragen dazu bei, dass meine meinung von deiner abweicht: quote----- Notfalls, wenn man gar keinen A... in der Hose hat, auch der zuständigen Gewerbeaufsicht beim Kreis oder beim RP. ----- ich denke, man kann sich seine aufsteller auch anders schiessen - nämlich genau wie hier seitens des kollegen vorgemacht, durch herstellen von öffentlichkeit. minimaler aufwand, maximaler druck - auf BEIDE seiten des dramas, aufsteller UND behörde :)

Autor	Beitrag
LKKS 11.07.2012 15:22	Naja, für Hessen lässt sich das zukünftig nicht mehr so einfach durch "Wegschauen" ignorieren. Das Verbot der Zahlungsdienste ist klar und eindeutig, ein Verstoß ist eine Straftat , der Ordnungsamtsmitarbeiter ist verpflichtet den Fall an den Staatsanwalt abzugeben, ansonsten macht er sich mglw. selbst strafbar.
Monarch 12.07.2012 01:23	Tja LKKS, das RP in Kassel. Im März 2010 gab es dort eine Veranstaltung zur Spielverordnung. Ich habe selten eine so geballte Ahnungslosigkeit erlebt wie an diesem Tag und ich kann mir nicht vorstellen, dass sich in den vergangenen zwei Jahren daran etwas geändert hat. Man braucht sich ja nur ein wenig umzusehen in der Spielhallenlandschaft in und um KS. Ausser dem Aktionismus um die Sperrzeiten ist dort wenig geschehen und es geht munter weiter wie gewohnt. Ein Schelm wer böses dabei denkt....
gmg 12.07.2012 06:45	Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, beabsichtigt die neue Spielverordnung gerade solchen Aussagen den "Teppich unter den Füßen wegzuziehen". Grüße
LKKS 12.07.2012 06:59	Hessen hat das Verbot im neuen Gesetz, gilt seit 01.07. da brauchts die SpielV nicht mehr. Morgen ist es also genau zwei Wochen verkündet, das neue Gesetz. Ist alles eine Frage des Vollzuges, ohne Zweifel. Wird auch losgehen, wenn jeder die Neuregelungen erhalten hat. Wer sich auf den Dienstweg verlassen muß, ist verlassen genug. Die gedruckte Ausgabe des Gesetzes landete gestern abend auf meinem Schreibtisch. Und ich sitze in keiner direkten Vollzugsbehörde. Die haben die Ausgabe zum teil immer noch nicht erhalten. Wenn ich sehe, dass die Vollzugsbehörden den aktuellen Text erst in dieser Woche erhalten haben, während die Betreiber ihn bereits am 29.06. gedruckt in den Händen hielten, dann weiß ich welchem Einfluß wir das zu verdanken haben. Ist doch Hessen das letzte Bundesland mit (noch) FDP Beteiligung in der Landesregierung.
petergaukler 12.07.2012 10:11	das abholen von bargeld am terminal wird doch dokumentiert :brief: hier könnte man doch alle bösen buben einkassieren :heul: oder gibt es keine aufzeichnungspflicht ? das geld geht doch von einem konto zu einem konto eines automatenaufstellers ! oder täusche ich mich da ? pg.
LKKS 12.07.2012 10:24	Sie sind der Auffassung, dass die bösen Buben das freiwillig rausrücken?

Autor	Beitrag
gmg 12.07.2012 10:25	Deswegen ist der Umfang der Straftat auch für die BAFIN bzw. Kriminalpolizei so leicht zu ermitteln. Jede Buchung hinterlässt ja die bekannten - und nicht vernichtbaren - Spuren. Die Parallele "Beharrlichkeit der Verweigerung" durch die "Bargeldverkäufer" erinnert mich prinzipiell an die FUNGAME-Zeit. Dort dauerte es ja auch viiiiele Jahre, bis zumindest in den Spielhallen die Geräte aus der Aufstellung genommen worden sind. Bei dem Sachverhalt des Bargeldverkaufs verkennt die Aufstellerschaft die Tatsache, dass jede Buchung einen Geschäftsvorfall bei der Bank auslöst, der auch noch in zig Jahren nachvollzogen werden kann. Der Umfang der strafbefangenen Handlung ist detailliert nachzuweisen. Jede Buchung. Jede Auszahlung. Je länger man es macht, um so umfangreicher werden die Straftaten.... Letztlich vermisste ich natürlich auch entsprechende Äußerungen bzw. Hinweise der Verbände an die Aufstellerschaft. Grüße
LKKS 12.07.2012 10:52	quote----- Letztlich vermisste ich natürlich auch entsprechende Äußerungen bzw. Hinweise der Verbände an die Aufstellerschaft. ----- Meine Erfahrung: Wie mit den Internetterminals. Es wird zunächst erst mal versucht, Fakten zu schaffen und abgewartet, obs jemandem auffällt. Fällt es auf, wird (immerhin) diskussionslos umgehend reagiert. Also dürfte die Rechtslage klar sein. Aber man kann es ja mal versuchen, gelle ;) Deswegen halte ich auch von den sog. freiwilligen Selbstverpflichtungsbeteuerungs- und geißelungsschwüren aus dieser Branche absolut gar nichts.

Autor	Beitrag
lodermulch 12.07.2012 11:41	quote----- Original von LKKS Deswegen halte ich auch von den sog. freiwilligen Selbstverpflichtungsbeteuerungs- und geißelungsschwüren aus dieser Branche absolut gar nichts. ----- zu diesem thema eine anekdote: eine große kette (mit einem gelben logo, mit so zacken aussen dran) hält aktuell (zumindest in nrw) für jede stadt verschiedene versionen der schichtpläne der belegschaft vor - es wird erst einmal überall von "business as usual" ausgegangen und geöffnet wie bisher, und FALLS denn doch jemand in den örtlichen ordnungsämtern auf die idee kommen sollte, mal etwas zu der neuen gesetzlichen sperrstundenthematik durchsetzen zu wollen, wechselt man auf einer fall-zu-fall basis auf die neuen öffnungszeiten bzw. schichtpläne :) bußgelder usw. scheinen demnach in kauf genommen zu werden und im unternehmensplan schon eingepreist zu sein; ob sie kompensiert werden durch den seit jahreswechsel immer extremer werdenden "durchschnittlichen stundenverlust" oder doch eher in den hartz-artigen minimalstundenlöhnen der fachkräfte-für- toilette-aufsummern-und-snickers-verteilen, ausbildungsberuf iHK (tm) auftauchen, weiß man nicht genau :)
gmg 12.07.2012 11:54	Diese "Anekdote" könnte man durch die Auswertung der Geräteauslesestreifen lösen. Der Aufsteller hat ja zusätzlich zu der serienmäßigen Datenspeicherung des Gerätes noch eine leistungsfähige Spielhallenvernetzung auf die VDAI Schnittstelle geschaltet. Diese speichert die gesamten Daten noch zusätzlich. Schon hat mal alle Informationen, um ein "gehaltvolles" Bussgeld festsetzen zu können. Problem :geist aufgeben: Grüße
lodermulch 12.07.2012 20:35	:lighten: (ja, sorry. nie wieder ein nur-smiley-beitrag...war halt gerade so passend.)

Autor	Beitrag
gmg 16.07.2012 17:15	Immerhin! :applaus: Zitat on Ein Schwerpunkt werden die Landesspielhallengesetze und Ausführungsbestimmungen sein. Konkret also Fragen wie: Welche Regelungen gelten konkret für meine Spielstätte? Brauche ich ein Sozialkonzept? In welcher Form darf ich Werbung betreiben? Welche Sperrzeiten gelten für meine Standorte? Wie verhält es sich mit dem Aufstellen von Geldausgabeautomaten? Ab wann muss ich all diese neuen Gesetzlichkeiten umsetzen? Zitat off Fundort Grüße
Guenter 19.07.2012 09:12	Ich habe dieser Tage zum ersten Mal Geld in einer Spielhalle gezogen. Gleich zweimal. Praktisch ist das schon, ich mußte nicht die nächste Sparkasse suchen. Günter
Meike 31.08.2012 16:21	Hallo zusammen, ohne Kassen wird auch das Risiko von Raubüberfällen abnehmen. Gerade in diesem Bereich müssen dringend kriminalpräventive Konzepte flächendeckend implementiert werden. http://www.wz-newsline.de/lokales/wuppertal/stadtteile/ronsdorf/vier-bewaffnete-ueberfallen-spielhalle-in-ronsdorf-1.1085320 Ronsdorf. In der vergangenen Nacht haben vier maskierte Männer eine Spielhalle an der Lüttringhauser Straße überfallen. Wie die Polizei mitteilt, stürmten sie am Donnerstag gegen 0.05 Uhr die Räume. Zwei bedrohten die Spielhallenaufsicht (45) mit einem Messer und einer Pistole, der Dritte sicherte die Eingangstür ab, der vierte postierte sich am Hinterausgang und hielt einen 32-jährigen Gast mit einem Messer in Schach. Von der Frau an der Kasse forderten sie die Tageseinnahmen. Mit dem Bargeld flüchteten die Vier dann in unbekannte Richtung. Bereits im März war die Spielhalle Schauplatz eines Überfalls. Damals fielen Schüsse, ein Passant wurde verletzt. Der Fall ist bisher nicht aufgeklärt. esk
Man 05.09.2012 09:39	In Rheinland Pfalz wird das jetzt so in der Praxis angewendet: Du benötigst Geld via EC Karte, dann bekommst du es auch. Aber du musst ein Produkt zB Erdnüsse für einen Euro dazu kaufen. Möchtest du also 100€ abhaben, bekommst du 101€ belastet und eine Schachtel Erdnüsse dazu. Soviel dazu.

Autor	Beitrag
Meike 06.09.2012 04:34	Hallo Man, auch dazu gibt es eine klare Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde der BAFIN. In dieser umfassenden Stellungnahme kann man auch nachlesen, dass es sich bei derartigen Fällen NICHT um das erlaubnisfreie Ec-Cash-Back-Verfahren, wie wir es z.B. vom Supermarkt her kennen, handelt. Um hier Straftaten zu verhüten wurde diese Stellungnahme mit ausdrücklicher Genehmigung der BAFIN allen Aufstellerverbänden weiter geleitet, damit diese ihre angeschlossenen Unternehmen entsprechend informieren können. Ebenso wurde mit ausdrücklicher Genehmigung die Information dazu von mir hier im Forum eingestellt und ich erhielt danach von Spielhallenbetreibern Anfragen zur Stellungnahme der BAFIN, damit es ihnen möglich ist sich rechtskonform zu verhalten, abzuschätzen, ob das richtig ist, was ihnen von A,B oder C als problemlos "verkauft" wurde. Ich bin sehr froh, dass die BAFIN dies ermöglicht hat, denn das ZAG ist keine leichte "Kost" und einige Spielhallenbetreiber, wie ich hörte, hatten doch recht "seltsame" Empfehlungen erhalten, was angeblich erlaubnisfrei sei. Im Zahlungsdienstaufsichtsgesetz werden die entsprechenden Straftaten mit dem androhten Strafmaß dazu erfasst. Der Nachweis der Straftat erfordert den Nachweis, dass diese Zahlungsdienste "erbracht" wurden. In vielen mir bis jetzt bekannten Ländergesetzen / Spielhallengesetzen wurde ein Owi-Tatbestand aufgenommen, welcher das "Anbieten" dieser Zahlungsdienste bereits bußgeldbewährt. Und das ist ganz wichtig, um hier Straftaten vom Ansatz her bereits zu unterbinden. Dass hier nun ein Mehr an Kontrolle durch die Ordnungsbehörden gestemmt werden muss und auch das Schauen hinter die "Theke" erforderlich wird, ist klar, aber notwendig. VG Meike
dieter116 06.09.2012 05:31	Ist die se Kontrolle auch Zuständigkeit der OÄer ?
Kay Löffler 06.09.2012 08:48	Wenn es in den Länder-Spielhallengesetzen aufgenommen wurde: Ja. Zitat Meike: quote----- In vielen mir bis jetzt bekannten Ländergesetzen / Spielhallengesetzen wurde ein Owi-Tatbestand aufgenommen, welcher das "Anbieten" dieser Zahlungsdienste bereits bußgeldbewährt. ----- Im Übrigen: Erhalten die Ordnungsämter im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von Straftaten, müssen sie die Staatsanwaltschaft informieren.

Autor	Beitrag
LKKS 06.09.2012 09:49	quote----- Original von Man In Rheinland Pfalz wird das jetzt so in der Praxis angewendet: Du benötigst Geld via EC Karte, dann bekommst du es auch. Aber du musst ein Produkt zB Erdnüsse für einen Euro dazu kaufen. Möchtest du also 100€ abhaben, bekommst du 101€ belastet und eine Schachtel Erdnüsse dazu. Soviel dazu. ----- Das ist in unserem gemeinsamen Bundesland nicht erlaubt, da es sich ebenso um eine Leistung nach dem ZAG handeln dürfte. In Hessen besteht eigentlich keine Notwendigkeit mehr, sich überhaupt noch ein EC-Karten-Terminal anzuschaffen bzw. zur Verfügung stellen zu lassen. Die ersten Abmahnungen durch die Wettbewerbszentrale laufen bereits, zeitgleich erhalten die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten die entsprechenden Strafanzeigen zur weiteren Ermittlung. Dass sich die Betreiber welche hierbei erwischt werden von ihrer Spielhallenerlaubnis verabschieden dürfen wird die weitere gewerberechtliche Folge dieses (Verzeihung) idiotischen Verhaltens sein. Wenn eine derartig klare Regelung, wie sie das Hess. Spielhallengesetz in § 5 Abs. 5 vorsieht auf dummdreiste Art und Weise ("Rewe darf das doch auch") zu umgehen versucht, hat auch nichts Besseres verdient.

Autor	Beitrag
Man 06.09.2012 16:16	quote----- Original von Meike Hallo Man, auch dazu gibt es eine klare Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde der BAFIN. In dieser umfassenden Stellungnahme kann man auch nachlesen, dass es sich bei derartigen Fällen NICHT um das erlaubnisfreie Ec-Cash-Back-Verfahren, wie wir es z.B. vom Supermarkt her kennen, handelt. Um hier Straftaten zu verhüten wurde diese Stellungnahme mit ausdrücklicher Genehmigung der BAFIN allen Aufstellerverbänden weiter geleitet, damit diese ihre angeschlossenen Unternehmen entsprechend informieren können. Ebenso wurde mit ausdrücklicher Genehmigung die Information dazu von mir hier im Forum eingestellt und ich erhielt danach von Spielhallenbetreibern Anfragen zur Stellungnahme der BAFIN, damit es ihnen möglich ist sich rechtskonform zu verhalten, abzuschätzen, ob das richtig ist, was ihnen von A,B oder C als problemlos "verkauft" wurde. Ich bin sehr froh, dass die BAFIN dies ermöglicht hat, denn das ZAG ist keine leichte "Kost" und einige Spielhallenbetreiber, wie ich hörte, hatten doch recht "seltsame" Empfehlungen erhalten, was angeblich erlaubnisfrei sei. Im Zahlungsdienstaufsichtsgesetz werden die entsprechenden Straftaten mit dem angedrohten Strafmaß dazu erfasst. Der Nachweis der Straftat erfordert den Nachweis, dass diese Zahlungsdienste "erbracht" wurden. In vielen mir bis jetzt bekannten Ländergesetzen / Spielhallengesetzen wurde ein Owi-Tatbestand aufgenommen, welcher das "Anbieten" dieser Zahlungsdienste bereits bußgeldbewährt. Und das ist ganz wichtig, um hier Straftaten vom Ansatz her bereits zu unterbinden. Dass hier nun ein Mehr an Kontrolle durch die Ordnungsbehörden gestemmt werden muss und auch das Schauen hinter die "Theke" erforderlich wird, ist klar, aber notwendig. VG Meike ----- Verstehe das also so, dass es nicht erlaubt ist. Dann sollte man sich mal in den großen Gauselmann Hallen und in Schmidt Hallen in Rheinland Pfalz umschauen, dort überall ist es gängig wie ich es beschrieben habe.

Autor	Beitrag
LKKS 06.09.2012 18:26	Hallo Man, eine Mitteilung an die Wettbewerbszentrale: http://www.wettbewerbszentrale.de/de/institution/standorte/badhomburg/ könnte hier Abhilfe schaffen.
lodermulch 06.09.2012 21:33	das ist, mit verlaub, blödsinn. die ordnungsämter(*) schauen seit eh und je absichtlich weg - mit dem argument, dass wegen zu dünner personaldecke nicht kontrolliert werden kann. (*) gut, vielleicht nicht ALLE ordnungämter. vielleicht gibt es irgendwo tatsächlich das berühmte dorf voller gallier, das den widerstand gegen die römer aufsteller noch nicht aufgegeben hat - aber ich zumindest kenne es nicht, obwohl ich republikweit bereits mit mindestens 10 OA mitarbeitern in 10 städten kontakt hatte. aktueller sachstand z.b. in amberg/bayern, an diesem wochenende: kunde will am gauselmann-tresen geld mit der ec-karte ziehen, wechseltante sagt: "sicher, gerne. dann muss ich ihnen aber irgendwas dazu verkaufen, da gibts neue gesetze. rauchen sie?" wie sieht's aus, freunde im öffentlichen dienst: seid ihr alle geschmiert worden, oder hat euch ver.di mit dem TVÖD zum jahrtausendwechsel jegliche motivation, den job vernünftig zu erledigen, geraubt? gebt mir ein zeichen - einen hornstoß - leuchtet das bat-signal !!! :) wenn ich hier im forum freundlich gebeten werde, verspreche ich: diverse user werden ab dann hier täglich mindestens 1 spielhalle veröffentlichen, in der definitiv aktuell gegen das ZAG verstossen wird. wechselnde adressen, bundesweit. solange ihr wollt. na , ist das ein angebot? Bitte die Foren-Regeln beachten!
LKKS 07.09.2012 06:52	w quote----- ie sieht's aus, freunde im öffentlichen dienst: seid ihr alle geschmiert worden, oder hat euch ver.di mit dem TVÖD zum jahrtausendwechsel jegliche motivation, den job vernünftig zu erledigen, geraubt ----- ? Ganz vorsichtig mit solchen latenten Unterstellungen junger Freund. Sonst hole ich mir beim Forenbetreiber die Zugangsdaten und schreibe einen weiteren Brief an meinen Staatsanwalt. Ganz , ganz vorsichtig sogar.....

Autor	Beitrag
lodermulch 07.09.2012 10:08	ok - wir nehmen dann einmal das große internet-menü mit doppelt sarkasmus-radar für den herrn hier über mir, bitte :biggrin: das war jetzt ehrlich gesagt nicht die reaktion, die ich mir erhofft hatte, (auch, wenn meine formulierung natürlich total daneben ein wenig pointiert war) dann laß es mich halt anders darstellen: wäre es für die mitarbeiter in den kommunen eine arbeitserleichterung, wenn irgendjemand so etwas wie eine "schwarze liste" aller spielhallen zur verfügung stellen würde, in denen illegal auszahlungen per ec-karte getätigt werden? theoretisch, da die OÄ ja bekanntlich beim bekanntwerden einer straftat/einer ordnungswidrigkeit handeln MÜSSEN, sollte dann doch eine tägliche massen-push-mail an , was weiß ich, "abteilungsleiter@oa-dingsstadt" mit einem link auf den entsprechenden thread ausreichen - oder gibt es da probleme, die ich nicht bedacht habe? alleine das dadurch aufgebaute drohszenario sollte normalerweise schon wirkung zeigen ? über eine rückmeldung würde ich mich freuen - ich bin kein §"\$%§\$ - ich formuliere nur manchmal etwas zu schwungvoll :) und um mir in dieser hinsicht treu zu bleiben: quote----- Ganz vorsichtig ----- wen du mit so behauptungen wie "dann hole ich mir die zugangsdaten" beglückst - falls dir tatsächlich irgendwas in dieser richtung gelänge, UND du wider erwarten zusätzlich die zuordnung der IP beim TK-unternehmen erwirken könntest , UND wir argumentationshalber davon ausgehen, dass ich keinen anonymizer nutze :moin: dann also sollte klar sein, aus welcher richtung hypothetische briefe an hypothetische staatsanwälte geschrieben werden würden - "ausspähen von daten" ist aktuell ein recht sensibles thema und allemal häufiger von öffentlichem interesse als die inanspruchnahme von GG art. 5-1 (jedenfalls außerhalb der scientology church :)) zur kenntnis: verfassungsbeschwerde gegen TKG 111-113

Autor	Beitrag
Man 07.09.2012 19:47	quote----- Original von lodermulch das ist, mit verlaub, blödsinn. die ordnungsämter(*) schauen seit eh und je absichtlich weg - mit dem argument, dass wegen zu dünner personaldecke nicht kontrolliert werden kann. (*) gut, vielleicht nicht ALLE ordnungämter. vielleicht gibt es irgendwo tatsächlich das berühmte dorf voller gallier, das den widerstand gegen die römer aufsteller noch nicht aufgegeben hat - aber ich zumindest kenne es nicht, obwohl ich republikweit bereits mit mindestens 10 OA mitarbeitern in 10 städten kontakt hatte. aktueller sachstand z.b. in amberg/bayern, an diesem wochenende: kunde will am gauselmann-tresen geld mit der ec-karte ziehen, wechseltante sagt: "sicher, gerne. dann muss ich ihnen aber irgendwas dazu verkaufen, da gibts neue gesetze. rauchen sie?" wie sieht's aus, freunde im öffentlichen dienst: seid ihr alle geschmiert worden, oder hat euch ver.di mit dem TVÖD zum jahrtausendwechsel jegliche motivation, den job vernünftig zu erledigen, geraubt? gebt mir ein zeichen - einen hornstoß - leuchtet das bat-signal !!! :) wenn ich hier im forum freundlich gebeten werde, verspreche ich: diverse user werden ab dann hier täglich mindestens 1 spielhalle veröffentlichen, in der definitiv aktuell gegen das ZAG verstossen wird. wechselnde adressen, bundesweit. solange ihr wollt. na , ist das ein angebot? ----- Wow super getroffen, ok ein wenig überzogen, aber im Kern genau das was ich selbst auch denke! Sehr guter Vorschlag ich beteilige mich an der Aktion, auch von mir würde es wöchentlich Adressen geben! Wäre eigentlich eine Win-Win Situation. Einfach Adressen abfahren, Strafeverfahren oder Bußgeldbescheide einleiten, Kassen der Stadt füllen sich!
René Land 07.09.2012 21:54	Hallo in die Runde, ich möchte nur vorsorglich darauf hinweisen, dass unsere Foren-Regeln eine solche Aktion via Forum nicht zulassen. Ich kann mir jedoch vorstellen, dass meine Kollegen durchaus an Informationen per Telefon, E-Mail ... interessiert wären. Freundliche Grüße aus der Lausitz R. Land

Autor	Beitrag
Meike 09.09.2012 05:44	und ich möchte rein vorsorglich darauf hinweisen, dass anonyme Anzeigen für den Nachweis der Straftat immer recht problematisch sind und bitte nicht wie bei "Fungames & Co." anfänglich handhaben. Da gab es einige die dann sofort eine §284-er-Anzeige erstattet haben, nur weil der verbotene Automat aufgestellt war, nach dem Motto "Da kann man doch nur illegales Glücksspiel mit betreiben "Such die Straftat, jetzt". Auch hier gibt es eine Unterscheidung zwischen Owi und Straftat. Hallo Man, hallo Iodermulch, Frage: Habt Ihr eine Quittung / Kassenzettel oder ähnlich für Euren "Wareneinkauf Plus" erhalten? Es würde mich interessieren , wie das genau aussah, d.h. wurde z.B. MWSt. für die Erdnüsse ausgewiesen? VG Meike
gelroy 09.09.2012 11:18	jetzt mal ganz ehrlich: Geht es hier darum, dass sich erwachsene Menschen Bargeld mit ihrer EC Karte holen oder um eine schwerstkriminelle Tat, welche die FDGO und die Gesellschaft in Deutschland bedrohen? Man könnte fast meinen, das zweite ist der Fall. Arbeitet euch doch an Dingen ab, die die Gesellschaft wirklich weiter bringen. Da wollen Erwachsene tatsächlich ihre Zeit damit verbringen, von Spielhalle zu Spielhalle zu fahren und dann zu notieren, wo man mit einer EC Cash Karte Geld bekommt. An die privaten Hilfssherrifs: Fragt lieber in eurer Gemeinde wie ihr in eurer Freizeit tatsächlich Gutes tun könnt.

Autor	Beitrag
Man 09.09.2012 12:37	quote----- Original von Meikeund ich möchte rein vorsorglich darauf hinweisen, dass anonyme Anzeigen für den Nachweis der Straftat immer recht problematisch sind und bitte nicht wie bei "Fungames & Co." anfänglich handhaben. Da gab es einige die dann sofort eine §284-er-Anzeige erstattet haben, nur weil der verbotene Automat aufgestellt war, nach dem Motto "Da kann man doch nur illegales Glücksspiel mit betreiben "Such die Straftat, jetzt". Auch hier gibt es eine Unterscheidung zwischen Owi und Straftat. Hallo Man, hallo Iodermulch, Frage: Habt Ihr eine Quittung / Kassenzettel oder ähnlich für Euren "Wareneinkauf Plus" erhalten? Es würde mich interessieren , wie das genau aussah, d.h. wurde z.B. MWSt. für die Erdnüsse ausgewiesen? VG Meike ----- Gesucht und gesucht, aber leider nicht gefunden. Egal wenn ich die Tage wieder in der Ecke bin, dann hebe ich ihn auf. Man verliert ja kein Geld, man hebt es quasi ab und kauft halt für 1€ Erdnüsse dazu. Ich nutze die Hallen schon immer gerne als "Bankautomat", weil man halt nicht lange suchen muss. Klar könnte ich auch was anderes machen, wie es jemand über mir fordert, aber genau das ist wieder typisch. Geht es um Spielhallen werden alle plötzlich ruhig und machen lieber nichts. Wer Adressen braucht einfach PN an mich. Wobei es wirklich easy ist welche zu finden. Den Nachweis hat man super schnell, hinfahren mit Kollege als Zeuge Geld abheben fertig.

Autor	Beitrag
Meike 09.09.2012 12:41	Ach gelory, ist es mal wieder so weit, dass erklärt wird, was doch viel wichtiger ist als.. Und dann wieder der Schwenk zu den "erwachsenen Menschen", die doch nur... Hallo zusammen, alle ohne rosarote Brille sollten vielleicht mal in die PKS ihres Bundeslandes schauen, http://www.lka.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/PKS_2011_Anhang.pdf hier z.B. für NRW dann kann man z.B. feststellen - da gibt es 1/ 4 weniger Raubüberfälle auf Tankstellen, als auf Spielhallen - da kann man z.B. feststellen, wie hoch die Anzahl der Opfer war - da kann man auch feststellen wie hoch der Prozentsatz der ermittelten Täter Jugendliche waren u.v.m. Und dies ist nur ein Deliktsbereich. VG
Beobachter 09.09.2012 18:37	Hallo, nein man bekommt kein beleg. Holt man sich 100 Euro, bekommt man 99 Euro ausbezahlt. Der eine Euro ist dann für Chips, Erdnüsse etc. und wird nicht ausbezahlt. Auf dem Kontoauszug wird das Konto für 100 Euro belastet. @ MAN und Lodermulch eure Texte hören sich so an als ob ihr aktiv in Spielhallen unterwegs seid, nicht aus Kontrolle sondern um dort auch zu Spielen. Es gibt gute Angebote von Caritas und Co. jeder ist seines eigenen Glückes Schmied und als Spieler sollte man auf sich selbst schauen und nicht Versuchen die Welt zu verbessern indem man dieses Gewerbe finanziell weiter unterstützt und aus Rache Gedanken diese anzeigt etc.pp. Dieses habe ich auch gemacht, aber dadurch habe ich nichts gewonnen, dafür sind andere Zuständig wenn diese auch die Möglichkeiten und auch das Personal sowie die Rechtssicherheiten dazu haben.

Autor	Beitrag
LKKS 10.09.2012 07:01	quote----- dann laß es mich halt anders darstellen: wäre es für die mitarbeiter in den kommunen eine arbeitserleichterung, wenn irgendjemand so etwas wie eine "schwarze liste" aller spielhallen zur verfügung stellen würde, in denen illegal auszahlungen per ec-karte getätigt werden? ----- Natürlich. Und wenn man sich as Zeuge zur Verfügung stellt ist man um so mehr willkommen. Die Ordnungsämter, oder besser noch die als Aufsicht zuständigen Kreisordnungsämter (gilt jetzt nur für Hessen) sind personell garantiert nicht so aufgestellt, dass sie jede Spielhalle zu jeder Zeit und rund um die Uhr überwachen können. Gibt daneben auch noch "andere Arbeit auf dem Hof". Ich gehöre auch zu diesem Personenkreis und weiß wie es personell bei mir und meinen Kollegen aussieht. ----- Deswegen stoßen solche Pauschalvorwürfe wie "Ihr tut nix..." "Ihr lasst Euch schmieren..." "Ihr macht die AUgen zu .." natürlich besonders sauer auf.

Autor	Beitrag
petergaukler 10.09.2012 09:26	quote----- Original von Beobachter Hallo, nein man bekommt kein beleg. Holt man sich 100 Euro, bekommt man 99 Euro ausbezahlt. Der eine Euro ist dann für Chips, Erdnüsse etc. und wird nicht ausbezahlt. Auf dem Kontoauszug wird das Konto für 100 Euro belastet. @ MAN und Lodermulch eure Texte hören sich so an als ob ihr aktiv in Spielhallen unterwegs seid, nicht aus Kontrolle sondern um dort auch zu Spielen. Es gibt gute Angebote von Caritas und Co. jeder ist seines eigenen Glückes Schmied und als Spieler sollte man auf sich selbst schauen und nicht Versuchen die Welt zu verbessern indem man dieses Gewerbe finanziell weiter unterstützt und aus Rache Gedanken diese anzeigt etc.pp. Dieses habe ich auch gemacht, aber dadurch habe ich nichts gewonnen, dafür sind andere Zuständig wenn diese auch die Möglichkeiten und auch das Personal sowie die Rechtssicherheiten dazu haben. ----- bei einigen spielhallen in unserer stadt , bekommt man für 100 euro abholung am eccash auch 100 euro ausbezahlt die erdnüsse o.ä. gibts umsonst oben drauf als alibi , falls mal eine kontrolle kommt ! p.s. der kunde muss dann pro forma eben einen papierschnippel unterschreiben als quittung für die snacks (3,-euro !) :applaus: pg.
Meike 12.09.2012 05:20	Hallo zusammen, an alle Erdnusskäufer, ich möchte gerne mal eine entsprechende Quittung aus einer Spielhalle sehen, weil ich so etwas noch nie gesehen habe. Ich würde mich daher sehr freuen, wenn ihr eine habt, diese gerne auch anonymisiert hier einstellt. Denn heutzutage gibt es schließlich "Mindestanforderungen" und ihr bewegt euch schließlich nicht in den begünstigten Läden, die keine MWSt. ausweisen müssen. Und wer Euch Dienstleistungen verkauft oder ähnlich - habe in den letzten Monaten so wilde Konstruktionen mir anhören müssen- bitte auch ihr, - falls Quittungen vorhanden-, würde ich gerne mal sehen. VG Meike

Autor	Beitrag
Beobachter 12.09.2012 06:45	Leider keine mehr da, weil ich sie direkt auch vernichtet habe um später falls ich diese im Geldsack wieder finden würde gar kein schlechtes Gewissen aufkommen muss. Aber da wird gar nix ausgewiesen, zieht man sich 100 Euro bekommt man auch eine Quittung für 100 Euro. Und zumindest war es in den Hallen der "Spiel-Insel" so das auf Anweisung direkt vom Personal 1 Euro- oder 5 Euro für Zigaretten NICHT direkt ausgezahlt wurde. 100Euro-5 Euro Zigaretten = 95 Euro ausgegeben. Und so eine Quittung werde ich auch nicht mehr benötigen, vielleicht kann sie ja ein anderer einstellen.
jasper 12.09.2012 07:40	:weisnicht: Wie steht es rechtlich um den Betrieb von ec-cash in SPIELBANKEN?
gmg 12.09.2012 08:17	Ec-Cash gibt es in Spielbanken nach meinem aktuellen Erkenntnisstand nicht. Erdnussverkäufer oder Dienstleistungsverkäufer - also diese berufsmäßigen Verschleierner von Sachverhalten - sind dort nicht unterwegs. Allerdings gibt es dort noch die "guten alten Bargeldauszahlungen". Handelt es sich um den Bargeldauszahlungsautomaten einer Bank, so dürfte der Sachverhalt i. O. sein. Handelt es sich um diese netten kleinen Geräte, die von Bediensteten der Spielbank bedient werden, und sich auch hinter dem Tresen befinden, so dürfte es sich bei deren Benutzung (sprich: bei der Auszahlung von Münz- oder Scheingeld oder Aufbuchung eines adäquaten Betrages auf eine z. B. Chipkarte) um strafbare Handlungen handeln. Das ZAG gilt für ALLE ! Also nicht nur z. B. für Spielhallen, sondern natürlich auch für Spielcasinos! Sollten diese Herrschaften meinen, sie könnten sich ausserhalb des Bundesgesetzes ZAG bewegen, so ist das deren unternehmerische Entscheidung, die ggf. mit einem Strafverfahren "belohnt" wird. Also: Sachverhalt aufnehmen und anzeigen. Die paar Spielbanken in der Republik werden doch wohl von der geneigten Aufstellerschaft überprüft und ggf. angezeigt werden können. Grüße
LKKS 12.09.2012 10:40	Auch wenn die geneigte Aufstellerschaft im Kern Recht haben mag: Wir bewegen uns nicht in den staatlichen Spielbanken. Dewegen muß uns diese Frage: quote----- Wie steht es rechtlich um den Betrieb von ec-cash in SPIELBANKEN? ----- auch nicht interessieren. Da in der Aufstellerszene derzeit die Abmahnwelle rollt, dürfte ein potenzieller Verstoß durch die staatlichen Spielbanken (so er denn vorläge) längst geprüft worden sein.

Autor	Beitrag
Meike 12.09.2012 19:20	Hallo zusammen, aufgrund von Nachfragen formulier ich es noch mal ausführlicher was ich meinte. Ich bin auf der Suche nach einer Verkaufsquittung für Waren oder Dienstleistungen aus einer Spielhalle. D.h. Quittung von Spielhalle XY für den Verkauf z.B. der Erdnüsse mit der entsprechend ausgewiesenen Umsatzsteuer. Denn wenn in einer Spielhalle ein Gewerbetreibender glaubt, dass er mal eben so Waren in Deutschland verkaufen darf ohne die entsprechenden Spielregeln hierfür zu beachten, dann sollte man ihm das von Seiten der zuständigen Behörden - und da ist nunmal die Finanzverwaltung am Zug - erläutern wie es richtig geht. Hier schon mal ganz vereinfacht zum Nachlesen http://www.einzelhandelskaufmann.de/steuerrecht/umsatzsteuer/ VG Meike
Man 12.09.2012 20:12	quote----- Original von Beobachter Hallo, nein man bekommt kein beleg. Holt man sich 100 Euro, bekommt man 99 Euro ausbezahlt. Der eine Euro ist dann für Chips, Erdnüsse etc. und wird nicht ausbezahlt. Auf dem Kontoauszug wird das Konto für 100 Euro belastet. @ MAN und Lodermulch eure Texte hören sich so an als ob ihr aktiv in Spielhallen unterwegs seid, nicht aus Kontrolle sondern um dort auch zu Spielen. Es gibt gute Angebote von Caritas und Co. jeder ist seines eigenen Glückes Schmied und als Spieler sollte man auf sich selbst schauen und nicht Versuchen die Welt zu verbessern indem man dieses Gewerbe finanziell weiter unterstützt und aus Rache Gedanken diese anzeigt etc.pp. Dieses habe ich auch gemacht, aber dadurch habe ich nichts gewonnen, dafür sind andere Zuständig wenn diese auch die Möglichkeiten und auch das Personal sowie die Rechtssicherheiten dazu haben. ----- Da muss ich dich leider enttäuschen, ich bin weder spielsüchtig noch gehe ich regelmäßig spielen. Auch mache ich keine Kontrollen in Spielhallen. Sonst möchte ich darauf nicht weiter eingehen, da es niemanden was angeht. Danke dafür wird man Verständnis haben.
Beobachter 12.09.2012 20:34	Ich bin ganz und gar nicht enttäuscht, finde ich gut :applaus: @Meike versuch es doch mal selbst aus, sich dir irgendeine aus und du wirst sehen es gibt eine solche Verkaufsquittung nicht!

Autor	Beitrag
eszet 12.09.2012 20:53	Es gibt nur Listen, hinter der Theke.
jasper 12.09.2012 21:51	quote----- Original von gmg Handelt es sich um diese netten kleinen Geräte, die von Bediensteten der Spielbank bedient werden, und sich auch hinter dem Tresen befinden, so dürfte es sich bei deren Benutzung (sprich: bei der Auszahlung von Münz- oder Scheingeld oder Aufbuchung eines adäquaten Betrages auf eine z. B. Chipkarte) um strafbare Handlungen handeln. Das ZAG gilt für ALLE ! Also nicht nur z. B. für Spielhallen, sondern natürlich auch für Spielcasinos! Sollten diese Herrschaften meinen, sie könnten sich ausserhalb des Bundesgesetzes ZAG bewegen, so ist das deren unternehmerische Entscheidung, die ggf. mit einem Strafverfahren "belohnt" wird. Also: Sachverhalt aufnehmen und anzeigen. Die paar Spielbanken in der Republik werden doch wohl von der geneigten Aufstellerschaft überprüft und ggf. angezeigt werden können. Grüße ----- Danke für die Aufklärung! So habe ich es erleben dürfen und so werde ich jetzt handeln. Ich denke, dass auch nach dem heutigen BVerfG- Urteil zum Bankenrettungsschirm (ESM) Art. 3 GG noch in Kraft ist.
Man 13.09.2012 08:04	quote----- Original von Beobachter Ich bin ganz und gar nicht enttäuscht, finde ich gut :applaus: @Meike versuch es doch mal selbst aus, sich dir irgendeine aus und du wirst sehen es gibt eine solche Verkaufsquittung nicht! ----- Also ich kann mich daran erinnern, dass ich gefragt werde, ob ich einen Beleg benötige. Bisher war das kaum der Fall, da ich genau weiß wann ich was und wo abgehoben habe. Aber ein Beleg gibt es, dieser wurde bisher immer weggeschmissen. Keine Angst Meike, habe das nicht vergessen, du bekommst von mir eine solche Quittung/Beleg. Momentan finde ich leider nicht die Zeit, aber aufgeschoben ist bei mir nicht aufgehoben :wink:

Autor	Beitrag
petergaukler 13.09.2012 08:33	quote----- Original von Man Original von Beobachter Ich bin ganz und gar nicht enttäuscht, finde ich gut :applaus: @Meike versuch es doch mal selbst aus, sich dir irgendeine aus und du wirst sehen es gibt eine solche Verkaufsquittung nicht! ----- Also ich kann mich daran erinnern, dass ich gefragt werde, ob ich einen Beleg benötige. Bisher war das kaum der Fall, da ich genau weiß wann ich was und wo abgehoben habe. Aber ein Beleg gibt es, dieser wurde bisher immer weggeschmissen. Keine Angst Meike, habe das nicht vergessen, du bekommst von mir eine solche Quittung/Beleg. Momentan finde ich leider nicht die Zeit, aber aufgeschoben ist bei mir nicht aufgehoben :wink: ist ec cash in spielhallen nun verboten oder nicht oder etwa mit zettel erlaubt ? pg,

Autor	Beitrag
Meike 14.09.2012 05:48	Hallo PG, erlaubt ist es nur mit Erlaubnis der BAFIN, es sei denn Du hast ein sogenanntes EC-Cash-Back-Verfahren, wie bei Deinen Supermarkt oder an der Tankstelle. - Ich verweise da inhaltlich auf die wirklich sehr präzisen Ausführungen der BAFIN und gebe es einfach mal so verkürzt wieder.- Es geht mir nur um die Quittung für die Erdnüsse, da ich davon ausgehe, dass sich mal wieder - ist ja nicht das erste Mal - einige Spielhallenbetreiber etwas haben erzählen lassen, es gerne glauben wollten, daher danach handeln und sich über die rechtlichen Konsequenzen, die dies in diesem Fall auch gewerberechtlich und steuerrechtlich hat, gar keine Gedanken gemacht haben. Jeder, der etwas kauft, hat einen Anspruch auf eine Quittung §368 BGB http://dejure.org/gesetze/BGB/368.html und dann gibt es auch noch den §14 UStG http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_14.html VG Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 14.09.2012 08:50	quote----- Original von Meike Hallo PG, erlaubt ist es nur mit Erlaubnis der BAFIN, es sei denn Du hast ein sogenanntes EC-Cash-Back-Verfahren, wie bei Deinen Supermarkt oder an der Tankstelle. - Ich verweise da inhaltlich auf die wirklich sehr präzisen Ausführungen der BAFIN und gebe es einfach mal so verkürzt wieder.- Es geht mir nur um die Quittung für die Erdnüsse, da ich davon ausgehe, dass sich mal wieder - ist ja nicht das erste Mal - einige Spielhallenbetreiber etwas haben erzählen lassen, es gerne glauben wollten, daher danach handeln und sich über die rechtlichen Konsequenzen, die dies in diesem Fall auch gewerberechtlich und steuerrechtlich hat, gar keine Gedanken gemacht haben. Jeder, der etwas kauft, hat einen Anspruch auf eine Quittung §368 BGB http://dejure.org/gesetze/BGB/368.html und dann gibt es auch noch den §14 UStG http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_14.html VG Meike ----- hallo meike , die spieler in unserer region verlangen keine quittungen nur die hallenbesitzer brauchen den abholernamen zur ihrer sicherheit diese namen kommen auf einen schnippsel dann in eine separate kasse und werden sodann alle 2 - 3 monate wieder vernichtet das gute beim geldabholen in der spiele ist , dass im kontoauszug nicht drauf steht wo das geld abgeholt wurde ist also total anonym desweiteren kostet es den kunden keine abholgebühr ! pg.

Autor	Beitrag
lodermulch 14.09.2012 10:02	ein weiterer "vorteil": die abhebungen werden (zumindest in den original sonnen-hallen) scheinbar ab dem zweiten versuch an der normalen überprüfung vorbeigeleitet, so dass man, auch wenn ein normaler ec-automat mangels deckung kein geld mehr ausspucken würde, noch weiterzocken kann. (passend zu der 2010 im interview von herrn gauselmann geäußerten aussage, man könne sich bei ihm ruinieren, wenn man ganz wenig geld habe...) @meike: offensichtlich gibt es nirgends quittungen; hallentester :wink: aus meinem bekanntenkreis haben weder in hamburg, noch in dortmund oder nürnberg irgendwelche zettel erhalten können: "das geht technisch gar nicht, da ist kein drucker dran". überall wurde die volle summe ausbezahlt und dann ein "verkauf" angekoppelt - 2x zigaretten, 1x kreativerweise eine pizzabestellung vom benachbarten bringdienst, der 5min später geliefert (und direkt kassiert) hat :))
Meike 16.09.2012 08:19	Hallo lodermulch, hallo pg, dann wissen ja die amtlichen "Spielhallentester" was zu tun ist http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Mitteilung_von_Steuerstraftaten/mitteilung_von_Steuerstraftaten_node.html Lodermulch, was Du hier geschildert hast "ein weiterer "vorteil": die abhebungen werden (zumindest in den original sonnen-hallen) scheinbar ab dem zweiten versuch an der normalen überprüfung vorbeigeleitet, so dass man, auch wenn ein normaler ec-automat mangels deckung kein geld mehr ausspucken würde, noch weiterzocken kann" ist äußerst problematisch und das in mehrfacher Hinsicht! VG Meike

Autor	Beitrag
jasper 16.09.2012 09:39	quote----- Original von LKKS Da in der Aufstellerszene derzeit die Abmahnwelle rollt, dürfte ein potenzieller Verstoß durch die staatlichen Spielbanken (so er denn vorläge) längst geprüft worden sein. ----- Mit dieser Annahme liegst Du offenkundig - voll - daneben! !! ABSCHRIFT: "Bedingungen für Bargeldauszahlung mittels Kartenverfügung" Bei dem Kauf eines "Glücksjetons" im Wer von 2,00 EUR besteht bei Zahlung mittels EC- oder Kreditkarte die Möglichkeit einer Bargeldabhebung. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, sprechen Sie uns bitte vor Erwerb des Glücksjetons an. Wir erheben pro Auszahlung eine Servicegebühr von: EC- Karte 1.00 EURO Kreditkarte 3% des Verfügungsbetrags abzüglich der Kosten für den Wert des "Glücksjetons"
LKKS 17.09.2012 06:53	quote----- ABSCHRIFT: ----- Von WAS?
jasper 17.09.2012 07:42	quote----- Original von LKKS ABSCHRIFT: ----- Von WAS? von einem Schild an der Kasse einer Spielbank in der ein Angestellter des Finanzamts ständig Dienst hat.

Autor	Beitrag
Meike 17.09.2012 16:48	Hallo Jasper, in welchem Bundesland hast Du das denn gelesen? In NRW heißt es bereits nach Spielbankgesetz § 5 Jugend- und Spielerschutz, Zugangskontrolle (4) Geldbezugsautomaten sind in den Spiel- und Automaten Sälen nicht gestattet. VG Meike
Meike 29.09.2012 06:58	Hier ein Beispiel von unzähligen, die es bei Einhaltung des ZAG nicht geben dürfte http://www3.e110.de/index.cfm?event=page.detail&cid=2&fkcid=1&id=60229 Reihenweise Bulgaren reingelegt Hamburg (dapd-nrd). Ein 40-Jähriger soll sich in Hamburg mindestens 250.000 Euro durch Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug erschlichen haben. Die Ermittler gehen davon aus, dass der Mann seit August 2010 mindestens 52 Betrugsdelikte beging, wie ein Polizeisprecher am Donnerstag mitteilte. Dabei überredete er bulgarische Staatsangehörige, bei verschiedenen Banken Konten zu eröffnen. Darauf überwies er mit gefälschten Überweisungsanträgen Geld, das er an Automaten in Kasinos und Spielhallen abhob. Dort können unbegrenzt Beträge abgehoben werden. Als die Beamten dem 40-Jährigen auf die Schliche kamen, observierten sie ihn über einen längeren Zeitraum und schlugen in der vergangenen Woche zu. Der Mann wurde einem Haftrichter vorgeführt und seine Wohnung nach Beweismitteln durchsucht. 28.09.2012 Ta
immo2012 29.09.2012 15:52	ich kapiert nun eines nicht ist ec-cash nun in spielhallen verboten oder nicht in allen spielhallen welche ich kenne kann man ec-cash aktuell noch weiter benutzen
Beobachter 29.09.2012 17:06	du kapiert so vieles nicht, deshalb bist du das Klientel um eine Spielhalle zu eröffnen. In jedem anderen Gewerbe würdest du mit wehender Fahne unter gehen! Immo2012 ist für mich ein Beispiel für ach ich lass es lieber.
Meike 30.09.2012 08:05	Hallo immo, ich persönlich kenne keine einzige Spielhalle, die eine Erlaubnis der BAFIN hat. VG Meike

Autor	Beitrag
immo2012 30.09.2012 10:04	quote----- Original von Meike Hallo immo, ich persönlich kenne keine einzige Spielhalle, die eine Erlaubnis der BAFIN hat. VG Meike ----- also aktuell verboten weil keine bafin erlaubnis aber keiner kümmert sich darum komisch kann aber sein das die lokalen ordungsämter mit der rechtslage überfordert sind
Man 01.10.2012 08:08	Die lesen wohl hier mit....Auch in Rheinland Pfalz nicht mehr möglich. Einige haben aber schon wieder neue Möglichkeiten gefunden, sie lassen sich kleine Bankautomaten in ihren Vorräumen aufstellen.
petergaukler 01.10.2012 08:24	quote----- Original von immo2012 Original von Meike Hallo immo, ich persönlich kenne keine einzige Spielhalle, die eine Erlaubnis der BAFIN hat. VG Meike ----- also aktuell verboten weil keine bafin erlaubnis aber keiner kümmert sich darum komisch kann aber sein das die lokalen ordungsämter mit der rechtslage überfordert sind hallo, das kann ich nur bestätigen , bei uns / baden- württembergische stadt 123.000 einw. 70 spielhallen kann man OHNE EINSCHRÄNKUNG bargeld abheben :D seitens des oa. keine kontrollen bis dato .durchgeführt ! pg.
jasper 01.10.2012 10:31	quote----- Original von Man Die lesen wohl hier mit....Auch in Rheinland Pfalz nicht mehr möglich. Einige haben aber schon wieder neue Möglichkeiten gefunden, sie lassen sich kleine Bankautomaten in ihren Vorräumen aufstellen. ----- Bankautomaten in Vorräumen, sollte das eine legale Lösung sein?

Autor	Beitrag
lodermulch 01.10.2012 11:22	wahrscheinlich ja, aber: den stellst nicht DU auf, sondern die betreibende bank. und warum sollte die bank einen automaten aufstellen? hm? richtig, aus dem selben grund wie du: um damit an idioten geld zu verdienen. rechne schon mal mit freudiger erregung deiner kunden, wenn 1x nen fuffi nachtanken 10€ kostet :) :)
Meike 01.10.2012 18:49	Wenn ein Bankomat durch ein Institut mit entsprechender Erlaubnis aufgestellt und dann entsprechend außerhalb der Spielstätte betrieben wird, ist das doch OK. Was sollte dagegen sprechen?
jasper 01.10.2012 22:53	quote----- Original von Meike Wenn ein Bankomat durch ein Institut mit entsprechender Erlaubnis aufgestellt und dann entsprechend außerhalb der Spielstätte betrieben wird, ist das doch OK. Was sollte dagegen sprechen? ----- Ist ein Vorraum einer Spielstätte, außerhalb der Spielstätte?
Meike 02.10.2012 04:17	Hallo Jasper, das kommt drauf an, ob es zum konzessionierten Betrieb gehört oder nicht. Wenn der Vorraum, der Eingangsbereich der Konzession x ist und mit konzessioniert wurde, gehört er nach m.E. zur Spielhalle dazu, aber bei vielen Mehrfachkonzessionen kenne ich "Vorräume" als öffentliche "Verkehrsfläche", die ebenfalls zu anderen Gewerbebetrieben gehören, dann sicherlich nicht. Das wird im Einzelfall immer vor Ort entschieden werden müssen, bzw. der Konzessionär wird wissen, ob die Fläche zu seinem Gewerbebetrieb gehört oder allgemein ist. VG Meike
gmg 02.10.2012 07:04	Zusätzlich muß natürlich die Vorgaben in dem entsprechenden "Landesspielhallengesetz" berücksichtigt werden... Grüße

Autor	Beitrag
jasper 02.10.2012 07:22	quote----- Original von gmg Zusätzlich muß natürlich die Vorgaben in dem entsprechenden "Landesspielhallengesetz" berücksichtigt werden... Grüße ----- @Meike :danke: @gmg Meinst Du, dass sich diese nicht notifizieren "Landesspielhallengesetze" auch auf nicht konzessionierte Vorräume beziehen?
petergaukler 26.11.2012 08:50	hallo an gmg .u. meike u.a. in baden württemberg verbietet nun das neue Landesgl.-spielges. nach verkündung jeglichen betrieb von ec cashsystemen oder ähn. in spielhallen frage; wie verhält es sich eigentlich ,wenn in einer 3er halle also 36 geräte in einem verbund dazwischen aber separat eine gaststätte vom automatenaufsteller mit betrieben wird der hier nun in der gaststätte sein eccash terminal weiter betreibt die spieler müssen also nur 2 meter aus der halle - in die gaststätte um dann dort ohne gebühr ect. bargeld zu ziehen erlaubt oder nicht ? gruss pg.
Meike 27.11.2012 05:39	Hallo PG, bei Gesetzen ist es immer ganz wichtig auf den Adressaten zu schauen - beim ZAG, auf den, der die Zahlungsdienste erbringt - beim Spielhallengesetz, auf die "Spielhalle" und den, der diese betreibt. - und wenn im öffentlichen Verkehrsraum, egal ob öffentlich rechtlich gewidmet oder tatsächlich öffentlich ein kreditführendes Institut aus welchem Grund auch immer einen EC-Automaten aufhängt, dann ist dies der Adressat, weil durch diesen der Zahlungsdienst erbracht wird VG Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 27.11.2012 08:25	quote----- Original von Meike Hallo PG, bei Gesetzen ist es immer ganz wichtig auf den Adressaten zu schauen - beim ZAG, auf den, der die Zahlungsdienste erbringt - beim Spielhallengesetz, auf die "Spielhalle" und den, der diese betreibt. - und wenn im öffentlichen Verkehrsraum, egal ob öffentlich rechtlich gewidmet oder tatsächlich öffentlich ein kreditführendes Institut aus welchem Grund auch immer einen EC-Automaten aufhängt, dann ist dies der Adressat, weil durch diesen der Zahlungsdienst erbracht wird VG Meike ----- hallo meike so wie mir mitgeteilt wurde soll es sich um ein system handeln wie z.b bei rewe und vielen anderen unternehmen man bezahlt etwas (z.b. nüsse oder 1 lutscher für 10 cent) mit creditkarte und bekommt dann bares soviel man will ! :rolleyes: pg.

Autor	Beitrag
Dell 27.11.2012 16:04	quote----- Original von petergaukler Original von Meike Hallo PG, bei Gesetzen ist es immer ganz wichtig auf den Adressaten zu schauen - beim ZAG, auf den, der die Zahlungsdienste erbringt - beim Spielhallengesetz, auf die "Spielhalle" und den, der diese betreibt. - und wenn im öffentlichen Verkehrsraum, egal ob öffentlich rechtlich gewidmet oder tatsächlich öffentlich ein kreditführendes Institut aus welchem Grund auch immer einen EC-Automaten aufhängt, dann ist dies der Adressat, weil durch diesen der Zahlungsdienst erbracht wird VG Meike ----- hallo meike so wie mir mitgeteilt wurde soll es sich um ein system handeln wie z.b bei rewe und vielen anderen unternehmen man bezahlt etwas (z.b. nüsse oder 1 lutscher für 10 cent) mit creditkarte und bekommt dann bares soviel man will ! :rolleyes: pg. Tja, Nüsse und Lutscher verbieten?
lodermulch 27.11.2012 19:09	das wird nicht viel bringen; man sollte ggf. stattdessen das personal besser schulen, um so etwas zu vermeiden wie in der **** ...denn dort wird immer noch völlig anstandslos von der teamleiterin eine ec-karte angenommen und der kunde bekommt sein geld ausgezahlt - ganz direkt, ohne tückelei mit schein-verkäufen von nüssen oder lutschern oder sonstigem schnickschnack - sogar auf eine quittung wird verzichtet. auf direktes nachfragen entgegnet die dame, dass man da wohl etwas falsch verstanden haben müsse, daran sei selbstverständlich nichts verbotenes, das habe man schliesslich immer schon so gemacht und gedenke auch, es weiter zu tun, und im übrigen täten alle anderen das auch. Bitte die Foren-Regeln beachten
gmg 28.11.2012 06:37	:danke: für die Anschrift Lodermulch. Grüße

Autor	Beitrag
lodermulch 28.11.2012 07:51	uppps...anscheinend war das jetzt unerwünscht ? in diesem fall verstehe ich die reaktion nicht so ganz; selbst, wenn wir dem momentanen trend rechnung tragen, dass unvermittelt neue user aus den virtuellen untiefen des netzes auftauchen und "verleumdung!" rufen - die aussage ist wahr, nachprüfbar und belastbar. sogar zeugen gäbe es: die nette bedienung im "novolino" im nachbarort erwähnt im gespräch, dass sie selbstverständlich ebenfalls geld via ec karte auszahlt, denn: "eigentlich geht das nicht mehr, aber das macht der gauselmann in XYZ auch, und darum machen wir das hier trotzdem auch." naja. wenn's denn dem kunden dient, der sich im kalten winter den weg zur nächsten bank spart, wollen wir mal nichts sagen. tarnverkauf via nüssen oder lutschern wären jedenfalls wegen gesundheitlicher gefahren (diabetes, ersticken durch versehentliche aspiration) noch mal eindeutig schlimmer.
gmg 23.01.2013 08:47	Die Gerichtsbarkeit hatte sich jetzt mit dem EC-Cash Sachverhalt ebenfalls zu beschäftigen. <u>Zitat on</u> Im Rahmen eines Eilverfahrens hat das OVG Schleswig-Holstein in zweiter Instanz (Beschluss vom 06.12.2012 – 3 MB 40/12) zu Einzelfragen des Spielhallengesetzes Schleswig-Holstein Stellung genommen. So hält das OVG die Untersagung des Aufstellens von EC-Cash-Geldausgabeautomaten in Spielstätten für verfassungskonform. <u>Fundstelle:</u> Automatenmarkt Nachricht vom 22. 01. 2013 Grüße
gmg 23.01.2013 15:58	Games und Business war so freundlich, und hat das Urteil im Volltext ins Netz gestellt. OVG Schleswig-Holstein Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 23.01.2013 19:46	quote----- Original von gmg Die Gerichtsbarkeit hatte sich jetzt mit dem EC-Cash Sachverhalt ebenfalls zu beschäftigen. Zitat on Im Rahmen eines Eilverfahrens hat das OVG Schleswig-Holstein in zweiter Instanz (Beschluss vom 06.12.2012 – 3 MB 40/12) zu Einzelfragen des Spielhallengesetzes Schleswig-Holstein Stellung genommen. So hält das OVG die Untersagung des Aufstellens von EC-Cash-Geldausgabeautomaten in Spielstätten für verfassungskonform. Fundstelle: Automatenmarkt Nachricht vom 22. 01. 2013 Grüße ----- hi, @ gmg: Du solltest vielleicht deine ideologische Brille absetzen und den Beschluß des OVG Schleswig-Holstein genau lesen. Da steht auf Seite 6 dieses Beschlusses, dass " sich der Gesetzgeber dazu entschliessen könnte- wenn es sich um eine unzulässige Ungleichbehandlung handeln sollte , Geld(ausgabe)automaten auch in SPIELBANKEN für unzulässig zu erklären". Deine Geisteshaltung ist nicht weit von der dieses Gerichts entfernt, da dir ja anscheinend die Einschränkungen der Spielautomatenbranche nie weit genug gehen, du aber gleichzeitig das "staatliche Handeln " nie hinterfragst:nichtshoeren: Eine weitere Meisterleistung des Gerichts : (S.6 oben) "Suchtpräventionsgründe stehen hinter dem Verbot, Geldautomaten in Spielhallen aufzustellen... Wenn aber das Suchtpotential bei Geldspielautomaten besonders hoch ist, mag dies die unterschiedliche Behandlung von Spielbanken und Spielhallen rechtfertigen". D.h. das Suchtpotential ist bei den Casinomaschinen kleiner und deshalb dürfen die Casinos weiterhin Geldausgabeautomaten betreiben, da mit dem daraus ausgezahlten Geld keine Spielsucht bedient werden kann. Toll ! Dies mag zwar vielleicht "verfassungskonform" sein, hilft aber einem spielsüchtigen Casinobesucher erstmal nicht. Wäre es denn nicht sinnvoll, wenn Vater Staat zunächst einmal auch auf den Betrieb von Geldausgabeautomaten verzichten würde ?

Autor	Beitrag
	Und danach im 2.Schritt sollte die Zahl der aufgestellten Automaten in den Spielbanken wesentlich reduziert werden (Vorschlag : 1 Automat je 12 qm , Spielerkarte und Festlegung eines Maximalverlustes/Maximalgewinns pro Stunde) . Um das alles sozialverträglich abzuwickeln könnte ich mir eine Übergangsfrist von maximal 5 Jahren vorstellen. es liesse sich aber auch wesentlich schneller darstellen, wenn der Staat mit gutem Beispiel vorausgehen würde und die Spielbanken kurzfristig schliessen würde. Man könnte dann in den ehemaligen Räumlichkeiten der Spielbanken zum einen den gewerblichen Aufstellern und ihren Mitarbeitern die notwendigen Sozialkonzepte näher bringen, zum anderen könnte man in ihnen Behandlungszentren für Problemspieler eröffnen. Dadurch kann auch das jetzt beschäftigte Personal weiterbeschäftigt werden. grüsse
Meike 24.01.2013 04:44	Hallo rosebud, das OVG hat sich NUR mit dem Landesspielhallengesetz auseinandergesetzt. Dies ist dem ZAG vollkommen UNTERGEORDNET! Hat irgendein Spielhallen- oder Spielbankbetreiber eine Genehmigung von der BAFIN gem. §8 ZAG? Ich persönlich kenne keinen! Wenn Du einen einzigen kennen solltest, bitte einstellen. VG Meike
james 24.01.2013 07:13	Ich weiss auch nicht was es hier noch zu diskutieren gibt. EC-Cash ist in Spielhallen nicht erlaubt und basta. Und so lange es noch Spielhallenbetreiber gibt, die meinen sie können die Gesetze umgehen oder einfach nicht beachten (siehe Hamburg), muss man sich nicht wundern wenn wir weiter "bekämpft" werden !!

Autor	Beitrag
rosebud 24.01.2013 11:05	quote----- Original von Meike Hallo rosebud, das OVG hat sich NUR mit dem Landesspielhallengesetz auseinandergesetzt. Dies ist dem ZAG vollkommen UNTERGEORDNET! Hat irgendein Spielhallen- oder Spielbankbetreiber eine Genehmigung von der BAFIN gem. §8 ZAG? Ich persönlich kenne keinen! Wenn Du einen einzigen kennen solltest, bitte einstellen. VG Meike ----- hi, das OVG hat sich nicht auf das ZAG bezogen, sondern nur auf das Landesspielhallengesetz ! Nur am Rande : Natürlich ist es auch gem. § 43 Abs. 3 LGlüG Ba-Wü. verboten Geldausgabeautomaten in "Spielhallen" zu betreiben. In den Regelungen zu den "Spielbanken" im gleichen Gesetz wurde eine solche Regelung "vergessen" . Ein Schelm , wer böses dabei denkt ! grüsse
Meike 24.01.2013 16:45	Hallo rosebud, nun in NRW wurde es nicht vergessen, aber selbst wenn, dürfen diese doch trotzdem nicht ohne Genehmigung der BAFIN betrieben werden. VG Meike

Autor	Beitrag
immo2012 25.01.2013 00:18	Wann kommt endlich mal ein Gericht zur Prüfung ob ein Kindergarten bzw Grundschule so gefährdet ist damit eine Spielhalle in der Nähe nicht eröffnet werden darf. Besonders lustig ist es ja wenn die Spielhalle nicht einmal im Sichtbereich des Kindergarten bzw Grundschule Das Behörden schon Kekse zum Kaffee als sucht fördernd ansehen ist ja schon traurig genug.
hanisch-beckum 25.01.2013 07:32	Wie war das noch einige Zeilen zuvor?? ... "Ein Schelm wer mit Kopfschütteln solche Kommentare sich ansieht und glaubt, da hat jemand was noch immer nicht verstanden....." Ohne weitere Worte
Jürgen Rixinger 08.03.2013 08:54	Gestern habe ich eigentlich aus anderen Gründen eine Spielhalle kontrolliert, dabei ist mir erstmals aufgefallen, dass der vermeintliche Geldwechsler auch Geld ausgibt ("Dies ist kein allgemeiner Geldautomat. Mit Kartenbuchungen können Sie die links aufgelisteten Gutscheine erwerben. Sich unter Mitwirkung unseres Personals auf Wunsch bis zu 200 Euro auszahlen lassen (Cachback).") Es handelt sich um so eine GeWeTe-Kiste, wie hier bereits Bilder eingestellt wurden. Zumindest nach neuer Rechtslage in BaWü dürfte doch endgültig klar sein, dass so ein Gerät unzulässig ist: § 43 Abs.3 LGLüG BaWü: Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506). Ich habe auch die Beiträge in diesem Thread so verstanden, dass das Gerät in einer Spielhalle nichts zu suchen hat, habe allerdings durch die Vielzahl der Beiträge die Übersicht etwas verloren (außerdem bin ich technisch etwas konservativ, habe nicht mal ein Handy :)). Ist das Ding also verboten? Mir würde ein kurzes "Ja" eines Fachkundigen genügen
gmg 08.03.2013 09:01	Das mit dem Verkauf der Call-Ya-Karte hatte ich so auch noch nicht gesehen... :) Kurze Antwort: JA > Verboten!!! Dieses Gerät sollte möglichst umgehend den :geist aufgeben: Grüße
Jürgen Rixinger 08.03.2013 09:04	Super, vielen Dank, werde gleich loslegen :biggrin: !!
Meike 08.03.2013 17:17	Hallo Jürgen, da gibt es immer noch Probleme mit Deinem Postfach, aber hier Stellungnahme der BAFIN hatte ich auch ein entsprechendes Schreiben eingestellt. VG Meike

Autor	Beitrag
Jürgen Rixinger 11.03.2013 10:39	Hallo Meike, vielen Dank für diese weitergehenden Infos! Das Schreiben der BaFin ist nicht gerade einfache Hausmannskost. Ich habe dieses nach wiederholtem Durchlesen so verstanden, dass ein Gerät, welches in Spielhallen die Ausgabe von Bargeld anbietet, unzulässig ist, da Zahlungsdienste gem. § 1 Abs.2 Nr.1 Alt.2 ZAG vorliegen, wofür regelmäßig keine Erlaubnis vorliegen dürfte (?). Und auch, dass die Aufstellung des Geräts sogar strafrechtlich relevant sein könnte !? In diesem strafrechtlichen Aspekt dürfte auch die wesentliche Ergänzung zum LGlüG BaWü liegen, nachdem die Unzulässigkeit sich bereits aus dem dortigen § 43 Abs.3 ergeben dürfte.
Meike 12.03.2013 04:55	Hallo Jürgen, das hast Du richtig verstanden. Zwischen OWI und Straftat ist auch hier wieder der schmale Grad, - wie bei den verbotenen Spielgeräten- d.h. nur wenn die Zahlungsdienste "erbracht" wurden, d.h. ein entsprechender Sachverhalt bereits vorliegt, z.B. ein Spieler mit entsprechenden Kontoauszügen etc. kommen würde, dann solltest Du das mit der Bitte um rechtliche Würdigung an die StA schicken. Ja, das BAFIN-Schreiben ist nicht nicht mal so eben zu lesen, aber das wirklich Wichtige daran ist, dass die "Umgehungstatbestände", das angebliche erlaubnisfreie Cash-Back-Verfahren, egal ob über Erdnüsse, Call-Ya-Karten etc. schön erläutert wurde, d.h. dass aus einer Spielhalle nicht plötzlich ein "Handelsunternehmen" wird. VG Meike

Autor	Beitrag
Meike 26.03.2013 15:44	Hallo zusammen, und was passieren kann, wenn man den netten Handlungsempfehlungen aus Rundschreiben der traditionellen Führern der Branche glaubt, kann man nun hier nachlesen. Und besonders der letzte Absatz mit dem VERFALL der UMSÄTZE ist interessant. http://lrhw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Landgericht&Art=en&Datum=2013&nr=16708&pos=0&anz=7 LG Stuttgart Beschluß vom 7.3.2013, 6 Qs 2/13 Ausnahme von der Erlaubnispflicht eines Geldautomaten in Spielhallen Leitsätze Eine Ausnahme (von der Erlaubnispflicht eines Geldautomaten in einer Spielhalle) nach § 1 Abs. 10 Nr. 4, 6c) ZAG liegt auch dann nicht vor, wenn bei Nutzung des Geldautomaten ein Teil des abgehobenen Gesamtbetrags als Gutschein zur Einlösung an der Kasse der Spielhalle zur Nutzung eines der Spielgeräte ausgegeben wird. Die zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung bereits gewonnenen Erkenntnisse begründeten die Vermutung, dass eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 1 ZAG jedenfalls nicht vorlag, waren im Übrigen aber unzureichend. Weitere Beweismittel waren erforderlich, um Aufschluss über den Betreiber des Geldautomaten und den Umfang des Betriebs zu erhalten. Insbesondere waren sie notwendig, um die Voraussetzungen einer Anordnung des Verfalls nach § 73 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StGB hinsichtlich der mit den vom Geldautomaten ausgegebenen Gutscheinen getätigten Umsätze zu prüfen
sunrise 29.03.2013 01:06	Wie sieht eigentlich die Rechtslage aus, wenn das ec-cash Gerät von der Spielhalle in das angegliederte Spielcafe mit 3 Geldspielern des selben Betreibers ausgelagert wurde und die Spielhallengäste sich somit im Spielcafe (Fußweg von Tür zu Tür 10 Meter) mit Bargeld versorgen? es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
Meike 29.03.2013 05:12	Hallo sunrise, beim Zahlungsdienstaufsichtsgesetz kommt es nur auf die Art der Erbringung einer Leistung an und durch wen diese erbracht werden, d.h. mit vorhandener Erlaubnis oder ohne und nicht auf spezifische Örtlichkeiten. Somit müsste in dem "Spielcafe" auch nur geschaut werden, ob und in welcher Art dort Zahlungsdienste angeboten oder erbracht werden und ob die Art der Erbringung dieser Zahlungsdienste unter einen erlaubnisfreien Tatbestand fallen oder nicht. VG Meike
sunrise 29.03.2013 12:03	Hallo Meike, in dem an eine Mehrfachkonzession angegliederten Spielcafe können die Gäste der Spielhalle Geld zum Spielen abheben. Dafür ist extra das Spielcafe eröffnet worden, mit dem Nebeneffekt weiterer 3 Geldspieler. Zum Kaffeetrinken alleine geht da keiner rein, dafür ist es auch nicht eingerichtet... Ist das so erlaubt? es grüßt sunrise
Meike 29.03.2013 13:52	Hallo sunrise, die Frage kann man mit den von Dir eingestellten Informationen nicht beantworten. Wie Du in dem Beschluss des LG Stuttgart lesen kannst, muss das WIE der Zahlungsdienst erbracht wird genau hinterfragt werden. Da Du und andere hier bereits beschrieben haben, dass es sich nicht um Schankwirtschaften oder Speisewirtschaften, somit geeignete Örtlichkeiten im Sinne der SpielV handelt, Frage: Habt Ihr das denn bereits den örtlich zuständigen Behörden in Baden-Württemberg gemeldet? Was haben die dazu gesagt? Dulden diese das wissentlich? VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 19.04.2013 11:55	Ich hoffe, man hat nun die entsprechenden Informationen der Bafin und des BMF - erhalten und - verstanden? Man gibt sie doch weiter an die Mitglieder?? Dann mag jeder selbst für sich entscheiden. Den Vortrag mit der "verwaltungsgerichtlichen Klärung" verstehe ich allerdings nicht. Warum sollte man einen Straftatbestand verwaltungsgerichtlich klären lassen? Ist da nicht eher die strafrechtliche Klärung dieses Straftatbestandes angesagt? Grüße
Meike 19.04.2013 18:07	Hallo gmg, das will ich doch hoffen, dass der Verband seine Mitglieder informiert hat. Das vorsätzliche Vorenthalten dieser Information wäre nach m.E. grenzwertig. VG Meike
Meike 20.04.2013 07:41	Hallo zusammen, komisch http://www.baberlin.de/128.html?&tx_ttnews[pointer]=2&cHash=37c03e54dd hier kann man nichts dazu finden. Warum informiert der BA e.V. seine Mitglieder nicht umfassend zur Strafbarkeit vom Erbringen vom Zahlungsverkehr ohne entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht? Hier lesen doch einige BA-Mitglieder mit. Habt ihr dazu mal nachgefragt? Hallo gmg, wie soll ich Deinen Beitrag verstehen? Hatte der BA e.V. etwa gedacht, dass sich die Strafbarkeit, die sich bereits aus lex specialis dem ZAG ergibt, verwaltungsrechtlich zu klären sei? VG Meike

Autor	Beitrag
gmg 20.04.2013 08:58	Hallo Meike, da sollte man besser den Schriftsatzverfasser des BA aus MS befragen, was sich der BA gedacht oder erhofft hatte. Ich habe selten einen so interessante Replik der Bafin gelesen. Es ist schon fein, dass die Verwaltung - wo auch immer - über herausragende Juristen verfügt. Grüße
gmg 20.04.2013 11:44	Eine Möglichkeit über die Bargeldauszahlung aus Geldausgabeautomaten ohne Erlaubnis bzw. die nicht gesetzeskonformen Gestaltungen über die Sonderregelung (den Ausnahmetatbestand) EC-Cash in Spielhallen vorzutragen, wäre ja sicherlich bei diesem Treffen am 15. + 16. 04. 2013 in Berlin gewesen. Strategiemeeting leitet Prozess der Positionierung des BA zu Zukunftsfragen ein Ich zitiere mal kurz aus der Meldung: Mit Unterstützung eines professionellen Moderatorenteams wurden dabei die wichtigsten Branchenthemen diskutiert, Ziele definiert und erste Maßnahmen in der BA-Kommunikation im Sinne einer strukturierten politischen Arbeit beschlossen. Eines der wichtigsten Ziele sollte sicherlich ein gesetzeskonformes Verhalten sein. Darunter fällt nach meiner Meinung auch die o. a. Bargeldauszahlung in Spielhallen. Das o. a. angesprochene Schreiben an den PD, der vom Verband beauftragt worden ist, datiert ja bekanntlich vom 27. 03. 2013. Erfreut habe ich zur Kenntnis genommen, dass das vg. Antwortschreiben der Bafin vom BMF - mit einer knackigen Zusammenfassung - bundesweit an alle Länderwirtschaftsministerien, BMWi und den Deutschen Städtetag z. K. übersandt worden ist. Ich unterstelle natürlich, dass dieses Schriftstück zügig an den Vollzug vor Ort z. K. und Umsetzung übersandt wird. Wir leben mittlerweile seit nahezu 2 Jahren mit dem Beharrungsvermögen der Branche. Nun sollte es zumindest flächig betrachtet gut sein und das ZAG und die zu diesem Thema unterstützenden Landesspielhallengesetze von den Unternehmern umgesetzt werden. Ich zitiere noch mal aus der o. a. Meldung: Nachhaltige Unternehmensführung im Sinne des ehrbaren Automatenkaufmanns Insofern erhoffe ich, eine entsprechende Veröffentlichung zu diesem Thema demnächst lesen zu können. Es geht schließlich um Straftatbestände! Grüße

Autor	Beitrag
petergaukler 26.04.2013 09:01	aktuell vom 25.4.2013 neues von der geldabholfront siehe: http://www.callandcashgmbh.de/index.php/produkte/gaa
Obbi-Papst 26.04.2013 09:33	quote----- Original von Jürgen Rixinger Gestern habe ich eigentlich aus anderen Gründen eine Spielhalle kontrolliert, dabei ist mir erstmals aufgefallen, dass der vermeintliche Geldwechsler auch Geld ausgibt ("Dies ist kein allgemeiner Geldautomat. Mit Kartenbuchungen können Sie die links aufgelisteten Gutscheine erwerben. Sich unter Mitwirkung unseres Personals auf Wunsch bis zu 200 Euro auszahlen lassen (Cachback)." Es handelt sich um so eine GeWeTe-Kiste, wie hier bereits Bilder eingestellt wurden. Zumindest nach neuer Rechtslage in BaWü dürfte doch endgültig klar sein, dass so ein Gerät unzulässig ist: § 43 Abs.3 LGLüG BaWü: Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506). Ich habe auch die Beiträge in diesem Thread so verstanden, dass das Gerät in einer Spielhalle nichts zu suchen hat, habe allerdings durch die Vielzahl der Beiträge die Übersicht etwas verloren (außerdem bin ich technisch etwas konservativ, habe nicht mal ein Handy :)). Ist das Ding also verboten? Mir würde ein kurzes "Ja" eines Fachkundigen genügen ----- Genau das gleiche Gerät habe ich bei uns auch gefunden. Jetzt ist das PIN-Pad abgeschaltet und damit (angeblich) das Geld abheben nicht mehr möglich. Geld wechseln ist weiterhin, jedoch nur mit Hilfe des anwesenden Service-Personals möglich. Ich glaube das zwar nicht, kann es aber nicht widerlegen. Im Zweifel trage ich doch die Beweislast, oder? Ich wüsste allerdings nicht, wie ich das Beweisen soll.

Autor	Beitrag
sunrise 26.04.2013 20:47	Die Call & Cash GmbH schreibt zur Zeit alle Spielhallenbetreiber in Deutschland an. Die Schreiben beginnen mit: Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darüber informieren, dass uns die aktuelle Rechtslage veranlasst hat, im Bereich der gewerblichen Spielstätten künftig auch Geldausgabeautomaten anzubieten. :geist aufgeben: was Aufstellern passieren kann liest sich hier ganz aktuell: http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Razzia-wegen-illegaler-Geldgeschaefte-in-Bordellen-id24974546.html es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
Meike 28.04.2013 07:01	Hallo sunrise, wenn ein kreditführendes Institut oder jemand mit Genehmigung der BAFIN Zahlungsdienste anbietet außerhalb einer Spielhalle ist das rechtlich doch nicht zu beanstanden. Es gibt hier in der Region z.B. viele GAA außen an Tankstellen und man kann diesen auch sofort ansehen von welcher Bank sie sind. Hallo zusammen, bei diesen Call&Cash GAA verstehe ich es im Moment aber nicht so richtig, was sie genau anbieten, vermitteln Sie nun Banken, da dort steht "Banktechnische Abwicklung" und die Zahlungsdienste selbst werden von dem entsprechenden kreditführenden Institut abgewickelt oder bietet Call&Cash selbst die Zahlungsdienste an und führt sogar Zahlungskonten da dort u.a. steht "Monatliche Abrechnung der Kundenentgelte" Hat jemand mal so eine Vereinbarung mit einem Spielhallenbetreiber gesehen? Damit man Euch nicht wieder ein X für ein U in irgendwelchen Servicemitteilungen erklärt, hier für jeden zum Nachlesen http://www.bafin.de/DE/DatenDokumente/Datenbanken/ZahlungsinstituteRegister/register_zahlungsinstitute_node.html Zahlungsinstituts-Register nach § 30 ZAG Beispiel:

Autor	Beitrag
	A wie ABN Amro http://ww2.bafin.de/database/ZahlInstInfo/zahlinst.do?id=118721 da kann man dann sehen, welche Erlaubnisse seit wann alle vorliegen. und wenn Du nun bei C schaust, dann ist Call & Cash nicht dabei http://ww2.bafin.de/database/ZahlInstInfo/suche.do?nameZahlungsinstitutButton=Suche%20Zahlungsinstitute&RAP=5afcd92c%3A13e17a1a009%3A-7d27 sondern: Gefundene Zahlungsinstitute: CBN GERMANY GmbH CONTACT-D Finanzdienstleistungs-GmbH CSI-Club Südamerika International GmbH CardProcess GmbH Cash Express Gesellschaft für Finanz- und Reisedienstleistungen mbH ConCardis Gesellschaft mit beschränkter Haftung cardtech Card & POS Service GmbH Daher die Frage: Was wird Euch Spielhallenbetreiber denn genau angeboten? VG Meike

Autor	Beitrag
Meike 30.04.2013 05:46	Hallo zusammen, könnt ihr denn mal so ein Anschreiben anonymisiert einstellen oder mir per PN oder Mail zur Verfügung stellen? Bevor ihr wieder auf irgend ein Anschreiben / Mitteilung von irgendwelchen Firmen oder Vereinen Dinge tut, bei denen hinterher die zuständige Aufsichts- und Zulassungsbehörde BAFIN klar mitteilt, dass sie das ganz anders sieht und erläutert was strafbewehrt ist, solltet ihr Euch doch lieber vorher richtig informieren. VG Meike
petergaukler 30.04.2013 08:34	hallo meike habe den prospekt vor mir liegen der werbebrief hierzu liegt mir aber im moment nicht vor siehe :
james 01.05.2013 17:25	Hallo Meike, die Sache scheint hier klar zu sein. Zu dem Bundesweit versendeten Prospekt, gibt es ein Anschreiben. Darin heisst es im vierten Absatz: "Ein GAA ist eine Bankfiliale. "Deshalb müssen alle Partner über eine entsprechende Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) verfügen".... Ein Bekannter hat seine EC-Cash Terminals gekündigt und will diese zurück geben. Aus dem Vertrag wird er aber nicht entlassen. Zur Begründung wurde gesagt, dass es ja in Spielhallen nie erlaubt war und er sich jetzt nicht darauf berufen kann. Damit steht doch schon fest, dass sich das für Spielhallenbetreiber erledigt hat. Egal was die Ländergesetze sagen. Im Hamburger Spielhallengesetz ist eine Übergangsfrist zum abräumen des EC-Cash bis zum 19.06.2013 festgeschrieben. Unabhängig davon, werden diese Spielhallenbetreiber bei der A2 Glücksspielaufsicht und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. (Für eine neue Konzession dürfte die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben sein) Die schiessen sich selber in aus!!! LG James

Autor	Beitrag
Meike 02.05.2013 05:24	Hallo James, nun der Hamburger "Ermessensspielraum" bei den Abräumverfügungen bei gleichzeitiger Anzeigenerstattung ist sicherlich erklärungsbedürftig. - Ich persönlich verstehe ihn nicht.- Auch sollte sich Dein Bekannter mal den Ablehnungsgrund der Kündigung "Zur Begründung wurde gesagt, dass es ja in Spielhallen nie erlaubt war und er sich jetzt nicht darauf berufen kann." genau erklären lassen. Davon hatte ich persönlich noch nichts gehört. http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/zag/gesamt.pdf Das ZAG wurde in 2009 geändert und da wurden dann die Übergangsvorschriften des §35 aufgenommen, die am 30.04.2011 ablief. Dazu wurden dann auch bundesweit - wie ich hörte- nette Service Mitteilungen versandt mit denen angebliche "Lösungsvorschläge" vorgestellt wurden ohne diese mit der zuständigen Behörde, der BAFIN im Vorfeld geklärt zu haben. Diese Klärung habe ich dann herbeigeführt, damit wir hier alle Rechtssicherheit haben und mit Zustimmung der BAFIN allen Aufstellerverbände das Schreiben der BAFIN zur Verfügung gestellt. Denn es muss doch in unser aller Interesse sein, dass keine Straftaten verübt werden. - Wie Du absolut richtig gesagt hast, geht es hier um Euer aller Zuverlässigkeit!!- Vielleicht sollte sich dein Bekannter mal beim Rechtsanwalt die "Begründung" der Firma erläutern lassen. Hallo zusammen, und wenn wir hier schon gerade beim Thema Zuverlässigkeit sind, habt ihr Euch alle schon überlegt, wie Ihr Eure Buchhaltung die Aufzeichnung der einzelnen Spielvorgänge zukünftig hinbekommt? Das Urteil des Bundesfinanzhofs und des OVG NRW ist nun "alt", - ihr habt die Pflicht dafür selbst Sorge zu tragen, so der Tenor-

Autor	Beitrag
	da kann sich also niemand mehr darauf berufen "frisch und hab ich nicht gewusst", die notwendigen Änderungen von Seiten der Finanzbehörden zur Aufzeichnungspflicht und Möglichkeit der Schätzung bei Nichterfüllung wurden durchgeführt. Gmg war so nett das hier einzustellen, obwohl ich befürchte, dass da einige nicht verstanden haben, was auf sie zukommen kann. Und ob ihr euch als Aufsteller quasi "schuldmlindernd" auf die Verweigerungshaltung der Hersteller in Kooperation mit dem BMWI stützen könnt, - nach dem Motto, die wollen aber nicht und ich kann nicht-, solltet ihr dann vielleicht auch mal bei einem Rechtsanwalt klären lassen. VG Meike
james 06.05.2013 08:55	Hallo Meike, hast du hier zufällig das Urteil des BFH zur Hand und kannst es reinstellen (oder schreiben wo es ist)? Das hatte ich ein bisschen aus den Augen verloren. Bezüglich EC-Cash werde ich für meinen Bekannten ein Schreiben aufsetzen. Mal sehen was da kommt. Ich werde dich auf dem laufenden halten. LG James
gmg 06.05.2013 09:49	Meike ist - glaube ich - momentan nicht präsent. Aber zwei - in letzter Zeit so häufig genannte - Urteilsangaben gehen noch von hier: BFH vom 07. 12. 2011 - II R 51/10 OVG NRW vom 23. 06. 2010 - 14 A 597/09 Grüße
gmg 17.06.2013 12:15	Zu diesem Sachverhalt kann man im Jahresbericht 2012 der BAFIN hier nachlesen: BAFIN Jahresbericht 2012 und die Spielhallen..... Grüße
gmg 13.11.2013 13:28	Letztmalig hervorgeholt: aus einem laufenden Verfahren: seit dem 01. 05. 2011 mehr als 6.000 Buchungen mit einem Volumen von mehr als 300.000 € nur durch die Auswertung der Bankunterlagen bewiesen worden sind..... Strafverfahren laufen noch und die Schließungsverfügung für den Spielhallenbetrieb wird vorbereitet.... Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 13.11.2013 19:19	hi, ist es denn seit dem 1.5.11 (???) verboten ? grüsse
gmg 13.11.2013 23:03	JA. Der Ablauf der Übergangsfrist per 01. 05. 2011 ergibt sich aus § 35 Abs. 3 ZAG (Zahlungsdienstaufsichtsgesetz). Grüße
mistral 15.11.2013 15:42	quote----- Original von rosebud hi, ist es denn seit dem 1.5.11 (???) verboten ? grüsse ----- Ich lese seit langer Zeit mit, Deine Beiträge erschienen mir oftmals plausibel (nicht immer), wenn auch manchmal kontrovers, aber was solls. Nur dass Du jetzt eine solche Frage stellst, verwundert mich sehr. Ich wusste das! Du nicht? Sehr seltsam!

Autor	Beitrag
rosebud 15.11.2013 21:00	quote----- Original von mistral Original von rosebud hi, ist es denn seit dem 1.5.11 (???) verboten ? grüsse ----- Ich lese seit langer Zeit mit, Deine Beiträge erschienen mir oftmals plausibel (nicht immer), wenn auch manchmal kontrovers, aber was solls. Nur dass Du jetzt eine solche Frage stellst, verwundert mich sehr. Ich wusste das! Du nicht? Sehr seltsam! hi, ich wusste es nicht, da ich niemals mit EC-CASH gearbeitet habe. Meine Spieler konnten bei mir nie Geld von ihrem Konto bekommen. Spielerschutz wurde bei uns schon immer großgeschrieben. grüsse

Autor	Beitrag
mistral 16.11.2013 08:17	quote----- Original von rosebud Original von mistral quote----- Original von rosebud hi, ist es denn seit dem 1.5.11 (???) verboten ? grüsse ----- Ich lese seit langer Zeit mit, Deine Beiträge erschienen mir oftmals plausibel (nicht immer), wenn auch manchmal kontrovers, aber was solls. Nur dass Du jetzt eine solche Frage stellst, verwundert mich sehr. Ich wusste das! Du nicht? Sehr seltsam! hi, ich wusste es nicht, da ich niemals mit EC-CASH gearbeitet habe. Meine Spieler konnten bei mir nie Geld von ihrem Konto bekommen. Spielerschutz wurde bei uns schon immer großgeschrieben. grüsse ----- Sehr schön für Dich. :) Dieser Punkt wurde übrigens auch vom TÜV überprüft. Da war wohl zumindest beim Pilotobjekt keiner mehr dabei. Und denen, die`s nach der Übergangszeit noch betrieben haben, wird hoffentlich so richtig schön der Axxx bis zum Stehkragen aufgerissen. btw Ich hatte, obwohl beim Kauf eines neuen Wechslers vor einigen Jahren wärmstens empfohlen, auch nie so ein Ding.
gmg 16.11.2013 09:37	PRIMA! Und was war / ist mit anderen technischen Geräten (insb. EC- und Kreditkartenautomaten) zur Bargeldabhebung?? EC-Cash ist ja nun mal eine spezielle Art der Bargeldauszahlung. Diese gab es vor dem 01. 05. 2011 überhaupt nicht in Spielhallen. Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 16.11.2013 10:55	quote----- Original von gmg PRIMA! Und was war / ist mit anderen technischen Geräten (insb. EC- und Kreditkartenautomaten) zur Bargeldabhebung?? EC-Cash ist ja nun mal eine spezielle Art der Bargeldauszahlung. Diese gab es vor dem 01. 05. 2011 überhaupt nicht in Spielhallen. Grüße ----- hi, auch andere Geräte zur Bargeldauszahlung hatten wir im Gegensatz zu den Staatlichen Casinos nicht. Geld vom Konto abheben macht man bei seiner Bank ! grüsse
gmg 16.11.2013 11:09	quote----- Original von rosebud Geld vom Konto abheben macht man bei seiner Bank ! grüsse ----- RICHTIG! Grüße
rosebud 16.11.2013 11:24	hi, warum darf man eigentlich z.B. bei Lotto 24 mit Kreditkarte oder Bankeinzug bezahlen ? Ist das so in Ordnung ? grüsse
lodermulch 16.11.2013 13:12	warum darf man eigentlich als espelkamper unternehmer eine tochtergesellschaft mit sitz auf der isle of man oder in sonstigen nur zur gesetzumgehung und steuervermeidung existierenden "staaten" gründen und dann online-casinos anbieten, die in deutschland eigentlich illegal sind? ist das so in ordnung?
Meike 17.11.2013 05:56	Hallo rosebud, da es in diesm Thema um das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz geht, ist Deine Frage nach m.E. leicht mit einem klaren Ja zu beantworten. VG Meike

Autor	Beitrag
rosebud 17.11.2013 08:56	quote----- Original von Meike Hallo rosebud, da es in diesm Thema um das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz geht, ist Deine Frage nach m.E. leicht mit einem klaren Ja zu beantworten. VG Meike ----- hi, also darf man auch in Spielhallen mit Kreditkarten und Bankeinzug arbeiten ? grüsse
Meike 17.11.2013 10:09	Hallo rosebud, klare Antwort im Sinne des ZAG "Nein". Ganz einfach formuliert, wenn Du eine Dienstleistung / Abschluss eines Spielvertrags bei dem Leistenden bargeldlos bezahlst, benötigt dieser keine Genehmigung nach ZAG, wenn aber jemand gewerbsmäßig Bargeld auszahlt, nach Belastung der Debitkarte schon. VG meike

Autor	Beitrag
mistral 17.11.2013 15:35	quote----- Original von Meike Hallo rosebud, klare Antwort im Sinne des ZAG "Nein". Ganz einfach formuliert, wenn Du eine Dienstleistung / Abschluss eines Spielvertrags bei dem Leistenden bargeldlos bezahlst, benötigt dieser keine Genehmigung nach ZAG, wenn aber jemand gewerbsmäßig Bargeld auszahlt, nach Belastung der Debitkarte schon. VG meike ----- Tja, was soll man wohl hiervon halten. Ich glaube es nicht, aber gestern als mail bekommen: November 2013 IC Cash Services Sehr geehrte Damen und Herren, unser Partner IC CASH SERVICES hat wieder ein attraktives Angebot für Sie: Herbst-Special für Geldautomaten zur Miete mit nur 36 Monaten Laufzeit! Ansonsten sind die Konditionen dieses Herbst-Specials wie bei einer Miet-Laufzeit von 60 Monaten: • 100% Gutschrift des transaktionsbezogenen Entgelts • Kostenlose Installation, keine Transaktionsgebühren • monatlich kündbar bei „regulatorischer Unmöglichkeit“ Die Firma IC CASH SERVICES hat eine Banklizenz und ist deswegen, fernab aller Diskussionen, berechtigt, Geldautomaten aufzustellen. Die Möglichkeit für die Aufstellung in Ihrem Hause wird genau geprüft. Details entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Datei – Anlage. Dieses Angebot ist nur für kurze Zeit verfügbar! Wenn Sie mehr erfahren möchten, melden Sie sich bitte direkt bei unserem neuen Servicepartner. Dieser steht auch telefonisch für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Bundesverband Automatenunternehmer (BA) Service- und Veranstaltungsgesellschaft mbH

Autor	Beitrag
	Hier wurden noch nach dem von gmg genannten Termin von irgendwelchen Verbänden Aufsteller in Sicherheit gewogen und jetzt noch sowas?
gmg 17.11.2013 17:27	Wahrscheinlich liegt es nur an meiner Unfähigkeit, die Datenbank der BAFIN richtig zu bedienen. Die Suche nach einem Zahlungsinstitut führt mich jetzt nicht zu der Firma: IC CASH SERVICES Guckst Du selbst: https://portal.mvp.bafin.de/database/ZahlInstInfo/suche.do?nameZahlungsinstitutButton=Suche%20Zahlungsinstitute&RAP=-1486aeba%3A1425c2f0f00%3A-7fa1 Und die Nachricht kommt vom BA ? Komische Sache.... Und was ist mit den Verboten der "Bargeldausgabe" in den Landesspielhallengesetzen??? Grüße
mistral 17.11.2013 17:38	quote----- Original von gmg Wahrscheinlich liegt es nur an meiner Unfähigkeit, die Datenbank der BAFIN richtig zu bedienen. Die Suche nach einem Zahlungsinstitut führt mich jetzt nicht zu der Firma: IC CASH SERVICES Guckst Du selbst: https://portal.mvp.bafin.de/database/ZahlInstInfo/suche.do?nameZahlungsinstitutButton=Suche%20Zahlungsinstitute&RAP=-1486aeba%3A1425c2f0f00%3A-7fa1 Und die Nachricht kommt vom BA ? Komische Sache.... Und was ist mit den Verboten der "Bargeldausgabe" in den Landesspielhallengesetzen??? Grüße ----- So wie es unterschrieben ist, so bekam ich es. Und bestimmt nicht nur ich. Erstaunlich auch, dass ich vorige Tage eine Mitteilung (Post) von einem Hersteller (nicht adp) bekam, dass Geräte mit eingebautem EC nicht mehr gewartet werden. Nur noch dann, wenn das EC Teil ausgebaut und die Öffnung verschlossen wird.

Autor	Beitrag
Kay Löffler 17.11.2013 18:24	Das Anschreiben erinnert mich ein bisschen an die Anschreiben der FunGame-Hersteller, oder? Erlaubt ist, was der Markt euch aufschwätzen will. Ist es? Und im Kleingedruckten steht dann irgendwo: "Aufstellung auf eigenes Risiko." Oder, bei den Wettautomaten: "Wir zahlen den Anwalt." Wird Zeit, dass wieder eine klare Linie in diesen Sumpf kommt und eine Strafverfolgung ermöglicht.
mistral 17.11.2013 18:47	quote----- Original von Kay Löffler Das Anschreiben erinnert mich ein bisschen an die Anschreiben der FunGame-Hersteller, oder? Erlaubt ist, was der Markt euch aufschwätzen will. Ist es? Und im Kleingedruckten steht dann irgendwo: "Aufstellung auf eigener Risiko." Oder, bei den Wettautomaten: "Wir zahlen den Anwalt." Wird Zeit, dass wieder eine klare Linie in diesen Sumpf kommt und eine Strafverfolgung ermöglicht. ----- Danke, obwohl ja bekannt ist, dass sich die Klientel der Beschäftigten der Ordnungsämter hier zurückhalten soll mit ihren Meinungsäußerungen und statements. :wink: Hier fehlt seitdem was.
Kay Löffler 17.11.2013 19:18	Mir ist davon noch nichts bekannt. Wer soll das denn ... gewünscht haben?
Meike 18.11.2013 05:13	Hallo mistral, das erklär doch bitte: "Danke, obwohl ja bekannt ist, dass sich die Klientel der Beschäftigten der Ordnungsämter hier zurückhalten soll mit ihren Meinungsäußerungen und statements." Meinst Du, dass die schon fast quartalsmäßigen Beschwerdeschreiben / Interventionen von speziellen Rechtsanwälten / Vertretern / Vertrauten "der" Branche hier zu berücksichtigen sind? VG Meike

Autor	Beitrag
mistral 20.11.2013 15:05	quote----- Original von gmg Und was ist mit den Verboten der "Bargeldausgabe" in den Landesspielhallengesetzen??? Grüße ----- Und genau das, ist doch der K.O.Punkt für ein solches Angebot. Mal völlig unabhängig von irgendwelchen Bankgenehmigungen durch die Bafin. Frage: Wie kann man in der doch bekannten Rechtslage noch solche Angebote verschicken und noch versuchen abzuwiegeln?
gmg 20.11.2013 16:06	Gibt es nicht eine neue Personaldecke beim BA ?? Die von Meike im Beitrag Nr. 2 dieses Threats angesprochenen Ausführungen des BA finde ich auf dessen Web-Side auch nicht mehr. Alles sehr komisch... Grüße
mistral 20.11.2013 16:58	quote----- Original von gmg Gibt es nicht eine neue Personaldecke beim BA ?? Die von Meike im Beitrag Nr. 2 dieses Threats angesprochenen Ausführungen des BA finde ich auf dessen Web-Side auch nicht mehr. Alles sehr komisch... Grüße ----- Zitat des Angebotes vor einigen Tagen an viele Aufsteller: Die Firma IC CASH SERVICES hat eine Banklizenz und ist deswegen, fernab aller Diskussionen, berechtigt, Geldautomaten aufzustellen. Und dieses wurde unterschrieben mit: Bundesverband Automatenunternehmer (BA) Service- und Veranstaltungsgesellschaft mbH

Autor	Beitrag
gmg 20.11.2013 17:30	IC Cash Services GmbH ist für den Betrieb von Geldautomaten (GAA) verantwortlich. Wir sind Partner der InterCard, einer der drei größten deutschen, bankenunabhängigen Anbieter für bargeldlose Zahlungsabwicklungen..... AHA ???!! [Komme gerade bei der Suchmaschine der BAFIN nicht "rein"] :schimpf:
gmg 20.11.2013 18:48	Mit Inter Card kommt man bei der BAFIN Datenbank weiter: Zahlungsinstitut InterCard AG Mehlbeerenstraße 4, 82024 Taufkirchen, Kr München Deutschland Erlaubnisse (erteilt am) Zitat on Digitalisiertes Zahlungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ZAG) 31.10.2009 Ein- oder Auszahlungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG) 31.10.2009 Finanztransfergeschäft (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG) 31.10.2009 Lastschriftgeschäft mit Kreditgewährung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 1 Abs. 2 Nr. 2 a ZAG) 31.10.2009 Lastschriftgeschäft ohne Kreditgewährung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a ZAG) 31.10.2009 Zahlungsauthentifizierungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 ZAG) 31.10.2009 Zahlungskartengeschäft mit Kreditgewährung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 1 Abs. 2 Nr. 2 c ZAG) 31.10.2009 Zahlungskartengeschäft ohne Kreditgewährung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2c ZAG) 31.10.2009 Überweisungsgeschäft mit Kreditgewährung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 1 Abs. 2 Nr. 2 b ZAG) 31.10.2009 Überweisungsgeschäft ohne Kreditgewährung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b ZAG) 31.10.2009 Geht doch bei der BAFIN... Allerdings gibt es da immer noch die Landesspielhallengesetze! Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 20.11.2013 21:07	quote----- Original von gmg Allerdings gibt es da immer noch die Landesspielhallengesetze! Grüße ----- hi, das ZAG ist ein Bundesgesetz. Die Landesspielhallengesetze sind Landesgesetze. Ober schlägt Unter ! :gruessgott: grüsse
Meike 21.11.2013 06:18	Hallo rosebud, das ZAG ist kein höherrangiges Gesetz zum Landesspielhallengesetzen / AG GlüStV, sondern regelt nur die Zahlungsdienste. Das ist also nix mit "Ober schlägt unter" VG Meike
mistral 21.11.2013 07:29	quote----- Original von rosebud Ober schlägt Unter ! :gruessgott: grüsse ----- Bei den Niedriglöhnen im Service war mit so was zu rechnen. :D
rosebud 21.11.2013 09:05	hi meike, natürlich regelt das ZAG "nur" die Zahlungsdienste - aber dies für ganz Deutschland ! Die Landesglückspielgesetze regeln das Glückspiel des jeweiligen BUNDESLANDES ! Die Länder haben keinerlei Kompetenz (aus dem Landesglückspielgesetz) bundesrechtlich geregelte Sachverhalte einzuschränken ! Das sog. "Recht der Spielhallen " endet bei bundesgesetzlichen Gesetzen. grüsse

Autor	Beitrag
gmg 21.11.2013 11:56	Die Kosten für solch ein Dings sind "auch nicht von Pappe": Je nach Typ zwischen 1.000 und 1.300 € mtl.... Da muß erst mal was reinkommen. Selbst wenn man es den Kunden - im Gegensatz zu früher - mit einem Betrag pro Geldabhebung in Rechnung stellt.... Bin gespannt, ob sich dieses Modell durchsetzt. Grüße
Meike 21.11.2013 17:29	Hallo rosebud, mit dem Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz[1] wurden die aufsichtsrechtlichen[2] Vorschriften der Richtlinie 2007/64/EG[3] zum 31.10.2009 in nationales Recht umgesetzt. Gleichzeitig mit der Schaffung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - ZAG) wurden der Tatbestand des Girogeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) weithin[4] sowie der Tatbestand des Finanztransfergeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG insgesamt aus dem Katalog der nach dem KWG erlaubnispflichtigen Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte herausgenommen und dem neuen Regelungsregime des ZAG unterworfen. http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html Das hat also überhaupt NIX mit Glücksspiel zu tun. Die Spielart "Ober sticht Unter" gibt es nur im gleichen Spielsegment. Beispiel: Die Sparkasse Deines Vertrauens darf keine Spielhalle in ihren Räumlichkeiten aufmachen nur weil sie die "Lizenz" zur Geldausgabe hat. VG Meike
rosebud 21.11.2013 19:33	hi, wenn es also NIX mit Glücksspiel zu tun hat, dann kann man es auch nicht in einem "LANDESGLÜCKSPIELGESETZ" regeln ! Beispiel : Selbstverständlich darf die Sparkasse deines Vertrauens in einer Spielhalle einen Geldausgabeautomaten betreiben (Hat ja die Genehmigung der Bafin nach einem Bundesgesetz). Bundesgesetz schlägt Landesgesetz ! :biggrin: grüsse

Autor	Beitrag
mistral 21.11.2013 21:21	Das Landesgesetz verbietet der Sparkasse nicht in der Spielhalle einen Geldautomaten aufzustellen, sondern es verbietet dem Spielhallenbetreiber im Rahmen seiner Spielhallengenehmigung einen Geldautomaten in seinen Räumen aus Gründen des Spielerschutzes zu betreiben. Die beiden Gesetze laufen völlig getrennt und ich würde das nicht auf den Versuch einer richterlichen Entscheidung ankommen lassen.
rosebud 21.11.2013 22:48	hi, Versuche laufen schon . :biggrin: grüsse P.S.: Dieser Versuch hilft sicherlich die Frage zu beantworten, ob ein Landesglückspielgesetz in ein Bundesgesetz (früher Gewerbeordnung) ändernd eingreifen darf. Der Vertrag über den Geldausgabeautomat mit dem Kreditinstitut ist älter als das Landesglückspielgesetz und ist auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Wir werden sehen, was aus dem Landesglückspielgesetz wird ? :D
Meike 22.11.2013 05:37	Lieber Rosebud, machst Du das extra oder verstehst Du es wirklich nicht? Ich weiß nicht, wie ich es noch einfacher erklären soll. Das erinnert mich an die Zeit der Fungames als Spielhallenbetreiber mit den sinnfreien Zetteln wedelten, dass es angeblich Übergangsfristen geben würde, erst auf Durchführungsvorschriften gewartet werden müsste, die Software X aber gar nicht davon betroffen wäre und ähnliches. VG Meike

Autor	Beitrag
mistral 22.11.2013 09:47	Die ersten Hersteller reagieren schon: Zitat Löwenrundschriften vom 31.10.2013 : Technischer Hinweis: Reparaturen an Geldwechslern mit EC-Cash-Terminal Sehr geehrter Kunde, wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, kann das Betreiben von EC-Cash-Terminals in Spielhallen und an anderen Aufstellorten von Geldspielgeräten strafrechtliche Folgen haben, da gemäß Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz/Kreditwesengesetz für Zahlungsdienste eine entsprechende Erlaubnis notwendig ist. Dieser Sachverhalt gilt auch für EC-Cash-Terminals, die in einem Geldwechsler verbaut oder anderweitig angeschlossen sind. Ergänzend dazu untersagen i. d. R. die jeweiligen Landesspielhallengesetze einen Betrieb von EC-Cash-Terminals. Aus diesen Gründen bitten wir um Ihr Verständnis, dass der LÖWEN-CROWN-SERVICE keine Reparaturen an EC-Cash-Terminals sowie an Geldwechslern mit eingebauten bzw. anderweitig angeschlossenen EC-Cash-Terminals durchführt. (...) Mit freundlichen Grüßen LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH Saarlandstr. 240, 55411 Bingen Zitat Ende
rosebud 22.11.2013 09:53	hi, ich spreche nicht von einem "EC-Cash-Terminal" , sondern von einem Geldausgabeautomaten einer Bank mit sämtlichen Genehmigungen der Bafin. Den Löwen-Service brauchen wir nicht - die Bank hat ihre eigene Service-Firma. grüsse

Autor	Beitrag
mistral 22.11.2013 13:22	quote----- Original von rosebud hi, ich spreche nicht von einem "EC-Cash-Terminal" , sondern von einem Geldausgabeautomaten einer Bank mit sämtlichen Genehmigungen der Bafin. Den Löwen-Service brauchen wir nicht - die Bank hat ihre eigene Service-Firma. grüsse ----- Ja, ich habe das schon verstanden und diese Mitteilung der Fa. Löwen war auch nicht auf Dich bezogen. Ich will damit nur die Stimmung wiedergeben, welche sich wohl langsam durchsetzt. Ich kann auch Deine Meinung akzeptieren, dass Du die Geldautomaten der Bankinstitute anders bewertest, als die EC Cash Terminals. Das ist ja auch so. Allerdings musst Du auch meine Meinung akzeptieren, dass ich denke, dass auch die Automaten der Geldinstitute zwar Bafin-konform sind und nicht den Landesspielhallengesetzen zuzuordnen sind, sich aber die Spielhallenbetreiber an die Untersagung der Aufstellung jeglicher Geldausgabeautomaten, geregelt in den Landesgesetzen, zu richten haben. Wenn das Kind natürlich schon in den Brunnen gefallen ist, muss man natürlich versuchen, das Beste rauszuholen. Das ist wohl bei jedem Delikt so. Aber nicht jetzt und heute, aufgrund eines Angebotes der Vermarktungsgesellschaft eines Verbandes, mit dem Mist noch neu anfangen.

Autor	Beitrag
Meike 23.11.2013 05:22	Hallo zusammen, es geht hier nicht um "Meinungen", sondern um Gesetze und wer für was welche Erlaubnis benötigt, bzw. wo man was nicht machen darf. Nur weil die Bank XY von der BAFIN die Genehmigung für das Betreiben von "Bankomaten" hat, - um es ganz einfach zu formulieren- darf der Spielhallenbetreiber A der Bank XY doch nicht erlauben diesen in seiner Spielhalle aufzustellen, denn der Spielhallenbetreiber A hat sich als Konzessionsnehmer an die Spielregeln des Landesgesetzes zu halten, was er in seine Spielhallen stellen darf und was nicht. Wenn also eine Behörde einen Verstoß feststellt, dass der Bankomat in der Spielhalle von A steht, richtet sie sich an A, da dieser ihr Adressat der Maßnahme ist und nicht an die Bank XY als Betreiber des Bankomaten. Und wenn A sich mit irgendwelchen Verträgen an Bank XY gebunden hat, dann ist es doch schlichtweg sein persönliches Problem und nicht das der Behörde. VG Meike
lodermulch 23.11.2013 08:54	oder um die botschaft noch mal auf passendem niveau zum empfänger zu transportieren: nur, weil heckler & koch eine lizenz zum herstellen von maschinengewehren hat, heißt das noch nicht, dass die waffen dann auch in immos spielhalle/bordell verkauft werden dürfen. vielleicht sickert's ja jetzt mal durch...

Autor	Beitrag
rosebud 23.11.2013 10:29	quote----- Original von Meike denn der Spielhallenbetreiber A hat sich als Konzessionsnehmer an die Spielregeln des Landesgesetzes zu halten, was er in seine Spielhallen stellen darf und was nicht. Wenn also eine Behörde einen Verstoß feststellt, dass der Bankomat in der Spielhalle von A steht, richtet sie sich an A, da dieser ihr Adressat der Maßnahme ist und nicht an die Bank XY als Betreiber des Bankomaten. Und wenn A sich mit irgendwelchen Verträgen an Bank XY gebunden hat, dann ist es doch schlichtweg sein persönliches Problem und nicht das der Behörde. VG Meike ----- hi, "Spielregeln des Landesglücksspielgesetz " , genau das ist hier die Frage. Nämlich die Rechtsfrage : Wie weit geht die Regelungskompetenz der Länder in diesem Zusammenhang ? Was dürfen die Länder regeln im Zusammenhang mit Spielhallen und was nicht ? Ist beispielsweise Rückwirkung zulässig ? Wir klären das jetzt. @ Iodermulch : Du hast recht, die Länder haben tatsächlich vergessen den Verkauf von Maschinengewehren in Spielhallen und Bordellen zu beschränken. Da es in diesem Zusammenhang aber ein Bundesgesetz gibt, besteht hier kein weiterer (spezieller) Regulierungsbedarf, da der Handel und der Besitz von Waffen verboten ist. Das ZAG erlaubt Bargeldausgabeautomaten aber ausdrücklich mit Genehmigung der Bafin. :danke: grüsse

Autor	Beitrag
gmg 23.11.2013 21:19	quote----- Original von rosebud hi, "Spielregeln des Landesglücksspielgesetz " , genau das ist hier die Frage. Nämlich die Rechtsfrage : Wie weit geht die Regelungskompetenz der Länder in diesem Zusammenhang ? Was dürfen die Länder regeln im Zusammenhang mit Spielhallen und was nicht ? Ist beispielsweise Rückwirkung zulässig ? Wir klären das jetzt. grüsse ----- Okay rosebud. Das ist doch mal eine klare Ansage. Wer zahlt die Rechnung?? Geld haben die potentiellen Auftraggeber ja mehr als genug. Grüße
rosebud 23.11.2013 21:48	hi, ICH zahle die Rechnung ! Und ICH kläre die Reichweite des Landesglücksspielgesetzes (nur 33i oder mehr?). Die ersten VGs und OVGs rudern bereits zurück. Was die sog. Übergangsregelungen angeht, so sind die nicht mal das Papier wert auf dem sie stehen. grüsse

Autor	Beitrag
Meike 24.11.2013 09:18	Hallo rosebud, dass die Banken ihre Geldausgabeautomaten quasi überall aufstellen dürfen, weil SIE dazu die Genehmigung haben, ist unbestritten ABER DU darfst diese nicht in DEINEM Betrieb aufstellen lassen. Und dazu kenne ich persönlich keine "Übergangsregelungen". Also was meinst Du denn? Welche Gerichte rudern bei was zurück? Hast Du die Quellen / Az. Datum? Hier in NRW gibt es beim §16 Abs. 6 AG GlüStV https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7126&bes_id=22045&aufgehoben=N&menu=1&sg=0#det276993 (6) In einer Spielhalle im Sinne des Absatz 1 sind 2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie 3. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung unzulässig. KEINE Übergangsregelung. Hinzu kommt, dass der §33 i GewO http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33i.html ausdrücklich die Möglichkeit der nachträglichen Auflagen ermöglicht, denn es heißt: 1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste.....; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig..... Und auch beim §33 i GewO sind KEINE Übergangsregelungen zu beachten. Daher erschließt es sich mir überhaupt nicht auf was Du klagst.

Autor	Beitrag
	VG Meike
rosebud 24.11.2013 13:50	hi, die Rechtsfrage ist folgende : Geht Bundesrecht vor Landesrecht oder nicht ? grüsse
Meike 25.11.2013 17:55	Hallo Rosebud, kannst Du es nicht konkretisieren, Du zahlst doch schließlich für das Verfahren wie Du geschrieben hast. Und was ist mit dem von Dir behaupteten angeblichen "zurückrudern" von Gerichten? Hast Du dazu keine Quellenangaben? VG Meike
LKKS 25.11.2013 20:30	quote----- Geht Bundesrecht vor Landesrecht oder nicht ? ----- Kommt wie so oft darauf an. Im Glücksspielrecht gibt es kein Bundesrecht, nur den Staatsvertrag, ebensowenig im Spielhallenrecht. Bundesrecht ist allerdings die GewO und die früher für Spielhallen einschl. Regelung des § 33i. Die Spielhallen sind aber aus dem normalen Gewerberecht hinausgenommen worden, und der jew. lex specialis Regelung der landesrechtlichen Gesetzgebung unterworfen worden. Was auch wesentlich treffender ist als die frühere Regelung der Spielhallen über das Gewerberecht, denn in Spielhallen findet Glücksspiel statt und kein harmloses Unterhaltungsspiel.
Kay Löffler 25.11.2013 21:55	War da nicht extra eine Grundgesetz-Änderung im Jahr 2006? (siehe Art. 74 Abs. 1 Nr.11 GG) Und nicht zu vergessen: "Art. 72 GG – Ländergesetze bei konkurrierender Gesetzgebung (1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat."

Autor	Beitrag
rosebud 25.11.2013 22:47	hi, beim ZAG hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz "Gebrauch" gemacht. Die Länder dürfen nur lokal (radizierte) Verordnungen treffen, aber nicht in Bundesgesetze hineinregieren (SPVO, ZAG, GewO etc.). grüsse
Meike 26.11.2013 04:48	Hallo rosebud, wir haben es doch hier nun mehr als ausführlich erläutert, dass das ZAG in keinerlei Gesetzeskonkurrenz mit den Ausführungsgesetzen der Länder zum GlüStV steht. Sei doch so nett und setze ins Forum weswegen genau Dein Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat. Das ist vollkommen unverständlich. Und zu Deiner Behauptung der "rückrundernden Gerichte" hast Du auch keine Quelle? VG Meike
rosebud 26.11.2013 08:44	hi, musst noch ein bisschen warten - sind laufende Verfahren . grüsse
Kay Löffler 26.11.2013 10:24	Seltsam... Wenn die Gerichte schon zurückgerudert haben, dann können es ja wohl kaum laufende Fälle sein. Und wenn es in die nächste Instanz gegangen sein sollte, dann kann ja von Zurückrudern kaum die Rede sein. :kopfkratz:
lodermulch 26.11.2013 11:36	aah, das bekannte muster :) deutschland: "ich kann in laufenden verfahren keine auskunft erteilen" amerika: "ich kann aus gründen der nationalen sicherheit keine auskunft erteilen" schweiz:"aufgrund des bankgeheimnisses kann ich keine auskunft erteilen" übersetzung entweder: wir haben scheisse gebaut und keiner soll's merken, oder: wir sind noch nicht ganz mit dem bestechen und vertuschen durch - kommen sie auf jeden fall in zwei monaten noch mal wieder bzw. vergessen sie am besten den mist sofort wieder. :freak: :freak:

Autor	Beitrag
mistral 26.11.2013 14:51	quote----- Original von Meike Hallo rosebud, Und zu Deiner Behauptung der "rückrundernden Gerichte" hast Du auch keine Quelle? VG Meike ----- Ja, und das verwundert mich sehr. Zumal rosebud ja seine Geschäfte völlig ohne Geldausgabeautomaten betrieben hat. Siehe seine Beiträge vorher. Ich verstehe überhaupt nicht, warum er jetzt so am Rad dreht? War doch überhaupt nicht nötig, jetzt hier die Wutz rauszulassen.
gmg 04.12.2013 13:18	Dann vllt. noch einmal zurück zum Thema: In diesem Jahr habe ich bei der Begehung von Dutzenden von Kozessionen keine "Geldausgabeautomaten der kritischen Art" (welcher Art auch immer) mehr in der Aufstellung vorgefunden. Also: Geht doch!! :applaus: Grüße
immo2012 05.12.2013 22:38	komme gerade aus Brandenburg wo EC Cash noch erlaubt ist und aktiviert war am cash recycler Zumindest ist mir das vom Personal so gesagt worden. Angeblich gibts dazu was schriftlich von der Stadt
gmg 06.12.2013 07:23	quote----- Original von immo2012 komme gerade aus Brandenburg wo EC Cash noch erlaubt ist und aktiviert war am cash recycler Zumindest ist mir das vom Personal so gesagt worden. Angeblich gibts dazu was schriftlich von der Stadt ----- Das ZAG ist ein Bundesgesetz und gilt damit auch in BRB. Welche Halle in welcher Stadt ? Gerne per PN. Grüße

Autor	Beitrag
immo2012 06.12.2013 07:44	quote----- Original von gmg Original von immo2012 komme gerade aus Brandenburg wo EC Cash noch erlaubt ist und aktiviert war am cash recycler Zumindest ist mir das vom Personal so gesagt worden. Angeblich gibts dazu was schriftlich von der Stadt ----- Das ZAG ist ein Bundesgesetz und gilt damit auch in BRB. Welche Halle in welcher Stadt ? Gerne per PN. Grüße sorry bin kein Blockwart
rosebud 06.12.2013 08:44	hi, ich hätte da mehrere Adressen : Die 3 Automatenäle der Baden-Württembergischen Spielbanken . grüsse
lodermulch 06.12.2013 17:09	als ICH das letzte mal auf spielhallen mit aktivem ec-automat hingewiesen habe, wurde mein beitrag unkenntlich gemacht. was denn nun? im übrigen kann man sowohl in der gauXXXX als auch in der XXXXolino halle immer noch per karte geld bekommen...
malexx 07.12.2013 20:02	quote----- Original von lodermulch im übrigen kann man sowohl in der gauXXXX als auch in der XXXXolino halle immer noch per karte geld bekommen... ----- Hallo an alle! Hier wird es interessant! Wo und Wann? Und vor allem wie? Scheinheiligkeit in Sachen Spielerschutz? Gruß

Autor	Beitrag
mistral 08.12.2013 15:50	quote----- Original von lodermulch als ICH das letzte mal auf spielhallen mit aktivem ec-automat hingewiesen habe, wurde mein beitrag unkenntlich gemacht. was denn nun? im übrigen kann man sowohl in der gauXXXX als auch in der XXXXolino halle immer noch per karte geld bekommen... ----- Na, hoffentlich kannst Du diese Behauptung nachweisen! Verkürzungen bringen übrigens wenig,wenn man si noch zuordnen kann ! Lasse Dich mal beraten. :biggrin: Zitat gmg gefunden in diesem Forum: In diesem Jahr habe ich bei der Begehung von Dutzenden von Kozessionen keine "Geldausgabeautomaten der kritischen Art" (welcher Art auch immer) mehr in der Aufstellung vorgefunden. Zitat off

Autor	Beitrag
petergaukler 31.01.2014 22:37	BERLIN Freitag, 31. Januar 2014 Der Daddelkönig von Berlin - Staatsanwalt friert seine Millionen ein !!! Spielhallen funktionieren nur, wenn die Kunden Geld haben, um die Automaten zu füttern. Ein Geschäftsmann (52) bot da einen Service: In seinen „Daddelbuden“ konnten die Spieler direkt Geld von ihren Konten zapfen. Deshalb bekam der Mann jetzt Besuch von Polizei und Staatsanwaltschaft und ist einen Haufen Geld los. Der russischstämmige Geschäftsführer betreibt in Berlin 30, bundesweit 60 Spielhallen, hat seinen Firmensitz in der Cicerostraße. Seine Methode: Spieler mussten die „Casinos“ nicht in Richtung des nächsten Geldautomaten verlassen, um weiterspielen zu können, wenn ihr Bares aufgebraucht war. Sie durften laut Polizei bei den Angestellten über ihre Bankkarten ihre Girokonten belasten, indem sie Geld an die Spielhallenfirma überwiesen. Das Geld wurde ihnen sofort ausgezahlt, sie zockten weiter. 6,7 Millionen Euro sollen binnen anderthalb Jahren von den Konten der Spieler über die Spielautomaten in die Taschen des Daddelkönigs geflossen sein. Mit dieser Methode soll der Mann allerdings gegen ein Gesetz mit langem Namen verstoßen haben: Das „Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“. Um Geld auszahlen zu dürfen, hätte er eine Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einholen müssen. Das soll er versäumt haben. Bei der Durchsuchung wurden Unterlagen beschlagnahmt und eine Million Euro direkt sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft hat aber noch einen Titel über die Sicherung von weiteren fünf Millionen Euro. Was aus dem Geld wird, ist noch unklar. 2012 wurden in Berlin bei rechtskräftigen Urteilen 43,4 Millionen Euro aus Straftaten „abgeschöpft“, im Jahr 2013 waren es 647000 Euro. http://www.berliner-kurier.de/polizei-justiz/der-daddelkoenig-von-berlin-staatsanwalt-friert-seine-millionen-ein,7169126,26054846.html
Beobachter 02.02.2014 20:24	Wunderbar, das gibt mir doch die Kraft meine gesammelten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Ich will nicht wissen wie viele Spielhallen Betreiber in den nächsten Monaten noch Besuch von Staatsanwaltschaft/Polizei bekommen. Bitte über diesen Fall weiter auf dem laufenden halten, ich finde das es einen eigenen Thread verdient hat.

Autor	Beitrag
gmq 31.07.2014 13:03	Ist ja - scheinbar - ruhig geworden zu diesem Thema. Gerade konnte ich eine Abhandlung in der Wistra 07/2014 zu diesem Thema studieren.... Staatsanwalt Dr. Udo Weiß aus Berlin hat ausgeführt und zusammengestellt. Als Spielhallenbetreiber würde ich auf keinen Fall mehr Bargeld in meiner Spielhalle auszahlen. Aber: Ich wiederhole mich..... Eventuell informieren die Verbände noch einmal die Aufstellerschaft umfassend? Wenn ich mir die Möglichkeiten eines Steuerprüfers nur ansatzweise vorstelle, bedeutet das bei jedem Fall, welcher nach dem "kritischen Zeitpunkt" (mittlerweile über 3 Jahre her) noch ausgezahlt hat, dass ein Strafverfahren einzuleiten wäre. In der Buchführung ist jeder EC-Cash-Vorgang bestens dokumentiert. Und die Belege sind bei der Bank noch über Jahre hinweg dauerhaft gespeichert und somit ggf. jederzeit reproduzierbar. Grüße
gmq 31.07.2014 15:39	Zutreffend vom Herrn Staatsanwalt auf den Punkt gebracht! Er scheint ein Realist zu sein..... :respekt: Grüße
ruda 13.08.2014 13:27	Dieser Staatsanwalt fand also die Regelung des ZAG nicht exotisch. Beim VG Gera wurde im vergangenen Jahr ein Verfahren eingestellt, weil die Regelung keiner kennen muss.
Meike 15.08.2014 14:24	Hallo Ruda, das wäre dann wirklich ein äußerst exotischer Einstellungsgrund. Könntest Du bitte vom VG Gera den genauen Wortlaut der Einstellung angeben? VG Meike
ruda 20.08.2014 08:43	Das Verfahren wird gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Gründe: Die Schuld ist gering, ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht nicht. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, er hat den rechtswidrigen Zustand alsbald abstellen lassen. Aufgrund des geringen Bekanntheitsgrades der Norm ist von einem -vermeidbaren- Verbotsirrtum auszugehen, der jedoch zur Minderung der Schuld führt. Ende des Zitats Tja, liebe Leser, so ist das Leben. Das Ziel ist erreicht.
Meike 22.08.2014 06:02	Hallo Ruda, hallo zusammen, das ist doch mal eine "sehr kreative" Einstellungsbegründung. Das heißt also, dass man den Tätern die strafrechtlichen Normen mehr bekannt machen muss, damit diese verfolgbar sind? Wäre toll, wenn die Presse also mehr das ZAG bekannt macht, damit die Strafverfolgungsbehörde auch bei bestimmten Staatsanwaltschaften "Unterstützung" bei der Verfolgung dieser erhält. VG Meike

Autor	Beitrag
Hartmut Fries 07.07.2016 10:13	Hi aus Herzogenrath, zum Begriff der Spielhalle und der Aufstellung von EC-Cash Automaten hat das OVG Münster am 19.11.2015 - 4 B 710/1 S entschieden, dass in "Funktionsräumen" wie Toiletten, Aufsichtsgänge aufgestellt werden dürfen. Im konkreten Fall war der EC-Cash Automat im Foyer außerhalb der Spielhallen 1 + 2 aufgestellt. Der Beschluss ist vollkommen an mir vorbei gegangen.
petergaukler 07.07.2016 10:45	verwirrend ! :weisnicht:
Hartmut Fries 07.07.2016 11:04	Rd.Nr. 5 Satz 3 ff. des Beschlusses erklärt: Feststehe hier lediglich, dass der umstrittene EC-Kartenautomat außerhalb der Spielhallen 1 und 2 bereitgehalten worden sei. Spielhallen im Sinne des § 16 (6) Nr. 2 NRW GlüStV seine im Einklang mit der insoweit maßgeblichen Definition des § 3 (7) GlüStV nur solche Räume, in denen GSG aufgestellt würden. Zu diesen Räumen zähle jedoch insbesondere nicht das Foyer, in dem sich die Theke mit der Aufsicht für die Spielhallen befinde, wo der EC-Kartenautomat bereitgehalten worden ist. :rolleyes:
PeterSt 28.03.2018 08:24	Der EuGH hat nun entschieden, auch wenn es 7 Jahre vom Beginn des "Sturmes im Wasserglas" gedauert hat (fairerweise muss man sagen, dass der EuGH nur etwa ein Jahr gebraucht hat): Art. 4 Nr. 3 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG in Verbindung mit Nr. 2 des Anhangs dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass ein Bargeldabhebungsdienst, den ein Spielhallenbetreiber seinen Kunden mittels in den Spielhallen aufgestellter multifunktionaler Terminals anbietet, kein „Zahlungsdienst“ im Sinne dieser Richtlinie ist, wenn der Betreiber keine die Zahlungskonten dieser Kunden betreffenden Vorgänge abwickelt und sich die dabei von ihm ausgeübten Tätigkeiten darauf beschränken, die Terminals zur Verfügung zu stellen und mit Bargeld zu befüllen. Das Urteil vom 22. März 2018 vom in der Sache C-568/16

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Vorlage_Münzservice.pdf 34,25 KB
- GeWeTE Wechsler ohne EC-Cash-Funktion.jpg 271 KB
- 1-GeWeTe-Wechsler.jpg 312 KB
- 2-Tastatur.jpg 323 KB
- 3-EC-Cash-Symbol.jpg 336 KB
- 4-Texthinweis.jpg 292 KB
- 5-Auszahlungsmöglichkeiten.jpg 298,45 KB
- Hinweis.jpg 276 KB
- CCS mit EC-Cash.jpg 271 KB
- EC-Cash anonym.jpg 317,50 KB
- EC-Cash.jpg 248,23 KB
- Stellungnahme zum Gesetz-Entwurf.pdf 57 KB

- EC-Cash Handgerät bei der Aufsicht.jpg 309,38 KB
- EC-Cash Zettel.jpg 201 KB
- Plenarprotokoll 18_74 S. 40-50.pdf 398 KB
- EC-Cash-Handgerät.jpg 341 KB
- EC-Cash-Zettelchen.jpg 73,28 KB
- EC defekt.jpg 299,23 KB
- EC-Cash ausgebaut.jpg 311 KB
- EC_BCC.jpg 335 KB
- EC-Cash.jpg 315,33 KB
- DSCF0725.jpg.jpg 1.009,77 KB
- DSCF0727.jpg.jpg 1.008,91 KB
- casbag.jpg 935 KB
- Geldwechsler.jpg 58 KB
- Folie1.jpg 89 KB
- Folie1.jpg 47,09 KB
- EC-Cash_OVGMünster_191115.pdf 281 KB